



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

**Die Reform des Vormundschaftsrechts
auf dem Prüfstand
– dargestellt am Beispiel des Landkreises Tuttlingen**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst - Public Management

vorgelegt von

Stefanie Herold

Studienjahr 2012/2013

Erstgutachterin: Frau Petra Stauss, ass.iur.
Zweitgutachter: Herr Oliver Butsch, Diplom-Verwaltungsfachwirt (FH)

Vorwort und Danksagung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Umsetzung des geänderten Vormundschaftsrechts in der Praxis. Da Tuttlingen meine Heimatstadt ist und ihr meine besondere Aufmerksamkeit gilt, stelle ich die Umsetzung am Beispiel des Landkreises Tuttlingen dar. Hierzu wurde die Bachelorarbeit direkt an der Quelle, im Amt für Familie, Kinder und Jugend des Landratsamtes dieser Stadt, erstellt.

Die Bachelorarbeit soll allen Interessierten einen Einblick in die praktische Umsetzung des geänderten Rechts ermöglichen und für Kommunen, die sich ebenfalls mit der Umsetzung befassen müssen, als Beispiel und gegebenenfalls als Hilfestellung dienen.

Hiermit möchte ich die Gelegenheit ergreifen und mich bei allen Personen bedanken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt meinem Zweitkorrektor Herrn Oliver Butsch, Leiter des Amtes für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen, der mir es erst ermöglichte, meine Arbeit über das genannte Thema zu gestalten und mir hilfreiche Tipps und Impulse für die Umsetzung gegeben hat. Weiterhin möchte ich mich bei der Amtsvormundin Frau Ruß bedanken, die ich bei Ihrer täglichen Arbeit begleiten durfte und mir Einblicke in ihren Arbeitsalltag gestattete.

Des Weiteren danke ich Frau Petra Stauss für Ihre Bereitschaft, als Erstkorrektorin zu fungieren und für die gute Betreuung während der Entstehung der Arbeit.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es werden beide Geschlechter angesprochen, auch wenn ausschließlich die männliche Form verwendet wird.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung	II
Abkürzungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	IX
Anlagenverzeichnis.....	X
1 Themenvorstellung und Zielsetzung	1
2 Die Grundlagen des Vormundschaftswesens	3
2.1 Die gesetzliche Verankerung der Vormundschaft.....	3
2.2 Begriffsbestimmungen	4
2.2.1 Die Vormundschaft.....	4
2.2.2 Die Pflegschaft	5
2.3 Die Begründung der Vormundschaft	5
2.3.1 Die bestellte Vormundschaft.....	6
2.3.2 Die gesetzliche (Amts-)Vormundschaft	7
2.4 Beendigung der Vormundschaft	8
2.5 Führung der Vormundschaft	8
2.5.1 Rechte und Haftung des Vormundes	8
2.5.1.1 Aufwendungsersatz/-entschädigung.....	8
2.5.1.2 Vergütung	9
2.5.1.3 Zivilrechtliche Haftung.....	9
2.5.1.4 Strafrechtliche Verantwortung.....	10
2.5.2 Aufgabenbereich des Vormundes	10
2.5.2.1 Die Personensorge	11
2.5.2.2 Die Aufgaben nach dem SGB VIII	11
2.5.2.3 Verwaltung und Sicherung des Vermögens.....	12

3 Die Organe des Vormundschaftswesens.....	13
3.1 Einzelvormundschaft	13
3.1.1 Der ehrenamtliche Einzelvormund	13
3.1.2 Der hauptamtliche Einzelvormund.....	14
3.2 Vereinsvormundschaft	15
3.3 Amtsvormundschaft	15
3.3.1 Delegation	15
3.3.2 Das Wesen der Amtsvormundschaft	15
3.4 Das Jugendamt	17
3.5 Das Familiengericht.....	18
4 Das Vormundschaftsrecht.....	19
4.1 Notwendigkeit der Reform	19
4.2 Problemstellung in der Praxis	21
4.3 Ziel der Reform.....	22
4.4 Die neuen Regelungen des Vormundschaftsrechts.....	23
4.4.1 Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch	23
4.4.2 Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ..	24
5 Die Bedeutung der Reform für den Landkreis Tuttlingen.....	26
5.1 Daten und Fakten zum Landkreis und dem Jugendamt	26
5.2 Situation im Landkreis Tuttlingen vor der Reform	27
5.3 Strukturelle Auswirkungen der Reform auf den Landkreis.....	28
5.4 Praktische Umsetzung nach der Reform	29
6 Die neuen gesetzlichen Vorgaben auf dem Prüfstand.....	29
6.1 Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Fallzahl mit Hilfe von Experten	30

6.1.1 Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales.....	30
6.1.2 Berechnungen durch Frau Prof. Dr. Sünderhauf	32
6.2 Zweimonatige Erhebung in Tuttlingen	34
6.3 Bewertung der Reformprüfung	38
7 Lösungsansatz des Landkreises Tuttlingen	39
7.1 Der Deutsche Kinderschutzbund in Tuttlingen.....	40
7.1.1 Die ersten Schritte zur Kooperation.....	40
7.1.2 Die Gewinnung der ehrenamtlichen Vormünder/Pfleger	42
7.1.3 Derzeitiger Stand der Kooperation	44
7.2 Bewertung der Kooperation	45
8 Finanzielle Auswirkungen	47
9 Fazit und eigener Lösungsansatz.....	48
Anlagen	52
Literaturverzeichnis	162
Erklärung.....	167

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeitskraft
allg.	allgemein
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ.....	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRD.....	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BV	Bundesverband
bzw.	beziehungsweise
dapd	Deutscher Auslands-Depeschendienst
d.h.	das heißt
DIJuF.....	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DKSB.....	Deutscher Kinderschutzbund
dpa	Deutsche Presseagentur
Dr.	Doktor
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgend
ff.	fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Gesetzesbegr. .	Gesetzesbegründung
GG.....	Grundgesetz
GPA.....	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hk.....	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAM	Jahresarbeitsminuten
JAMt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (seit 2001; vorher DAVorm)
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
Lkr.	Landkreis
LPK.....	Lehr- und Praxiskommentar
LT-Drs.	Landtag- Drucksache
max.	maximal
Nr.	Nummer
OV	Ortsverband
PKD	Pflegekinderdienst
Prof.	Professor/in
qkm.....	Quadratkilometer
Rn.	Randnummer
RPfIG.....	Rechtspflegergesetz
S.	Satz/Seite
SGB.....	Sozialhilfegesetzbuch
SGB VIII	Sozialhilfegesetzbuch - Achstes Buch

SGB X	Sozialhilfegesetzbuch – Zehntes Buch
sog.	sogenannte/r
Std.	Stunde/n
StGB.....	Strafgesetzbuch
Stv.	Stellvertretende/r
SZ.....	Süddeutsche Zeitung
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreu- ern
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZKJ.....	Fachzeitschrift für das Kindschafts- und Jugendhilferecht
ZPO.....	Zivilprozessordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arbeitszeitverteilung bei 30, 40 oder 50 Fällen je Mündel..... 33

Tabelle 2: Erhebung der Tätigkeit der Amtsvormundin in Tuttlingen 35

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, „Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen“
- Anlage 2:** BAGLJÄ, Arbeits- und Orientierungshilfe
- Anlage 3:** Arbeitsgruppe „familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – 1666 BGB“, Abschlussbericht vom 14.07.2009
- Anlage 4:** Süddeutsche Zeitung, Pressemitteilung vom 08.06.2010, „Reue nach dem Versagen“
- Anlage 5:** Spiegel Online vom 08.06.2010, „Warum sind wir im Stich gelassen worden?“
- Anlage 6:** Süddeutsche Zeitung, Pressemitteilung vom 05.06.2008, „Zehn Jahre Haft für Kevins Ziehvater“
- Anlage 7:** Entwicklungsgeschichte des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011
- Anlage 8:** Synopse – Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Anlage 9:** Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerungsstand im Landkreis Tuttlingen
- Anlage 10:** Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerung nach Altersgruppen bis zum 27. Lebensjahr im Landkreis Tuttlingen
- Anlage 11:** Organigramm des Landratsamtes Tuttlingen
- Anlage 12:** Organigramm des Amtes für Familie, Kinder und Jugend
- Anlage 13:** Lkr. Tuttlingen, Homepage

Anlage 14: Lkr. Tuttlingen, Kreistag - Ausschüsse

Anlage 15: Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 69 des Sozialausschusses

Anlage 16: Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 21 des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Anlage 17: Interview mit Herrn Butsch, Leiter des Amtes für Familie, Kinder und Jugend im Landratsamt Tuttlingen

Anlage 18: Interview mit Frau Ruß, Amtsvormundin im Landkreis Tuttlingen

Anlage 19: Interview mit Frau Fontius, Sachbearbeiterin im Bereich Beistandschaften im Landratsamt Tuttlingen

Anlage 20: Interview mit Frau Bieder, Beschäftigte im Deutschen Kinderschutzbund – OV Tuttlingen e.V.

Anlage 21: KVJS, Kommunale Orientierungshilfe

Anlage 22: Tabelle 1 „Monatliche Arbeitsgewichtung bei 50 Fällen pro Fachkraft“

Tabelle 2 „Monatliche Arbeitsgewichtung bei 40 Fällen pro Fachkraft“

Tabelle 3 „Monatliche Arbeitsgewichtung bei 30 Fällen pro Fachkraft“

Anlage 23: Erhebung im Juni 2012

Erhebung im Juli 2012

Auswertung des Erhebungszeitraums

Anlage 24: Gränzbote, Pressemitteilung vom 20.09.2011, „Neue Regelungen sollen Kindesmissbrauch vorbeugen“

Anlage 25: Schwäbische Zeitung, Pressemitteilung vom 11.05.2012, „Kinderschutzbund sucht Freiwillige“

Anlage 26: Wochenblatt, Pressemitteilung vom 15.05.2012, „Vormünder gesucht“

Anlage 27: DKSB – OV Tuttlingen e.V., Homepage

Anlage 28: DKSB BV e.V., Homepage

Anlage 29: Flyer zu den Aktivitäten des Kinderschutzbundes

Anlage 30: Flyer für die Gewinnung ehrenamtlich tätiger Vormünder

Anlage 31: Plakat für die Gewinnung ehrenamtlich tätiger Vormünder

Anlage 32: DKSB – OV Tuttlingen e.V., Qualitätsstandards

Anlage 33: DKSB – OV Tuttlingen e.V., Reflexionsbogen für den ehrenamtlichen Vormund

1 Themenvorstellung und Zielsetzung

Am 06.07.2011 und am 05.07.2012 ist das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts stufenweise in Kraft getreten.¹ Anstoß für die Reform des Gesetzes waren hauptsächlich die Erkenntnisse aus dem Tod des Kleinkinds Kevin aus Bremen, welcher unter der Obhut eines Amtsvormundes stand.² Aber auch weitere wiederkehrende Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindervernachlässigungen mit Todesfolge oder beträchtliche Körperverletzungen von Kindern, bei welchen die Jugendämter und die Arbeit der Amtsvormünder stark in die Kritik geraten waren, rückten in den letzten Jahren zunehmend in den Blickpunkt der Allgemeinheit und besonders auch der Bundesregierung.³ Diese Vorkommnisse schockierten und entsetzten bundesweit die Bevölkerung und die Politik. Sie sorgten für umfangreiche Diskussionen über den Veränderungsbedarf und über die ideale Ausgestaltung einer Amtsvormundschaft. Auch die Amtsvormünder selber mahnten einen dringenden Handlungsbedarf an.⁴ Es war deshalb dringend erforderlich, Maßnahmen einzuleiten um zukünftig sowohl Missbrauch und Vernachlässigung besser zu begegnen und rechtzeitig eingreifen zu können als auch den Kontakt zwischen Amtsvormund und Mündel zu stärken.⁵

Die Gesetzesänderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat eine enorme Relevanz für die kommunale Praxis, denn es ist deren Aufgabe, den verabschiedeten Regelungen gerecht zu werden. In vielen Behörden sind die Anforderungen nicht vollends erfüllt, da insbesondere eine zu hohe Fallzahl bei den Amtsvormündern zu verzeichnen ist. Dies führt in vielen Jugendämtern zu erheblichen Neuerungen.⁶ Änderungen u.a. in der Organisation, der Personalausstattung und der Aufgabenverteilung müssen vorgenommen werden.

¹ Vgl. BGBl. 2011, Teil I Nr. 34, S. 1306, ausgegeben zu Bonn am 05. Juli 2011.

² Vgl. Wiesner in ZKJ 10/2011, S. 379.

³ Vgl. BT-Drs. 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 1.

⁴ Vgl. Wolf in Hansbauer, S. 91.

⁵ Siehe BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 52; siehe BT-Drs. 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 1.

⁶ Vgl. Hoffmann in FamRZ 2011, Heft 15, S. 1187.

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich daher schwerpunktmäßig mit der Umsetzung des reformierten Vormundschaftsrechts und der damit verbundenen Herausforderung. Am Beispiel des Amtes für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen wird aufgezeigt, welche Neuordnungen vorgenommen werden mussten und für welchen weiteren Lösungsansatz sich der Landkreis entschieden hat, um den Anforderungen sowie der Intention des Gesetzes zu entsprechen und die Arbeit des Amtsvormundes nachhaltig zu verbessern. Da insbesondere die festgesetzte Obergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitkraft in der Fachwelt stark in der Kritik steht, konzentriert sich die Prüfung der Reform in dieser Ausarbeitung hauptsächlich auf diese Regelung.

Um das erforderliche Grundverständnis zum untersuchten Thema zu erhalten, werden zu Beginn der Arbeit die Grundlagen und in den weiteren Ausführungen die Organe des Vormundschaftswesens und ihre Funktionen in Bezug auf die Vormundschaft vorgestellt. Anschließend wird auf die Notwendigkeit der Gesetzesänderung, das Ziel der Reform und die Änderungen an sich eingegangen, bevor der Schwerpunkt der Arbeit ausgearbeitet wird.

Ziel ist es zu analysieren, ob bei der festgesetzten Fallzahl in der Praxis auch tatsächlich eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann. Da Tuttlingen eine bisher unter den Kommunen selten getroffene Maßnahme ins Leben gerufen hat, wird diese vorgestellt und deren Wirksamkeit bewertet.

Besonders die aktuelle Relevanz dieses gesellschaftlichen Themas und die Frage, ob die Änderung das gewünschte Ziel bewirkt, machen es für mich als Verfasser der Arbeit interessant, mich mit dem Thema auseinander zu setzen und es zu untersuchen. Auch die besondere Vorgehensweise des Landkreises Tuttlingen regt an, sich mit dem Thema zu befassen.

2 Die Grundlagen des Vormundschaftswesens

2.1 Die gesetzliche Verankerung der Vormundschaft

Das Wesen der Vormundschaft beginnt bereits im Grundgesetz (GG). Der Gesetzgeber garantiert, dass jeder das Recht auf die Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 I GG), auf Leben, körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit hat (Art. 2 GG). Zudem setzt sich insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention für die Kinderrechte ein und verpflichtet damit die BRD alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen.⁷

Vor allem Kinder benötigen besonderen Schutz und Fürsorge, weil sie die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft darstellen⁸ und auf die Sorge und Unterstützung von Anderen angewiesen sind.

Aus diesem Grund hat die Legislative in Art. 6 II des Grundgesetzes das Reglement für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern gebildet.⁹ In diesem Artikel heißt es:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über Ihre Bestätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

In den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), §§ 1626ff. BGB, sind dabei die konkreten Inhalte der gesamten elterlichen Sorge festgelegt.¹⁰

Zur Wächterfunktion des Staates gehört die Unterstützung und Beratung der Familie zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist er verpflichtet steuernd einzugreifen und die „elterliche Sorge“ des Kindes anderweitig sicher zu stellen. Hierzu bedient sich der Staat der Instrumente Pflegschaft und Vormundschaft.¹¹

⁷ Vgl. Gondolf, S. 165.

⁸ Vgl. BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 52.

⁹ Vgl. Wolf in Hansbauer, S. 91.

¹⁰ Vgl. Ebenda.

¹¹ Siehe Wolf in Hansbauer, S. 91f.

Die Tätigkeit des Vormundes ist dem Zivilrecht zuzuordnen, weil es sich bei der elterlichen Sorge um familienrechtliche Regelungen zwischen Privaten handelt.¹² Maßgeblich für die Arbeit des Vormundes ist deshalb das BGB. Obliegt dem Jugendamt als juristische Person die Vormundschaft gelten hierfür als öffentlich-rechtliche Regelungen die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Gemäß § 56 SGB VIII gelten für deren Ausübung grundsätzlich ebenfalls die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im BGB sind die Vorschriften der Vormundschaft in den §§ 1773ff. festgeschrieben. Im SGB VIII sind Regelungen hierzu in den §§ 53ff. SGB VIII verankert.

2.2 Begriffsbestimmungen

Fortfolgend wird erläutert was unter der Vormundschaft und der Pflegschaft zu verstehen ist und welche Funktion ihnen zukommt. Auf die Betreuung volljähriger Personen nach §§ 1896ff. BGB wird im Hinblick auf den Schwerpunkt der Arbeit nicht eingegangen.

2.2.1 Die Vormundschaft

Bei einem Vormund i.S.d. § 1773 BGB handelt es sich um eine Person, welche die elterliche Sorge für einen Minderjährigen übernimmt, wenn beide leiblichen Elternteile als Personensorgeberechtigte nicht für das Kind sorgen können.¹³ Der Vormund nimmt durch die rechtliche und tatsächliche Vertretung alle persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten seiner ihm anvertrauten Person wahr (§ 1793 I BGB). Er begleitet das Kind und fördert es in seiner Entwicklung.

Bei dem Begriff "Mündel" handelt es sich um die gesetzliche Bezeichnung einer unter Vormundschaft stehenden minderjährigen Person.

¹² Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 6 Rn. 1.

¹³ Vgl. Meysen in Hansbauer, S. 57.

Im BGB und im SGB VIII werden drei Arten von Vormundschaften unterschieden:

- Einzelvormundschaft
- Amtsvormundschaft
- Vereinsvormundschaft

Auf diese wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

2.2.2 Die Pflegschaft

Bei der Pflegschaft handelt es sich um eine gesetzliche Vertretung nur für bestimmte Aufgabenbereiche in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen des Kindes oder Jugendlichen. Die elterliche Sorge wurde den Eltern also nicht vollständig entzogen.¹⁴

Die Vorschriften hierzu sind in den §§ 1909ff. des BGB verankert. Die Pflegschaft ist der Vormundschaft strukturell nachgebildet, daher ist das Vormundschaftsrecht weitgehend anwendbar (§ 1915 BGB).¹⁵

Wie den Regelungen zu entnehmen ist, gibt es verschiedene Pflegschaftsarten. Auf diese wird in der Arbeit jedoch nicht näher eingegangen. In der Praxis handelt es sich meist um eine Ergänzungspflegschaft gemäß § 1909 I BGB über das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und die Beantragung von Jugendhilfeleistungen.¹⁶

2.3 Die Begründung der Vormundschaft

Bei der Begründung unterscheidet der Gesetzgeber zwischen der gesetzlichen und der bestellten Vormundschaft. Diese zwei Formen wiederum unterscheiden sich durch den Entstehungsakt.¹⁷ Im Folgenden wird ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen diese Vormundschaften zu Stande kommen.

¹⁴ Vgl. Gondolf, S. 18; vgl. Schleicher, S. 367.

¹⁵ Vgl. Gondolf, S. 17; vgl. Schleicher, S. 368.

¹⁶ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden von Vormundschaft gesprochen, was jedoch die Pflegschaft im Rahmen der Anwendbarkeit des Vormundschaftsrechts mit einschließt.

¹⁷ Vgl. Wiesner in Hansbauer, S. 45.

2.3.1 Die bestellte Vormundschaft

Eine bestellte Vormundschaft kommt erst durch die ausdrückliche Anordnung des Familiengerichts in Form eines Beschlusses von Amts wegen zustande (§ 1774 BGB).¹⁸ Zum Vormund bestellt werden kann vorrangig ein Einzelvormund als ehrenamtlich tätige Person oder nachrangig ein Berufsvormund, ein Verein (§ 1791a BGB) oder das Jugendamt als Amtsvormund (§ 1791b BGB).

In § 1773 BGB sind die Voraussetzungen hierfür geregelt. Demnach wird ein Vormund bestellt, wenn

- die Eltern zur Vertretung aller Angelegenheiten ihres Kindes nicht berechtigt sind, weil die elterliche Sorge aufgrund eines rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisses¹⁹ im Sinne der §§ 1673 - 1675 BGB ruht oder ihnen gemäß der §§ 1666 I, III Nr. 6 und 1666a BGB das Vertretungsrecht aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls entzogen wurde.
- die Eltern nicht ermittelt werden können (sog. "Findelkinder", meist minderjährige Flüchtlinge oder ausgesetzte Neugeborene).
- der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht, d.h. wenn beide Elternteile gestorben oder für tot erklärt worden sind (§ 1677 BGB).²⁰

Die Eltern haben das Recht durch eine Verfügung einen bestimmten Vormund zu benennen, wenn eine Vormundschaft aufgrund ihres Todes erforderlich wird (eine Benennung des Jugendamtes ist nicht möglich, § 1791b I S. 2 BGB). Näheres hierzu ist den §§ 1776ff. und § 1782 BGB zu entnehmen.²¹

Ist die Vormundschaft nicht der von den Eltern benannten Person zu übertragen, so wählt das Familiengericht, nach Anhörung des Jugendamtes, einen Vormund aus. Hierzu müssen die Auswahlkriterien gemäß § 1779 II

¹⁸ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 7 Rn. 2; vgl. Schleicher, S. 358.

¹⁹ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 6 Rn. 18.

²⁰ Vgl. Hansbauer/Mutke in Hansbauer/Mutke/u.a., S. 39; vgl. Hk-BGB/Kemper, § 1773 Rn. 3.

²¹ Siehe auch Hk-BGB/Kemper, § 1778 Rn. 1ff.

BGB beachtet werden, denn die Person muss für diese Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die anfallenden Angelegenheiten geeignet sein.²² Die Eignung von Amtsvormündern wird im Gesetz unterstellt.²³ Nach der Bestellung (§ 1789 BGB) wird dem Einzelvormund eine Bestallungsurkunde ausgehändigt (§ 1791 BGB).

2.3.2 Die gesetzliche (Amts-)Vormundschaft

Bei der Vormundschaft kraft Gesetz führt die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestands gemäß § 1791c I BGB zur Begründung der Vormundschaft.²⁴ Die Anordnung des Familiengerichts ist nicht notwendig. Dabei handelt es sich immer um eine Amtsvormundschaft, da der Gesetzgeber bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch das Jugendamt für die Vormundschaft bestimmt,²⁵ um einen sofortigen Eintritt zu gewährleisten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor

- bei Geburt des Kindes, wenn dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Mutter minderjährig ist (§§ 1791c I S.1, 1673 I BGB).
- wenn keine Vaterschaftsanerkennung oder eine rechtskräftige Feststellung der Nichtabstammung des sorgeberechtigten Vaters vorliegt und die Mutter nicht geschäftsfähig ist (§ 1791c I S. 2 BGB).
- mit der Einwilligung der Eltern in die Adoptionspflege des Kindes zur Überbrückung bis zur Übernahme, da hierdurch die elterliche Sorge ruht (§ 1751 BGB).²⁶

Sobald die Amtsvormundschaft eintritt, hat das Familiengericht dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung hierüber zu erteilen (§ 1791c III BGB). Bei der Vormundschaft nach § 1791c I BGB übt die leibliche Mutter meist die tatsächliche Personensorge selbst aus.

²² Siehe auch Hk-BGB/Kemper, § 1779 Rn. 1ff.

²³ Vgl. Gondolf, S. 52.

²⁴ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 27; vgl. Wiesner in Hansbauer, S. 45.

²⁵ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 6 Rn. 4.

²⁶ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, § 1 Rn. 46.

2.4 Beendigung der Vormundschaft

Kraft Gesetz endet die Vormundschaft mit dem Tod des Mündels²⁷, dessen Volljährigkeit (§ 2 BGB) oder wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 1773, 1882 BGB, wie bereits unter Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 erläutert, hierfür wegfallen.²⁸

Die Entlassung eines bestimmten, einzelnen Vormundes ist in den §§ 1886ff. BGB geregelt. Hierbei endet jedoch nicht die angeordnete Vormundschaft an sich, sondern nur die Rechte und Pflichten der jeweiligen Einzelperson in Bezug auf die Führung der Vormundschaft. So ist z.B. das Jugendamt oder ein Verein als Vormund zu entlassen, wenn eine andere geeignete Einzelperson zur Verfügung steht (§§ 1887 BGB, 1889 II BGB) oder ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 87c SGB VIII vorliegt.

2.5 Führung der Vormundschaft

Bei der Ausübung seines Amtes hat der Vormund verschiedene Rechte und Pflichten. Hierbei hat er seine Tätigkeiten allein am Wohl des Kindes zu orientieren.²⁹ Der Vormund kann zudem bei nicht sachgemäßer Ausübung seiner Aufgabenerledigung haftbar gemacht werden.

Wie die Rechtsstellung des Vormundes im Detail aussieht, wird im Folgenden vorgestellt.³⁰

2.5.1 Rechte und Haftung des Vormundes

2.5.1.1 Aufwendungsersatz/-entschädigung

Der ehrenamtliche Vormund hat für die Geld- und Sachaufwendungen, welche in Ausführung seiner Arbeit notwendigerweise anfallen, Anspruch auf Vorschuss oder Aufwendungsersatz gemäß §§ 670, 1835 BGB. Hierunter fallen auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung

²⁷ Beachte die Ausnahme gemäß § 1884 BGB.

²⁸ Unabhängig davon, ob gemäß § 1896 I BGB ein Betreuer zu bestellen ist.

²⁹ Vgl. BAGLJÄ, Anlage 2, S. 60.

³⁰ Im Hinblick auf den Schwerpunkt dieser Arbeit wird im Nachfolgenden auf die Erläuterungen besonderer Regelungen zum Berufs- und Vereinsvormund verzichtet.

nach § 1835 II BGB. Anstatt des Ersatzes kann der ehrenamtliche Vormund auch eine Aufwandsentschädigung in Form eines pauschalen Geldbetrages verlangen (§§ 669, 1835a I BGB). Dieser beträgt derzeit 323 Euro/Jahr gemäß § 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).³¹ Grundsätzlich ist der Mündel nach § 1835 I BGB zum Ersatz der notwendigen Aufwendungen verpflichtet, soweit er nicht gemäß §§ 1836c, 1836d BGB mittellos ist. Liegt Mittellosigkeit des Mündels vor, haben ehrenamtliche Vormünder und Berufsvormünder einen Ersatzanspruch gegen die Staatskasse (§ 1835 IV, § 1835a III BGB).³²

Das Jugendamt hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und einen Vorschuss gem. §§ 1835 V, 1835a V BGB. Aufwandsersatz kann es nur verlangen, wenn hierfür das vom Mündel einzusetzende Einkommen ausreicht (§ 1835 V BGB).³³

2.5.1.2 Vergütung

Die Rechtsgrundlagen für die Vergütung des Vormundes ergeben sich aus § 1836 BGB und dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Grundsätzlich wird die ehrenamtliche Vormundschaft unentgeltlich geführt. Aus besonderen Gründen, wenn der Umfang, die Schwierigkeit und der Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann das Familiengericht jedoch eine angemessene Vergütung bewilligen wenn der Mündel nicht mittellos ist.³⁴

Nach § 1836 III BGB haben Amtsvormünder für die Führung der Vormundschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung.

2.5.1.3 Zivilrechtliche Haftung

Wenn ein Vormund vorsätzlich oder fahrlässig handelt und dem Mündel ein auf seiner Pflichtverletzung beruhender Schaden eintritt, so haftet der Vormund für den von ihm durch Tun oder Unterlassen verursachten

³¹ Vgl. Schleicher, S. 360.

³² Vgl. Band in Oberloskamp, § 4 Rn. 5; vgl. Gondolf, S. 47f.

³³ Vgl. Gondolf, S. 59.

³⁴ Vgl. Band in Oberloskamp, § 4 Rn. 8f.

Schaden gemäß § 1833 BGB (spezialgesetzliche Norm). Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung ergibt sich ein Anspruch aus den §§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht) und 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen). Ist das Jugendamt Vormund, so kommen für die zur Führung der Vormundschaft beauftragte Fachkraft (§ 55 II SGB VIII) noch Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG hinzu. Der Amtsvormund haftet bei einer Pflichtverletzung jedoch weder dem Mündel noch einem Dritten unmittelbar. In diesem Fall übernimmt nach den §§ 1833, 832 BGB und Art. 34 GG ausschließlich das Jugendamt bzw. der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Haftung.³⁵

2.5.1.4 Strafrechtliche Verantwortung

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Vormund gegenüber dem Mündel eine persönliche, strafrechtliche Garantenstellung. Diese ergibt sich aufgrund seines Rechts und seiner Pflicht zur elterlichen Sorge ihm gegenüber (§§ 1793 I, 1797, 1800, 1626 BGB). Die strafrechtliche Verantwortung liegt zudem im Unterlassen der Abwendung einer Gefahr für den Mündel durch das Handeln Dritter oder nicht eingreifen in den Geschehensverlauf i.S.d. § 13 I StGB. Auch die Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber unter sechzehn Jährigen nach § 171 StGB kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.³⁶

2.5.2 Aufgabenbereich des Vormundes

Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte elterliche Sorge, d.h. die Ausübung der elterlichen Sorge wird lediglich durch den Vormund ersetzt, inhaltlich muss der Umfang dennoch gleich wahrgenommen werden.³⁷ Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen sind in § 1793 I BGB festgelegt.

³⁵ Vgl. Gondolf, S. 59.

³⁶ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 4 Rn. 34.

³⁷ Vgl. Wolf in Hansbauer, S. 92; vgl. Schleicher, S. 358.

2.5.2.1 Die Personensorge

Der Vormund hat im Bereich der Personensorge die Leitnorm des §1 I SGB VIII zu erfüllen. Er muss seine Aufgaben so ausführen, dass dieses Recht verwirklicht wird.³⁸

Wie es sich aus § 1800 BGB ergibt, bestimmt sich die Pflicht und das Recht des Vormundes für den Mündel zu sorgen nach §§ 1631 – 1633 BGB. Demnach umfasst die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Da die durch eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreuten Minderjährigen i.d.R. bei Dritten (z.B. einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung, bei Verwandten, Bekannten oder gegebenenfalls noch bei den leiblichen Eltern) untergebracht sind, üben diese die tatsächliche Personensorge aus und der Vormund übernimmt, wie bereits erwähnt, lediglich die rechtliche Vertretung. In der Praxis bedeutet dies für den Vormund u.a. die Auswahl der Unterbringung, die Bestimmung des Aufenthalts, die Regelung von Umgangskontakten und die Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung. Des Weiteren kümmert sich der Vormund um alle Belange im Bereich des Schul- und Bildungsweges und begleitet das Kind dabei. Auch wahrt er die Interessen des Mündels und beaufsichtigt die Erziehung.³⁹ Bei der Ausübung der elterlichen Sorge ist die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 II BGB).

2.5.2.2 Die Aufgaben nach dem SGB VIII

Da dem Vormund nach dem BGB die Personensorge neben oder statt den Eltern zusteht, ist dieser auch gemäß § 7 I Nr. 5 SGB VIII Personensorgeberechtigter. Demnach steht ihm ein Anspruch auf Beantragung von Hilfe zu Erziehung gemäß § 27 SGB VIII zu. Hierbei ist er nach § 36 SGB VIII am gesamten Hilfeplan und Hilfeprozess zu beteiligen. Weiter ist § 8

³⁸ Vgl. Wolf in Hansbauer, S. 94; vgl. Hansbauer/Mutke in Hansbauer/Mutke/u.a., S. 42.

³⁹ Vgl. und siehe BAGLJÄ, Anlage 2, S. 58f.

SGB VIII und § 37 i.V.m. § 9 SGB VIII zu beachten. Der Vormund entscheidet eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von Hilfen im Rahmen seines Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII. Bei der Amtsvormundschaft muss hierzu zudem das Mitwirkungsverbot gemäß § 16 I SGB X beachtet werden.⁴⁰

2.5.2.3 Verwaltung und Sicherung des Vermögens

Grundsätzlich geht es bei den gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit der Vermögenssorge um die Sicherung des Mündelvermögens und dem Schutz vor ungetreuer und unsachgemäßer Verwaltung. Um diesen Grundsatz zu gewährleisten ist dem Familiengericht durch das Gesetz eine Überwachungs- und Informationsmöglichkeit über die Tätigkeiten des Vormunds und dem Mündelvermögen eingeräumt und der Vormund ist bei der Vermögensverwaltung bestimmten Vorschriften unterworfen. Diese sind in den §§ 1802ff. BGB festgelegt.⁴¹ Für das Jugendamt gelten besondere Regelungen (siehe § 56 II und III SGB VIII). Auch gehört die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, Versicherungen, das Beantragen von Sozialleistungen und die Versorgung, z.B. Geltendmachung von Rentenansprüchen, zu diesem Aufgabengebiet.⁴² Der Umfang der Vermögensverwaltung ist in der Praxis jedoch sehr überschaubar, da die Mündel überwiegend mittellos sind.

⁴⁰ Vgl. Gondolf, S. 74ff.; vgl. Meysen in Hansbauer, S. 59f.

⁴¹ Vgl. Band in Oberloskamp, § 9 Rn. 2.

⁴² Vgl. BAGLJÄ, Anlage 2, S. 59.

3 Die Organe des Vormundschaftswesens

3.1 Einzelvormundschaft

Hier gilt es zwischen dem ehrenamtlichen und dem hauptamtlichen Vormund zu unterscheiden.

3.1.1 *Der ehrenamtliche Einzelvormund*

Bei einem ehrenamtlichen Einzelvormund beabsichtigt der Gesetzgeber, einer geeigneten Einzelperson die Aufgabe des Vormundes zu übertragen, welche diese Tätigkeit ehrenamtlich und somit unentgeltlich ausübt. Hierbei kann es sich um einen Einzelvormund handeln, welcher mit dem Mündel verwandt ist, einer Person aus dem Bekanntenkreis oder um eine Person, welche den Mündel bisher nicht kannte, sich aber für dieses Amt zur Verfügung stellt.⁴³

Die drei Arten der Vormundschaft wurden vom Gesetzgeber nicht gleichrangig nebeneinander gestellt, sondern es ist dessen Wille, dass vorrangig ehrenamtliche Einzelvormundschaften begründet werden.⁴⁴ Er sieht die elterliche Sorge als eine Familienangelegenheit, für die eine ehrenamtliche Privatperson besser geeignet erscheint.⁴⁵ Die Privatperson kümmert sich im Gegensatz zum Amtsvormund nur um wenige Kinder.⁴⁶ Es steht mehr Zeit für eine intensive Betreuung und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Verfügung. Zudem ist diese flexibler einsetzbar und kann sich dadurch besser an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten. Auch die Interessen können somit besser ermittelt werden. In der Regel kann der Einzelvormund eine bessere Erreichbarkeit gewährleisten. Beim ehrenamtlichen Einzelvormund steht zudem die Beziehungsgestaltung zum Mündel im Mittelpunkt und es ist ein hohes Engagement seinerseits gegeben, da er das Amt freiwillig aus einer bestimmten Motivation heraus ausübt. Des Weiteren ist der Einzelvormund unabhängig vom Jugendamt als

⁴³ Vgl. Gondolf, S. 45.

⁴⁴ Vgl. Wiesner in Hansbauer, S. 47.

⁴⁵ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 2.

⁴⁶ Vgl. Hansbauer/Mutke in Hansbauer/Mutke/u.a., S. 41.

Behörde und kann so die Interessen des Mündels unter Umständen besser vertreten. Er kommt als unbeteiligte Person zu den Begebenheiten hinzu. Auch ist im Gegensatz zur Amtsvormundschaft eine bessere Kontinuität gegeben. Die Zuständigkeit des Jugendamtes kann sich z.B. aufgrund eines Umzuges ändern. Auch ist beim ehrenamtlichen Vormund ein Kontakt nach Beendigung der Vormundschaft vorstellbar; dem Amtsvormund ist dies kaum möglich.

Die Absicht kommt durch die ausführliche Befassung des BGB mit dem Einzelvormund zum Ausdruck und wird durch die §§ 1791a I und 1791b I BGB bestätigt, in denen ausdrücklich hervorgeht, dass ein Verein oder das Jugendamt nur zum Vormund bestellt werden kann, wenn keine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person vorhanden ist (Subsidiaritätsgrundsatz).⁴⁷ § 1785 BGB bekräftigt dieses Bestreben, in dem jeder Deutsche verpflichtet wird, eine Vormundschaft zu übernehmen, wenn er hierfür vom Familiengericht ausgewählt wird und keine Gründe dagegen sprechen (§§ 1780 – 1784 sowie § 1786 BGB).

3.1.2 Der hauptamtliche Einzelvormund

Da es aufgrund der anspruchsvollen Aufgabengebiete zunehmend sichtlich schwieriger wird, eine geeignete Einzelperson zu finden, welche dieses Amt ehrenamtlich ausübt, kommt dem Berufsvormund eine bedeutende Rolle zu. Bei einer Berufsvormundschaft führt ebenfalls eine Einzelperson die Vormundschaft, jedoch professionell und freiberuflich und unter Erhalt eines Entgelts (feste Höhe eines Stundensatzes gemäß § 3 VBVG). Dabei handelt es sich i.d.R. um Anwälte, Notare, Steuerberater, Sozialarbeiter und Pädagogen.⁴⁸

Voraussetzung hierfür ist jedoch gemäß § 1 VBVG, dass der Vormund i.d.R. mehr als zehn Vormundschaften führt oder mindestens 20 Wochenstunden hierfür tätig ist.

⁴⁷ Vgl. Wiesner in Hansbauer, S. 47f.

⁴⁸ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, § 1 Rn. 49.

3.2 Vereinsvormundschaft

Bei der Vereinsvormundschaft (§ 1791a BGB) wird ein privater, freier Träger im Auftrag und unter Verantwortung der Behörde als Vormund tätig (§§ 2 III, 3 III SGB VIII).⁴⁹ Zur Führung der Vormundschaft bedient dieser sich gemäß § 1791a III BGB seiner einzelnen Mitglieder oder Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass der rechtsfähige Verein die Anforderungen des § 54 II SGB VIII⁵⁰ erfüllt. Relevant ist die Vereinsvormundschaft im Landkreis Tuttlingen jedoch nicht, da keine Vereine hierfür zur Verfügung stehen.⁵¹

3.3 Amtsvormundschaft

3.3.1 *Delegation*

Gemäß § 55 I SGB VIII wird das Jugendamt als juristische Person⁵² in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Fällen Amtspfleger oder Amtsvormund, also gewissermaßen Legalpfleger/Legalvormund.⁵³ In diesen Angelegenheiten ist das Amt durch eine Delegationsverfügung auf eine einzelne Fachkraft zu delegieren (§ 55 II SGB VIII)⁵⁴, da die Vormundschaft immer nur durch eine natürliche Person ausgeübt werden kann.⁵⁵ Der einzelne Beauftragte ist sodann Realpfleger/Realvormund.⁵⁶

3.3.2 *Das Wesen der Amtsvormundschaft*

Wie eben erläutert ist der Amtsvormund ein Mitarbeiter des Jugendamtes. Er stellt einen sog. „Ausfallbürgen“ dar, da der Staat im Rahmen seiner Wächterfunktion eine Garantenpflicht dahingehend hat, dass im Bedarfsfalle Vormünder zur Verfügung stehen.⁵⁷

⁴⁹ Vgl. Oberloskamp in Oberloskamp, § 1 Rn. 48.

⁵⁰ Beachte auch § 54 IV SGB VIII.

⁵¹ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 113.

⁵² Vgl. Hoffmann in JAmt, Heft 06-07/2011, S. 299.

⁵³ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, § 15 Rn. 2.

⁵⁴ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 62.

⁵⁵ Vgl. Hansbauer/Mutke in Hansbauer/Mutke/u.a., S. 44.

⁵⁶ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, § 15 Rn. 2.

⁵⁷ Vgl. Wolf in Hansbauer, S. 92.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der beauftragte Amtsvormund privatrechtlich tätig und weitgehend weisungsfrei. In all seinen Entscheidungen hat er sich allein vom Interesse des Mündels leiten zu lassen. Der Amtsvormund ist jedoch der Fachaufsicht des Familiengerichts (§ 1837 BGB; siehe Kapitel 3.5) und innerbehördlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz der Jugendamtsleitung unterlegen,⁵⁸ damit die Rechtmäßigkeit seiner Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

Die Aufgaben des Amtsvormundes unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen eines Einzelvormundes. Die Regelungen des BGB über die allgemeinen Vorschriften der Vormundschaft werden bis auf wenige Ausnahmen auch auf die Führung der Vormundschaft durch das Jugendamt angewendet (siehe § 56 SGB VIII). Der Unterschied liegt jedoch darin, dass der Amtsvormund die Verpflichtung, für das Wohl des Kindes zu sorgen, im Kontext der öffentlichen Verwaltung und damit im öffentlichen Interesse erfüllen muss, da seine Aufgabenerfüllung in der Struktur der öffentlichen Verwaltung angesiedelt ist. Das Mündelinteresse hat hier jedoch Vorrang.⁵⁹

In der Rechtsprechung gibt es keine vorgeschriebene Qualifikation für die Ausübung eines Vormundes. Das Jugendamt hat jedoch im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 72 SGB VIII Fachkräfte zu beschäftigen, welche aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer persönlichen Erfahrung in der Lage sind, ihre Aufgaben kompetent und qualitativ hochwertig zu erfüllen. Der Abschluss zum Diplom-Verwaltungs(fach)wirt, zum Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder zum Rechtspfleger bieten sich als mögliche berufliche Mindestqualifikationen an. Eine Bereitschaft zur Teilnahme an notwendigen Fort- und Weiterbildungen sowie zur Supervision muss gegeben sein.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. BAGLJÄ, Anlage 2, S. 60.

⁵⁹ Vgl. Wolf in Hansbauer, S. 92f.

⁶⁰ Vgl. und siehe BAGLJÄ, Anlage 2, S. 61f.

3.4 Das Jugendamt

Die Amtsvormundschaft wird gemäß § 3 III SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, da es sich bei der Vormundschaft um andere Aufgaben der Jugendhilfe i.S.d. § 2 III Nrn. 9 bis 11 SGB VIII handelt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach Landesrecht bestimmt (§ 69 I SGB VIII). Örtliche Träger sind i.d.R. die Landkreise und kreisfreien Städte, welche gemäß § 69 III SGB VIII ein Jugendamt zu errichten haben.⁶¹ Deshalb ist dieses eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 I SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Angelegenheiten der Jugendhilfe oder legt dem Kreistag Empfehlungsbeschlüsse vor (§ 71 SGB VIII).⁶² Durch die Verwaltung werden alle laufenden Geschäfte, welche sich aus dem Vollzug des SGB VIII und der sonstigen Aufgaben der Jugendhilfe ergeben geführt (§ 70 II SGB VIII).⁶³

Die Angelegenheiten des Jugendamtes als Behörde in Bezug auf die Vormundschaft lassen sich in fünf Kategorien einteilen, die im Folgenden jeweils kurz dargestellt werden.

- Das Jugendamt hat dem Familiengericht gemäß § 53 I SGB VIII geeignete Vormünder im Sinne der §§ 1779ff. BGB zur Auswahl vorzuschlagen und selbst geeignete Personen zu gewinnen, um zu helfen, den gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft umsetzen zu können (§ 79 II S.1 Hs. 2 SGB VIII).⁶⁴
- Ebenso besteht für Vormünder und Pfleger nach § 53 II SGB VIII ein Beratungs- und Unterstützungsanspruch durch das Jugendamt.
- Parallel zum Familiengericht hat auch das Jugendamt eine Kontrollpflicht über den Vormund. Es hat darauf zu achten, dass dieser seinen

⁶¹ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 59.

⁶² Vgl. Lkr. Tuttlingen, Kreistag - Ausschüsse, Anlage 14, S. 98f.

⁶³ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 61.

⁶⁴ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 44; siehe auch Gondolf, S. 27.

gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. Der Umfang ist in § 53 III SGB VIII geregelt. Im Gegensatz zum Familiengericht hat das Jugendamt keine eigenen Eingriffs- und Weisungsrechte, nimmt die Aufgaben aber als weisungsunabhängige, selbstständige Fachbehörde wahr.⁶⁵

- Das Jugendamt hat jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Minderjährigen noch eine Amtsvertretung erforderlich oder ob die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist (§ 56 IV SGB VIII).
- Es bestehen zudem gegenüber dem Familiengericht gegenseitige Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten in den die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten.⁶⁶

3.5 Das Familiengericht

Beim Familiengericht handelt es sich um eine Abteilung des Amtsgerichts (§ 23b I GVG). Zur Ausführung der Aufgaben bedient es sich Rechtspflegern und Richtern. Deren Zuständigkeiten sind den §§ 3 Nr. 2a, 8 I und 14 RPflG zu entnehmen. Mit Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009 wurde das ehemalige Vormundschaftsgericht abgeschafft und alle die Vormundschaft und Pflegschaft betreffenden Obliegenheiten, sog. Kindschaftssachen, wurden dem Familiengericht übertragen (§ 151 Nr. 4 und 5 FamFG). Zu den Kindschaftssachen zählt die Anordnung einer Vormundschaft (§ 1774 BGB), die Auswahl eines Vormundes nach Anhörung des Jugendamtes (§§ 1779ff. BGB), dessen Bestellung (§ 1789 BGB),⁶⁷ die Vergütung und der Aufwandsersatz (§§ 1835, 1836 BGB) sowie die Entlassung (§§ 1886ff. BGB). Der Entzug der elterlichen Sorge wird ebenfalls durch das Familiengericht ausgeführt (§ 1666 III Nr. 6 BGB). Zu den Aufgaben gehören weiter die Beratung und Unterstützung eines Vormundes (§ 1837 I BGB) in Bezug auf Aufgaben des Gerichtes oder bei besonders

⁶⁵ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 50.

⁶⁶ Siehe Gottschalk in Oberloskamp, § 3 Rn. 41.

⁶⁷ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 33.

schwierigen Einzelfallentscheidungen und die Genehmigung von Rechtsgeschäften (§§ 1819ff. BGB).⁶⁸ Da der Vormund seine Privilegien ausschließlich kraft Gesetz oder durch das Familiengericht erlangt, ist seine Position nicht durch Art. 6 II GG vor staatlichen Eingriffen geschützt. Aus diesem Grund unterliegt die Amtsführung des Vormundes einer stärkeren Kontrolle durch das Familiengericht.⁶⁹ Zu dieser gehört die allgemeine Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Vormundes nach § 1837 II BGB und die jährliche Berichtspflicht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gemäß § 1840 BGB.⁷⁰

4 Das Vormundschaftsrecht

4.1 Notwendigkeit der Reform

Aufgrund wiederkehrender Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindervernachlässigungen in den letzten Jahren mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod wurden umfassende Untersuchungen der Begleitumstände solcher Vorkommnisse durchgeführt.

Hierbei rückte auch die Rolle der Jugendämter in den Vordergrund. Die vom Bundesministerium einberufene Arbeitsgruppe „familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - §1666 BGB“ stellte besonders die Praxis der Amtsvormundschaften in die Kritik.⁷¹ Aufgrund personeller Engpässe in der Praxis⁷² und der damit verbundenen meist sehr hohen Fallzahlen pro Amtsvormund kannten diese ihre Mündel vor der Reform meist nur aus dem Kontakt bei der Übernahme der Vormundschaft⁷³ bzw. größtenteils aus der Akte. Unter diesen Umständen war es dem Amtsvormund jedoch nicht möglich, sich dem einzelnen Mündel ausreichend persönlich zuzuwenden und regelmäßige direkte Einblicke in das Umfeld zu erhalten. Um erforderliche Maßnahmen im Interesse des Münd-

⁶⁸ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 34.

⁶⁹ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 6 Rn. 3.

⁷⁰ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rn. 36.

⁷¹ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 1.

⁷² Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 6.

⁷³ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 1.

dels einzuleiten und um Fehlentwicklungen früher und besser entgegen wirken zu können, ist eine frühzeitige Kenntnisnahme der Lebensumstände des Mündels erforderlich.⁷⁴

Speziell der Fall des Kleinkinds Kevin aus Bremen zeigt, dass es auch im Rahmen einer Vormundschaft zur massiven Kindeswohlgefährdung kommen kann⁷⁵ und in diesem Bereich hoher Handlungsbedarf besteht. Insbesondere ist eine klare Fallzahlenbegrenzung notwendig.⁷⁶ Der Zweijährige wurde im Oktober 2006 von Bremer Polizisten tot im Kühlschrank seines drogenabhängigen Ziehvaters entdeckt. Kevin hatte seinen Amtsvormund nie persönlich gesehen.⁷⁷ Durch die über 200 zu bearbeitenden Fälle konnte dieser sich nicht intensiver mit dem Kleinkind beschäftigen und daher seine Kontrollfunktion nicht hinreichend wahrnehmen.⁷⁸ Den Behörden wurden massive Fehler nachgewiesen.⁷⁹ Kevin war nicht der einzige Fall in diesem Hinblick. „In der Vergangenheit kam es auch bei bestehender Vormundschaft wiederholt zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen durch Pflegepersonen“, so Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer Pressemitteilung vom 08.01.2010.⁸⁰

Da dieser Entwicklung entgegengesteuert werden muss, gab Frau Leutheusser-Schnarrenberger in der genannten Pressemitteilung unter gleichzeitiger Vorlage eines Referentenentwurfs mit Stand vom Dezember 2009 das Vorhaben einer Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bekannt. Das Bundeskabinett beschloss daraufhin im August 2010 den oben genannten Entwurf mit dem vorrangigen Ziel der Stärkung des persönlichen Kontakts des Vormundes zum Mündel. Im September 2010 lag der Regierungsentwurf in Drucksache (BR-Drs. 537/10) vor. Am 14.04.2011 verabschiedete der Bundestag schließlich das Gesetz (BT-Drs. 17/3617 – modifizierte Fassung). Nachdem am 27.Mai 2011 zuletzt

⁷⁴ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 6.

⁷⁵ Vgl. BMJ, Arbeitsgruppe, Anlage 3, S. 72; siehe auch LT-Drs. 16/1381 vom 18.04.2007, Bremische Bürgerschaft.

⁷⁶ Vgl. Sünderhauf in JAmt, Heft 06-07/2011, S. 294.

⁷⁷ Vgl. dpa/dapd/u.a. in SZ, Pressemitteilung vom 08.06.2010, Anlage 4, S. 76; vgl. Jüttner in Spiegel Online vom 08.06.2010, Anlage 5, S. 78.

⁷⁸ Vgl. BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 53.

⁷⁹ Vgl. dpa in SZ, Pressemitteilung vom 05.06.2008, Anlage 6, S. 84.

⁸⁰ BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 53.

auch der Bundesrat - mit anfänglichen Bedenken - dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zugestimmt hatte, wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 am 05.07.2011 im Bundesgesetzblatt⁸¹ verkündet.⁸²

4.2 Problemstellung in der Praxis

Ein wesentliches Problem in der heutigen Praxis ist, dass bei Amtsvormundschaften oft die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung des Mündels im Vordergrund steht und nicht die Entwicklung und das persönliche Wohl des Kindes, sprich die Personensorge. Da der Mündel bei einer (Amts-)vormundschaft bei Dritten untergebracht ist, beschäftigt sich der Amtsvormund überwiegend mit verwaltenden Tätigkeiten.

Wie bereits in Kapitel 4.1 erläutert, kannte der Amtsvormund sein Mündel meist nur aus den Akten. Die Berichte stammten in diesem Fall von den Fachkräften des Sozialen Dienstes (ASD), welche den tatsächlichen Kontakt mit dem jeweiligen Mündel hielten. Die Entscheidungen des Vormundes wurden ebenfalls von den Fachkräften des ASD vorbereitet. Dies bedeutete eine Abhängigkeit des Amtsvormundes von dessen Beurteilungen, da er sich kein persönliches, eigenes Bild von den Lebensverhältnissen seines Mündels machen konnte.

Des Weiteren besteht ein systemimmanenter Interessensgegensatz aus der strukturellen Einbettung des Amtsvormundes in das Jugendamt. Zum einen hat er die Feststellungen des ASD zu berücksichtigen, zum anderen ist das Jugendamt sein Dienstherr. Der Vormund muss jedoch im Interesse seines Mündels gegenüber dem Jugendamt als (Jugendhilfe-)Leistungsbehörde Ansprüche geltend machen und durchsetzen.

Inzwischen ist die Amtsvormundschaft vielfach zum Regelfall geworden, obwohl dies vom Gesetzgeber für die ehrenamtliche Einzelvormundschaft vorgesehen war. Grund für diese unerwünschte Entwicklung sind die stark rückläufigen Zahlen an übernommenen Einzelvormundschaften. Da zur

⁸¹ Siehe BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 34, S. 1306, ausgegeben zu Bonn am 05. Juli 2011.

⁸² Vgl. beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, Anlage 7, S. 85f.

Wahrnehmung des Amtes fachliche, sozialpädagogische, psychologische und rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, benötigen viele Einzelvormünder zur Ausübung der Vormundschaft fachliche Unterstützung und Schulungen, um ihre Aufgaben richtig wahrnehmen zu können. Daher steht nur eine begrenzte Anzahl an ehrenamtlichen Einzelvormündern zur Verfügung.⁸³

Eine eindeutige Statistik über das Verhältnis der Einzelvormundschaften zu den Amtsvormundschaften ist nicht vorhanden, da in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des statistischen Bundesamtes nur die Amtsvormundschaften und -pflegschaften bekannt gemacht werden.⁸⁴ Pauschal kann gesagt werden, dass in drei von vier Fällen die Vormundschaft beim Jugendamt als „Amtsvormund“ liegt.⁸⁵

4.3 Ziel der Reform

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Reform des Vormundschaftsrechts das Ziel, den Kinderschutz nachhaltig weiter auszubauen. Der Kontakt zwischen Vormund und Mündel und somit die Personensorge soll gezielt gestärkt und sichergestellt werden, um damit eine Kindeswohlgefährdung zukünftig abzuwenden.⁸⁶ Durch die Änderungen „soll die Pflicht des Vormundes, sein Amt in persönlichem Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, um so eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen“.⁸⁷ Durch die Änderungen sollen zudem bundeseinheitliche Lebensverhältnisse i.S.d. Art. 72 II GG sichergestellt werden. Dem wird durch die Fallzahlenbeschränkung auf höchstens 50 Mündel pro Vormund Rechnung getragen. Neben der genannten Sicherstellung des einzelnen Kindeswohls wird hierdurch zugleich Rechtszersplitterung im

⁸³ Vgl. BMJ, Arbeitsgruppe, Anlage 3, S. 73.

⁸⁴ Vgl. Hoffmann in Oberloskamp, § 6 Rn. 5.

⁸⁵ Vgl. BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 52.

⁸⁶ Vgl. BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 52; vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 1.

⁸⁷ BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 6.

Hinblick auf die Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft vermieden.⁸⁸

4.4 Die neuen Regelungen des Vormundschaftsrechts

Um das Ziel des Gesetzgebers gesetzlich zu verankern, wurden die Regelungen im BGB und SGB VIII ergänzt bzw. modifiziert. In der Synopse (Anlage 8) sind die Änderungen übersichtlich gegenüber gestellt.

Die Änderungen sind dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 34, S. 1306 vom 05.07.2011 zu entnehmen und alle Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht werden in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3617) hierzu ausführlicher erläutert und kommentiert. Die Änderungen werden nachstehend dargestellt.

4.4.1 Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

➤ **Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt - § 1793 Ia BGB:**

Um einen ausreichenden Kontakt zwischen dem Vormund und seinem Mündel sicherzustellen, soll sich der Vormund regelmäßig einen zuverlässigen Eindruck von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen. Diesbezüglich hält der Gesetzgeber die persönlichen Treffen zwischen dem Vormund und seinem Mündel in der Regel **einmal pro Monat** für erforderlich. Diese sollen **in der üblichen Umgebung des Mündels** stattfinden, es sei denn im Einzelfall ist ein anderer Ort geboten, z.B. wenn der Mündel in Anwesenheit seiner Pflegepersonen nicht frei reden kann oder will. Weil es sich nicht um eine Muss-Vorschrift handelt, sind die Häufigkeit und der Umfang des persönlichen Kontaktes jedoch den Erfordernissen des einzelnen Mündels zum jeweiligen Zeitpunkt anzupassen.⁸⁹

➤ **Erziehungsauftrag - § 1800 BGB:**

Der § 1800 BGB wurde dahingehend ergänzt, dass der Vormund nun gehalten ist, auch die Pflege und Erziehung des Mündels **persönlich**

⁸⁸ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 7.

⁸⁹ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 7.

zu fördern und zu gewährleisten. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3617) ist es nun nicht mehr ausreichend, diese Pflicht ausschließlich einem Dritten – wie etwa den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder den Pflegeeltern, die den Mündel in ihren Haushalt aufgenommen haben, zu überlassen.⁹⁰

➤ **Aufsichtspflicht über das Jugendamt - § 1837 II S. 2 BGB:**

Mit dem hinzugefügten Satz 2 des § 1837 II BGB wird verdeutlicht, dass sich die **Aufsichtspflicht** des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormundes auch **auf die Erfüllung der persönlichen Kontaktpflichten erstreckt**. Bei Verstoß der Kontaktpflicht des Vormundes hat das Gericht geeignete Aufsichtsmaßnahmen zu treffen. In § 1840 I S. 2 (neu) BGB wird zudem nun vorgeschrieben, dass der **jährliche Bericht** des Vormundes an das Familiengericht zusätzlich Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormundes zum Mündel enthalten muss, um die Pflicht und auch die Aufsicht des Gerichts in diesem Hinblick zu stärken.⁹¹

4.4.2 *Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)*

➤ **Anhörung des Mündels - § 55 II S. 2 SGB VIII:**

Der § 55 II S. 2 SGB VIII wird dahingehend modifiziert, dass eine Pflicht zur Anhörung des Mündels vor jeder Übertragung der Aufgaben des Vormundes auf einen einzelnen Mitarbeiter des Jugendamtes auferlegt wird, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Mündels möglich ist. Wie der Gesetzesbegründung hierzu zu entnehmen ist, soll die Anhörung die Interessen des Mündels und seinen Einfluss auf das Verfahren stärken.

➤ **Fallzahlbegrenzung von max. 50 Fälle - § 55 II und III SGB VIII:**

Aufgrund der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ wurden die Fallzahlen je vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter als Soll-Vorschrift auf

⁹⁰ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 7.

⁹¹ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 8.

höchstens 50 Mündel festgesetzt um „die bisher notorisch überlasteten Fachkräfte“⁹² etwas zu entlasten. Diese stützte sich wiederum auf die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der sog. Dresdner Erklärung aus dem Jahr 2000.⁹³ Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 55 SGB VIII wurden aufgehoben.

➤ **Auch geltendes Recht für den Amtsvormund:**

Damit sichergestellt ist, dass die Regelungen zum persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel gemäß §§ 1793 Ia und 1800 BGB auch für die Führung einer Amtsvormundschaft gelten, wurde dem § 55 SGB VIII ein Absatz 3 hinzugefügt, der dies nochmals explizit belegt.

➤ **Inkrafttreten**

Alle Änderungen im BGB (bis auf diese im § 1837 BGB) gelten seit dem 06.07.2011. Die Pflicht zum monatlichen persönlichen Kontakt trat zwar bereits auch im Juli 2011 in Kraft, „Verstöße hiergegen sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben“, so der Gesetzgeber.

Die Änderungen im SGB VIII und im § 1837 BGB sind erst am 05. Juli 2012 in Kraft getreten, um den Jugendämtern und deren Trägern ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.⁹⁴

⁹² Sünderhauf in JAmt Heft 06-07/2011, S. 294.

⁹³ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 8.

⁹⁴ Vgl. BT-Drs 17/3617 vom 04.11.2010, Gesetzesbegr. der Bundesregierung, S. 8f.

5 Die Bedeutung der Reform für den Landkreis Tuttlingen

Um einen Überblick über die Ausgangslage im Landkreis Tuttlingen zu erhalten, werden nachfolgend die wichtigsten Daten zum Landkreis sowie die Situation im Landratsamt vor der Reform vorgestellt. Anschließend wird auf die durch die Reform ausgelösten strukturellen Auswirkungen für das Jugendamt eingegangen, um die Bedeutung der Reform für den Landkreis Tuttlingen aufzuzeigen.⁹⁵ Schließlich wird die praktische Umsetzung erläutert.

5.1 Daten und Fakten zum Landkreis und dem Jugendamt

Der Landkreis Tuttlingen besteht aus 35 Gemeinden und umfasst eine Gesamtfläche von 734,4 qkm. Hier leben 134.262 Einwohner.⁹⁶ Hiervon sind 25.840 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.⁹⁷

Das Jugendamt in Tuttlingen führt die Bezeichnung „Amt für Familie, Kinder und Jugend“ (Amt 41). Strukturell ist das Amt dem Sozialdezernat (Dezernat 4) zugeordnet, welches von Herrn Bernd Mager geleitet wird. Leiter des Amtes für Familie, Kinder und Jugend ist der Kreisverwaltungsrat Herr Oliver Butsch.⁹⁸

Das Amt hat gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz den jungen Menschen und ihren Eltern Unterstützung in Form von umfassenden Förder-, Beratungs- und Betreuungsangeboten anzubieten. Das Amt ist hierfür in mehrere Abteilungen gegliedert, welche die verschiedenen Aufgabengebiete und Leistungsbereiche beinhalten.⁹⁹ Insgesamt sind hier rund 90 Mitarbeiter in 12 Abteilungen beschäftigt.¹⁰⁰

Der Amtsvormund arbeitet insbesondere mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes, der Adoptionsvermittlungsstelle, der Beistandschaften, der Unterhaltsvorschusskasse und

⁹⁵ Siehe auch här in Gränzbote, Pressemitteilung vom 20.09.2011, Anlage 24, S. 147.

⁹⁶ Vgl. Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerungsstand, Anlage 9, S. 89.

⁹⁷ Vgl. Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerung nach Altersgruppen, Anlage 10, S. 90.

⁹⁸ Siehe Lkr. Tuttlingen, Organigramm, Anlage 11, S. 91.

⁹⁹ Vgl. Lkr. Tuttlingen, Homepage, Anlage 13, S. 95.

¹⁰⁰ Siehe Lkr. Tuttlingen, Organigramm des Amtes, Anlage 12, S. 94.

der wirtschaftlichen Jugendhilfe zusammen. Die Vormundschaft und die Pflegschaft erstrecken sich auf Fälle im gesamten Landkreis.

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** ist erste Anlaufstelle für erzieherische Probleme und Krisensituationen in Familien. Es findet eine sozialpädagogische Betreuung in allen Fragen der Alltagsbewältigung statt. Er vermittelt die notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und führt die Hilfeplanung durch. Auch gehört der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu seiner zentralen Aufgabe.¹⁰¹

Die **Beistandschaft** bezieht sich auf die Unterstützung des Antragsstellers bei der Feststellung einer Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche.

Der **Pflegekinderdienst (PKD)** berät, qualifiziert, unterstützt und betreut potentielle oder bereits tätige Pflegeeltern, erteilt die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII und vermittelt Kinder in Pflegefamilien. Er ist Ansprechpartner in allen Belangen die dieses Themengebiet betreffen.¹⁰²

Die **wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)** finanziert die einzelnen Maßnahmen der Jugendhilfe z.B. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII.

Mit der **Adoptionsvermittlungsstelle** findet eine Kooperation statt, wenn eine Adoption vorgesehen ist. Der Vormund muss dieser nach Kenntnisnahme der Verhältnisse zustimmen, soweit keine Gründe dagegen sprechen.

5.2 Situation im Landkreis Tuttlingen vor der Reform

Das Amt für Familie, Kinder und Jugend begleitet beständig im Durchschnitt 40 bis 50 Amtsvormundschaften und -pflegschaften. Vor der Reform wurden die Kinder und Jugendlichen zusammen mit den Beistandschaften insgesamt von drei Vollzeitfachkräften (Verwaltungsbeamte), alphabetisch nach Nachnamen verteilt, geführt. Es gab sog. Mischarbeits-

¹⁰¹ Vgl. Maly in Mulot, S. 12f.; vgl. Lkr. Tuttlingen, Homepage, Anlage 13, S. 95f.

¹⁰² Vgl. Struzyna in Mulot, S. 655; vgl. Lkr. Tuttlingen, Homepage, Anlage 13. S. 95.

plätze und somit pro Fachkraft eine Anzahl von im Schnitt 254 zu bearbeitende Fälle. Einzelvormünder standen keine zur Verfügung.¹⁰³ Mit dem bisherigen Arbeitspensum waren die Fachkräfte bereits voll ausgelastet. Sofern eine umfassendere Betreuung erforderlich wurde, musste dies durch zusätzlichen Einsatz und Zeitaufwand außerhalb der regulären Arbeitszeit geleistet werden.

In der Regel hatte die zuständige Fachkraft lediglich bei der Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft persönlichen Kontakt mit dem Mündel und zwei Mal im Jahr bei der Teilnahme am Hilfeplangespräch. Weitere Treffen mit dem betreuten Minderjährigen kamen aus zeitlichen Gründen nur bei besonderem Bedarf zustande. Daher fanden eine gute, kontinuierliche Zusammenarbeit und ein regelmäßiger bilateraler Austausch mit den kompetenten Kollegen im ASD statt.¹⁰⁴

5.3 Strukturelle Auswirkungen der Reform auf den Landkreis

Um die klaren Vorgaben der Gesetzesänderung erfüllen zu können, musste der Landkreis für die rund 40 - 50 beständigen Vormundschaften und Pflegschaften **mindestens eine 0,8 AK-Stelle bzw. eine zusätzliche Vollzeitstelle** schaffen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes war es nicht mehr möglich, die Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften parallel von den Fachkräften zu bearbeiten.¹⁰⁵ Eine **Auflösung der sog. Mischarbeitsplätze** wurde unumgänglich. Um eine hohe Qualifikation der Fachkraft zu gewährleisten, musste eine Person für die Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften eingesetzt werden, welche über hohe sozialpädagogische als auch weitgehende administrative Kompetenzen verfügt.¹⁰⁶

¹⁰³ Vgl. Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 69, Anlage 15, S. 102f.; vgl. Interview mit Frau Fontius, Anlage 19, S. 118.

¹⁰⁴ Vgl. Interview mit Frau Fontius, Anlage 19, S. 118f.

¹⁰⁵ Vgl. Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 21, Anlage 16, S. 109; vgl. Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 69, Anlage 15, S. 103.

¹⁰⁶ Vgl. Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 21, Anlage 16, S. 109.

5.4 Praktische Umsetzung nach der Reform

Im Hinblick auf diesen Aspekt hat sich das Amt für Familie, Kinder und Jugend dafür entschieden, Frau Ruß seit dem 15.09.2011 mit 0,8 AK für das Amt der Amtsvormundin/Amtspflegerin einzusetzen. Sie betreut ausschließlich diese Fälle um die gesetzlichen Bestimmungen, d.h. den monatlichen Hausbesuch und die persönliche Förderung, zu gewährleisten. Zusätzlich wird Frau Ruß durch Zuarbeit vom Sekretariat unterstützt. Die bisher zuständigen Fachkräfte begleiten zukünftig nur noch die Beistandschaften und üben die Vertretung für sie aus.

Frau Ruß war bisher als Fachberaterin in der Kindertagespflege und zuvor einige Jahre im ASD beschäftigt. Daher bringt sie eigene Erfahrungen in diesem Tätigkeitsbereich mit ein. Sie ist gelernte Sozialpädagogin¹⁰⁷ und besuchte den Zertifikatslehrgang „Amtsvormund“ beim Weinsberger Forum. Somit ist Frau Ruß eine qualifizierte Fachkraft.

Aktuell führt sie 5 gesetzliche Amtsvormundschaften, 12 bestellte Amtsvormundschaften und 16 Amtspflegschaften - insgesamt also 33 Mündel (Stand: 15.06.2012). Des Weiteren beschäftigt sie sich momentan (Stand: 15.06.2012) mit fünf weiteren Fällen, für welche sie noch nicht bzw. nicht mehr offiziell zuständig ist. Die Vorgabe nach dem Gesetzeswortlaut des § 55 II S.2 SGB VIII ist somit erfüllt, laut dem mit 0,8 AK maximal 40 Vormundschaften/-pflschaften übernommen werden sollen.

6 Die neuen gesetzlichen Vorgaben auf dem Prüfstand

Änderungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Vormundes wurden vorgenommen. Aber sind diese Vorgaben in der Praxis auch realistisch umsetzbar und bringen sie den gewünschten Erfolg? Insbesondere die gesetzlich neu eingeführte Obergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitkraft wird umfassend diskutiert und hinterfragt.

¹⁰⁷ Vgl. Interview mit Frau Ruß, Anlage 18, S. 114.

In diesem Hinblick stellen sich daher folgende Fragen:

- Ist es einer Fachkraft in Vollzeit tatsächlich möglich 50 Kinder monatlich zu besuchen und mit ihnen einen persönlichen Kontakt aufzubauen?
- Bleibt anschließend noch genügend Zeit für die Nachbereitung und für Angelegenheiten in Bezug auf die persönliche Förderung des betreuten Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung?
- Bei welcher Anzahl an Vormund- bzw. Pflegschaften wären die Forderungen des Gesetzgebers am ehesten gewährleistet?

Zu Recht fragen sich Bürger und Experten wie Henriette Katzenstein, Stv. Fachliche Leiterin der Geschäftsstelle des DIJUF: *„Und was bringen uns die jetzt verabschiedeten Änderungen im BGB und SGB VII?“*¹⁰⁸

Im Folgenden werden diese Fragestellungen analysiert.

6.1 Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Fallzahl mit Hilfe von Experten

Um eine Antwort auf die Fragen zu erhalten und herauszufinden wie viele Mündel ein Vormund in Vollzeit pro Monat höchstens begleiten kann, um eine ausreichende Betreuung sicherzustellen, ist die konkrete Arbeitsbelastung eines Vormundes in Bezug auf die Fallzahlen zu berechnen.

6.1.1 Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Vertreter der Jugendämter, Haupt- und Personalämter, der Gemeindeprüfungsanstalt und der Kommunalen Landesverbände haben hierzu in einer Arbeitsgruppe die Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbemessung u.a. im Bereich Amtsvormundschaften in Ba-Wü aktualisiert. Die Federführung oblag dem Landesjugendamt. Der personelle Zeitaufwand für eine zeitgemäße, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenerledigung wurde neu ermittelt und die Erläuterungen hierzu angepasst.

¹⁰⁸ Vgl. Katzenstein in JAmt, Heft 06-07/2011, S. IV.

Die Orientierungshilfe dient als Grundlage und Rahmen für die Personalausstattung in dem Aufgabenkreis. Sie soll die aufgezeigten Richtgrößen für die Jugendämter anwendbar machen, um innerhalb der individuellen Bedingungen vor Ort den Personalbedarf bestimmen zu können.

Als Grundlage für die Berechnung des Zeitaufwandes eines Vormundes für einen sog. „Musterfall“ wird grundsätzlich die mittlere Bearbeitungszeit der Netto-Jahresarbeitszeit¹⁰⁹ verwendet. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeit von Beamten und Angestellten in Ba-Wü ergibt sich eine gemittelte Jahresarbeitszeit von 88.000 Jahresarbeitsminuten (JAM) pro Vollzeitkraft.¹¹⁰

Für die Ermittlung des Personalbedarfs wurden gemeinsame Standards für die zukünftige Sachbearbeitung entwickelt und diese in die Beschreibung der in der Fallarbeit notwendigen Arbeitsschritte übernommen. Sie wurden damit zur Grundlage des jeweiligen Teilprozesses. Die Soll-Arbeitszeiten wurden dann aus den Einschätzungen zur Bearbeitungshäufigkeit und Bearbeitungsdauer der einzelnen Arbeitsschritte abgeleitet.

Als Ergebnis wurde somit eine mittlere Bearbeitungszeit von 2018 Jahresminuten pro Vormundschaftsfall errechnet. Die Arbeitsgruppe der Kommunalen Orientierungshilfe empfiehlt daher für eine Vollzeitkraft nicht mehr als 42 bis 45 Fälle pro Jahr¹¹¹ bei ausschließlicher Bearbeitung von Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen. Bei 88.000 JAM entspricht dies 32 Std. 35 Minuten bis 34 Std. 55 Minuten pro geführten Fall pro Jahr. Die konkrete Fallzahl richtet sich innerhalb des Rahmens nach den Gegebenheiten der betroffenen Verwaltung.¹¹²

Bei einer Arbeitszeit von 80 % (= 68.800 JAM),¹¹³ wie es bei der Amtsvormundin Frau Ruß der Fall ist, ergibt sich eine Empfehlung zwischen

¹⁰⁹ Bruttoarbeitszeit abzüglich der arbeitsfreien Samstage, Sonn- und Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage sowie nach Abzug der allg. Verteilszeiten (Ausfallzeiten, allg. Büroarbeiten usw.) in Höhe von 10 vom Hundert aufgrund der allg. Erfahrungswerte der GPA.

¹¹⁰ Vgl. KVJS, Anlage 21, S. 129f.

¹¹¹ Die Arbeitsgruppe verständigte sich aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmungen in der Praxis auf eine Rahmenzahl.

¹¹² Vgl. KVJS, Anlage 21, S. 132f.

¹¹³ Netto-Arbeitszeit einer Angestellten in Höhe von 86.000 JAM auf eine 0,8 AK-Stelle gerechnet.

33 – 36 Fälle pro Jahr. Bei 68.800 JAM entspricht dies 31 Std. 51 Minuten bis 34 Std. 45 Minuten pro geführten Fall pro Jahr.

Die Fallbelastung von Frau Ruß bewegt sich somit im Rahmen der Orientierungshilfe. Allerdings dürften keine weiteren Fälle hinzukommen.

6.1.2 Berechnungen durch Frau Prof. Dr. Sünderhauf

Frau Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf¹¹⁴ hat mit Hilfe von diversen Leitern der Amtsvormundschaften ein Aufgabenportfolio erstellt.¹¹⁵ Es wurde die zukünftig für die Mündelbesuche aufzubringende Arbeitszeit berechnet und wie viel Zeit ihnen - nachdem alle anderen notwendigen dienstlichen Verpflichtungen erledigt wurden - für die persönliche Gewährleistung und Förderung von Erziehung und Pflege der Mündel übrig bleibt.

Die Berechnungen wurden mit einer monatlichen Arbeitsgewichtung bei 50, 40 und 30 Fällen je Vollzeitkraft vorgenommen. Die ausführlichen Aufstellungen dieser Untersuchung können der Anlage 22 entnommen werden.

Es wird von einer Nettoarbeitszeit von 135 Std. im Monat für eine Vollzeitstelle ausgegangen.¹¹⁶ Im Portfolio wurde zwischen nicht mündelbezogene und mündelbezogene Tätigkeiten unterschieden. Die aufgeführten Arbeiten wurden anschließend im nächsten Schritt mit konkreten Stunden anhand von Durchschnittswerten in Ansatz gebracht. Diese wurden durch Angaben aus Gesprächen mit jahrzehntelang erfahrenen Fachkräften geschätzt. Anschließend wurde aus den Stundenangaben berechnet, wie viel Prozent der Arbeitszeit in die jeweiligen Aufgaben fließen würden. An-

¹¹⁴ Professorin für Recht an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaft in Nürnberg und früher als Sachverständige im Rechtsausschuss zu diesem Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

¹¹⁵ Die Herausgabe des Ergebnisses erfolgte im Juli 2011.

¹¹⁶ Hierbei wurden von Frau Sünderhauf die Berechnungen der Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsmessung des Arbeitsbereiches Amtsvormundschaften in Ba-Wü aus dem Jahr 2004 herangezogen, welche auf einer durchschnittlichen Netto-Jahresbearbeitungszeit von 97.200 Jahresarbeitszeitminuten basiert. Diese beruht auf der veralteten Grundlage. Die neue Festsetzung, aufgrund der aktuellen Kommunalen Orientierungshilfe mit Stand April 2012, ergibt monatliche Arbeitsstunden in Höhe von 135,8. Da die Differenz der Ergebnisse nicht mehr als 1 % beträgt und die Ergebnisse fast identisch mit den vorliegenden sind, wurde keine neue Berechnung vorgenommen.

hand dieser Berechnungen konnte im Umkehrschluss ermittelt werden, wie viel Arbeitszeit für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung übrig bleiben würde. Die Division der errechneten Zeitwerte durch die Anzahl der Mündel ergab, wie viel Zeit pro Mündel für letztgenanntes zur Verfügung stünde.

Das Resultat der Untersuchung ist zusammengefasst in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tab. 1: Arbeitszeitverteilung bei 30, 40 oder 50 Fällen je Mündel

Tätigkeiten	50 Fälle	
	Arbeitszeit	Std. je Mündel
„Besuchszeit“ *	74 %	2 Std.
„Förderungszeit“ *	14 %	1/2 Std.
Tätigkeiten	40 Fälle	
	Arbeitszeit	Std. je Mündel
„Besuchszeit“ *	60 %	2 Std.
„Förderungszeit“ *	28 %	1 Std.
Tätigkeiten	30 Fälle	
	Arbeitszeit	Std. je Mündel
„Besuchszeit“ *	45 %	2 Std.
„Förderungszeit“ *	43 %	2 Std.

*Besuchszeit beinhaltet Mündelbesuche und persönlicher Kontakt

*Förderungszeit beinhaltet die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung

Quelle: Modifiziert übernommen von Sünderhauf in JAmt, Heft 06-07/2011, S. 299.

Wie der Tabelle entnommen werden kann, lässt sich festhalten, dass bei 50 Fällen pro Monat und Vollzeitkraft die persönlichen Kontakte rund $\frac{3}{4}$ der Arbeitszeit beanspruchen und lediglich $\frac{1}{2}$ Std. pro Mündel für die zweite zentrale Aufgabe der persönlichen Förderung und Gewährleistung der Erziehung und Pflege zur Verfügung steht. Eine halbe Stunde reicht jedoch nicht aus, um an Hilfeplanverfahren teilzunehmen, den Verlauf und die Wirksamkeit von Hilfen zu überwachen, die Umgangskontakte mit den Eltern zu regeln, die Berichte an das Familiengericht zu verfassen und ge-

gebenenfalls Anträge an das Gericht zu stellen (um nur einige Aufgaben zu nennen). Wird die Fallzahl auf 40 reduziert, bleibt durch die Verringerung des Zeitaufwands für die Besuchskontakte fast doppelt so viel Zeit für die „Förderung“ zur Verfügung (1 Stunde). Jedoch würden die Besuche immer noch 60 % der Arbeitszeit beanspruchen. Erst bei 30 Fällen je Vollzeitkraft kann ein ausgeglichenes, angemessenes Verhältnis zwischen den Besuchszeiten und Zeit für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung mit je 2 Stunden pro Mündel erreicht werden. Rund ein halber Arbeitstag würde hiermit für die Betreuung pro Mündel zur Verfügung stehen.¹¹⁷

Für die 0,8 AK-Stelle von Frau Ruß würde das laut oben genannten Berechnungen mit einer ausgehenden Nettoarbeitszeit von 108 Std./Monat bedeuten: Bei rund 32 Fällen ist das Resultat mit 40 Fällen einer Vollzeitkraft zu vergleichen. Erst bei rund 24 Fällen wäre ein ausgeglichenes, angemessenes Verhältnis zwischen „Besuchszeit“ und „Förderzeit“ zu verzeichnen und pro Mündel für beide Aufgabenbereiche je 2 Stunden verfügbar (vergleichbar mit 30 Fällen einer Vollzeitkraft).

6.2 Zweimonatige Erhebung in Tuttlingen

Da die Prüfung der neu festgesetzten Fallzahl auch am Beispiel des Amtsvormundes in Tuttlingen erfolgt, wurde eine zweimonatige¹¹⁸ Erhebung der Tätigkeiten durchgeführt. Hierbei wurde die unter Kapitel 6.1.2 verwendete Tabelle von Frau Prof. Dr. Sünderhauf als Grundlage genutzt. Ziel dieser Erhebung ist es aufzuzeigen, wie die Praxis des Amtes für Familie, Kinder und Jugend aussieht, wenn die Pflicht des monatlichen persönlichen Kontaktes und der persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels wahrgenommen wird.

Die Ergebnisse sind der nachstehenden Tabelle zusammengefasst zu entnehmen. Eine ausführlichere Aufstellung ist in der Anlage 23 ersichtlich.

¹¹⁷ Vgl. Sünderhauf in JAmt, Heft 06-07/2011, S. 295ff.

¹¹⁸ Aufgrund der kurzen Praktikumsdauer von 3,5 Monaten war lediglich eine Erhebung von zwei Monaten (Juni und Juli 2012) möglich.

Tab. 2: Erhebung der Tätigkeit der Amtsvormundin in Tuttlingen

Tätigkeiten des Amtsvormundes pro Monat	Std/Monat	% der Gesamtarbeitszeit (ca.)
Nettoarbeitszeit:	108 Std. ¹	100 %
Tatsächlich Ø geleistete Arbeitszeit	135,5 Std.	126 %
Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit ² Andere Dienstaufgaben ³	13,5 Std.	13 %
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
Ø 25 wahrgenommene persönliche Mündelkontakte Vor- und Nachbereitungszeit ⁴ Anfahrt	49 Std.	45 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/ Supervision	0 Std.	0 %
Ø bei 29 Mündeln Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels: Teilnahme an Hilfeplanverfahren Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen Regelung von Umgangskontakten Regelung finanzieller Angelegenheiten Berichte an das Familiengericht Gerichtstermine Aktenführung	73 Std.	68 %

¹ siehe Fußnote 116. Basierend auf einer 80 % Kraft.

² umfasst: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, (Dienstbesprechungen), Erfrischungspausen etc.

³ umfasst Fortbildung, Praktikantenausbildung.

⁴ Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegeplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Anfertigen einer Aktennotiz, Planung und Initiierung weiterer Handlungsschritte.

Quelle: Tabellenlayout übernommen von Sünderhauf in JAmt, Heft 06-07/2011, S. 299; Inhalt ist eigene Berechnung.

Für die Erhebung wurden im Erhebungszeitraum (Juni und Juli 2012) alle Tätigkeiten von Frau Ruß im Rahmen der Möglichkeiten einzeln erfasst und den jeweiligen Mündeln zugeordnet. Die Mündel sind in der detaillierten Ausführung (Anlage 23) als Nummern versehen, um die Anonymität zu gewährleisten. Da die Vor- und Nachbereitungszeit der Mündelbesuche, bis auf das Verfassen der Aktenvermerke, nicht immer eindeutig einem bestimmten Mündel zugeordnet werden konnte, wurde diese auf alle Mündel verteilt. Für das Resultat wurde der Schnitt von den Ergebnissen der Besuchszeiten, der Förderzeiten und der nicht mündelbezogenen Arbeitszeiten im Juni und im Juli herangezogen. Die Möglichkeit für Frau Ruß eine Supervision, eine Fallbesprechung oder eine kollegiale Beratung in Anspruch zu nehmen, bestand bisher nicht. Ab Herbst dieses Jahres werden jedoch Supervisionen stattfinden. Aufgrund des Umfangs ist es in dieser Ausfertigung nicht möglich, auf jede einzelne Erkenntnis detailliert einzugehen.

Während des Erhebungszeitraums hatte die Amtsvormundin Frau Ruß durchschnittlich 35 Kinder zu betreuen. Obwohl sie sich mit dieser Fallzahl optimal im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen von maximal 40 Mündeln befand, war es ihr innerhalb der regulären Arbeitszeit und trotz Überstunden (26 % zusätzliche Arbeitszeit) nicht möglich, sich allen 35 Mündeln persönlich in Form von Besuchen und Maßnahmen zur Förderung zuzuwenden. Sie musste sich auf die notwendigsten Hausbesuche konzentrieren, um die restlich anfallenden, notwendigen Aufgaben erledigen zu können. Es wurde auf die Hausbesuche verzichtet, bei welchen bekannt ist, dass die Mündel in gefestigten Verhältnissen leben und in der Einrichtung oder der Pflegefamilie gut betreut werden und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung so gut wie ausgeschlossen ist. Wäre dies nicht zu verantworten gewesen, wären alle Hausbesuche unter dem Einsatz von zusätzlichen Überstunden geleistet worden.

Hauptgrund für dieses ungewöhnlich starke Betreuungsdefizit waren in der untersuchten Zeit zwei neu zu betreuende Kinder (Geschwisterpaar – in Anlage 23 unter Nr. 25 + 26 bzw. 26 + 27). Die Mutter der zwei Jungen

wurde in Untersuchungshaft genommen, da diese ihre Tochter verhungern und verdursten lies. Die Bereitschaftsfamilie, welche die Kinder in Obhut nahm, konnte die Kinder unerwartet zeitweise nicht betreuen. Mitarbeiter des Landratsamtes mussten einspringen, u.a. die Amtsvormundin. Des Weiteren gab es umfassenden Klärungsbedarf, da zuerst keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden konnte und vor allem der ältere Junge auffälliges Verhalten zeigte, was den Umgang mit ihm schwieriger gestaltete. Auch die Regelung der Umgangskontakte zwischen den Großeltern, Verwandten und den zwei Vätern brachte einen höheren Zeitaufwand mit sich. Dies allein beanspruchte knapp die Arbeitszeit einer Woche. Auch hatte Frau Ruß im Juli bei zwei anderen Mündeln ein Gerichtsverfahren vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart vorzubereiten, welches ebenfalls einen höheren Zeitaufwand erforderte (Anlage 23, Nr. 19 + 20). Die Gegebenheiten sind gute Beispiele für die Wirklichkeit der Praxis. In der Regel gibt es im Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen kontinuierlich zwei bis drei laufende Fälle, welche sich schwieriger gestalten.

Da nicht für alle Mündel eine Besuchs- und Förderzeit aufgewendet werden konnte, ist der Vergleich des prozentualen Anteils dieser zwei Erhebungen, wie Frau Prof. Dr. Sünderhauf ihn vorgenommen hatte, nicht möglich. Als Ergebnis lässt sich jedoch festhalten, dass Frau Ruß im Durchschnitt für die Besuchszeit von 25 Mündeln 2 Stunden pro Mündel aufwendete. Hätte sie mit dem gleichen Zeitaufwand 35 Mündel besucht, wären nur etwa 1,4 Stunden pro Mündel zur Verfügung gestanden. Für die 29 Mündel, für welche sie Maßnahmen zur Förderung vorgenommen hatte, wendete sie etwa 2,5 Stunden pro Mündel auf. Hätte sie mit dem gleichen Zeitaufwand für alle 35 Mündel Maßnahmen zur Förderung getroffen, wären pro Mündel 2 Stunden zur Verfügung gestanden.

Auffallend in der Praxis ist auch, dass täglich viele Telefonate mit Eltern, Pflegeeltern, Einrichtungen und weiteren Beteiligten anfallen, welche einen großen Teil der täglichen Arbeitszeit beanspruchen. Auch die Hausbesuche sind teilweise schwierig zu organisieren. Die Mündel befinden sich vormittags und meist auch nachmittags im Kindergarten, in der Schu-

le oder in der Ausbildungsstätte und auch die Einrichtungen bzw. Pflegeeltern haben nur begrenzt verfügbare Zeit. Es ist daher nicht in allen Fällen möglich, die Fahrtzeit durch Termine im selben Bezirk auf das Mindestmaß zu reduzieren. Des Weiteren handelt es sich beim Landkreis Tuttlingen um ein relativ großflächiges Gebiet, welches teilweise längere Fahrtstrecken erforderlich macht. Besonders bei minderjährigen Müttern oder bei Beginn einer Vormundschaft/Pflegschaft sind notwendige, häufigere Besuche in den ersten Monaten nicht unüblich. Ebenso fallen relativ viele Tätigkeiten in Bezug auf das Familiengericht an, wie z.B. Gerichtsverhandlungen und Berichte.

6.3 Bewertung der Reformprüfung

Laut Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) sollten nicht mehr als 42 bis 45 zu betreuende Mündel pro Vollzeitkraft angestrebt werden, um die Betreuung des Kindes zu seinem Wohl gewährleisten zu können.

Bei Ausschöpfung der Fallobergrenze müsste der Amtsvormund um die 600 Kontakte im Jahr wahrnehmen. Das wären zwei bis drei Besuche bzw. vier bis sechs Arbeitsstunden pro Tag, wenn man von einer durchschnittlichen Besuchszeit von 2 Stunden pro Mündel ausgeht.

Die Auswertung von Frau Prof. Dr. Sünderhauf zeigt, dass der monatliche Kontakt zu 50 Mündeln für eine Vollzeitkraft möglich ist, jedoch unter der Reduzierung der Maßnahmen für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung auf etwa eine halbe Stunde pro Mündel im Monat. Wie von ihr erwähnt und auch für einen Laien sofort erkennbar, kann realistisch gesehen mit dieser verfügbaren Zeit nicht einmal ein Bruchteil der notwendigen durchzuführenden Arbeiten erledigt werden. Die Stärkung des persönlichen Kontaktes zwischen Vormund und Mündel wird durch die festgesetzte Fallzahl von maximal 50 Mündeln pro Vollzeitkraft und die Regelung zum monatlichen persönlichen Kontakt mit dem Mündel zwar erreicht, dafür könnten aber zukünftig die erforderlichen

Maßnahmen zur persönlichen Förderung nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden, zumindest nicht während der regulären Arbeitszeit. Dies wäre nicht zu verantworten und ist schlicht unmöglich durchführbar. Daher ist zweifelhaft, ob mit diesen neuen Regelungen dem Willen des Gesetzgebers tatsächlich Rechnung getragen wird. Es ist erfreulich, dass der Vormund durch die regelmäßigen Einblicke in das Leben des Mündels eine Kindeswohlgefährdung und ein Defizit in der persönlichen Förderung des Kindes besser und schneller feststellen kann. Was bringt jedoch diese Erkenntnis, wenn dem Vormund anschließend nicht die Zeit bleibt der Kindeswohlgefährdung schnellstmöglich und effektiv entgegen zu wirken bzw. sich für die Interessen und die Förderung des Kindes richtig einzusetzen?

Auch die Erhebung im Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen bestätigt, dass die gesetzliche Fallobergrenze im Hinblick auf das zu erreichende Ziel nicht realistisch ist. Sie ist zu hoch, um jeden Mündel ausreichend betreuen zu können und damit die gesetzlichen Anforderungen und die Intention des Gesetzgebers ausreichend zu erfüllen.

7 Lösungsansatz des Landkreises Tuttlingen

Auch das Amt für Familie, Kinder und Jugend kam zu dem Ergebnis, dass die Tuttlinger Amtsvormundin mit 40 Fällen keine optimale Betreuung jedes Mündels sicherstellen kann. Die im Juni und Juli durchgeführte Erhebung bestätigte dies nochmals. Eine qualitativ hochwertige Arbeit kann damit nicht geleistet werden. Zudem führt dies aufgrund der ständig notwendigen Überstunden langfristig zu einer Überforderung der Fachkraft. Eine eindeutige Lösung des bisherigen Problems wird hiermit nicht gesehen. Das Amt stellte daraufhin selbst Überlegungen an, wie das Wohl, die Entwicklung und die Förderung der betreuten Kinder und Jugendlichen am besten gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund begann seit 01.01.2012 eine Kooperation mit dem Kinderschutzbund. Ziel ist die Gewinnung geeigneter Personen zur Führung einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft/-pflegschaft. Damit soll die Tuttlinger Amtsvormundin durch

die Abgabe passender Fälle entlastet werden, so dass pro Mündel mehr Zeit zur persönlichen Betreuung zur Verfügung steht.¹¹⁹ Zudem wird der Pflicht des Jugendamtes i.S.d. § 53 I SGB VIII nachgegangen.

Der Kinderschutzbund und die Kooperation werden nachfolgend vorgestellt und letztere zudem im Hinblick auf die Erreichung des genannten Ziels untersucht.

7.1 Der Deutsche Kinderschutzbund in Tuttlingen

Der Deutsche Kinderschutzbund – OV Tuttlingen e.V. ist ein unabhängiger, gemeinnütziger, anerkannter Verein und freier Träger der Jugendhilfe i.S.d. § 3 SGB VIII.¹²⁰ Der Verein setzt sich für die im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche ein, sowie für den Schutz vor Gewalt und gegen Kinderarmut.¹²¹

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) in Tuttlingen beschäftigt fünf hauptamtliche Sozialpädagogen (insgesamt 1,3 AK und zwei Beschäftigte gegen Honorar) und 20 bis 25 ehrenamtlich Tätige. Er fungiert als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, Familien und Alleinerziehende. Er bietet vermittelnde Beratung, Familienbetreuung, Babysitterkurse, Elternkurse, Elterncafe für junge Eltern, einen Gesprächskreis für ausländische Mütter, Spielnachmittage und einen Minitreff für 1 ½ bis 3 ½ jährige Kinder an. Auch führt er begleitete Umgänge i.S.d. § 18 III SGB VIII durch.¹²²

7.1.1 Die ersten Schritte zur Kooperation

Im Juli 2011 erfolgte eine erste Zusammenkunft mit dem Team des Tuttlinger Kinderschutzbundes, in dem Herr Butsch dem Kinderschutzbund vorschlug, i.S.v. § 76 i.V.m. § 53 II und III SGB VIII gemeinsam geeignete, ehrenamtlich tätige Einzelpersonen für dieses Amt zu gewinnen und wäh-

¹¹⁹ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 111.

¹²⁰ Vgl. DKSB Tuttlingen, Homepage, Anlage 27, S. 152; vgl. DKSB Tuttlingen, Flyer „Aktivitäten“, Anlage 29, S. 155.

¹²¹ Vgl. DKSB BV e.V., Anlage 28, S. 153.

¹²² Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 120; vgl. DKSB Tuttlingen, Flyer „Aktivitäten“, Anlage 29, S. 156.

rend ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.¹²³ Aufgrund der Tätigkeiten und Zielsetzung ist dieser Verein prädestiniert hierfür.¹²⁴

Es wurde vereinbart, dass Frau Bieder, Beschäftigte des Kinderschutzbundes und ausgebildete Sozialpädagogin, diese Aufgabe zukünftig ab dem 01.01.2012 ergänzend zu Frau Ruß (0,8 AK) mit 0,2 AK übernehmen wird.¹²⁵ Konkret bedeutet dies, dass sie erster Ansprechpartner für Interessenten und bereits tätige ehrenamtliche Vormünder sein wird und alle Aufgaben übernimmt, welche mit der Gewinnung und der Betreuung einhergehen.¹²⁶

Im Dezember 2011 erfolgte im Zuge der Haushaltsberatung die Zustimmung des Kreistages über die Kooperation und deren Finanzierung.¹²⁷ Eine weitere Sitzung, in der die nächsten Schritte und ein Grundkonzept besprochen wurden, schloss sich im Januar 2012 an. Ferner wurde im März 2012 noch ein erstes Gespräch mit Beschäftigten des Familiengerichts durchgeführt, um auch diese davon in Kenntnis zu setzen. Hierbei wurden auch gleich die Voraussetzungen eines Berufsvormundes besprochen (siehe Kapitel 3.1.2), weil Frau Bieder seit Februar dieses Jahres einen Vormundschaftsfall als solchen übernommen hat. Mit diesen Erfahrungen weiß sie zukünftig, auf was geachtet werden muss und mit welchen Situationen sie konfrontiert wird, um die Qualität ihrer Beratung weiter auszubauen. Da Frau Bieder mit nur einem Fall nicht die Voraussetzungen gemäß § 1 VBVG erfüllt, steht noch aus, ob das Familiengericht die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die Leitung der Kooperation anerkennt und ob sie weiter als Berufsvormund fungieren kann. Im Juni 2012 absolvierte sie bereits eine qualifizierte Fortbildung zum Berufsvormund beim Weinsberger Forum.¹²⁸

¹²³ Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 121.

¹²⁴ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 111.

¹²⁵ Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 120.

¹²⁶ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 112.

¹²⁷ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 111.

¹²⁸ Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 121ff.

Aufgrund der recht hohen Anforderungen bei Berufsvormündern und den gegebenen relativ geringen Fallzahlen in Tuttlingen konzentriert sich der Kinderschutzbund vorerst auf die ehrenamtlichen Interessenten.¹²⁹

Im Mai entwickelte Frau Bieder schließlich, mithilfe von Informationen aus dem Internet und Rücksprachen mit der Amtsvormundin Frau Ruß, Qualitätsstandards¹³⁰ und fertigte ein Plakat¹³¹ und Flyer¹³² an.

7.1.2 Die Gewinnung der ehrenamtlichen Vormünder/Pfleger

Die Kooperation wurde am 11.05.2012 in der Schwäbischen Zeitung¹³³ und am 15.05.2012 im Wochenblatt¹³⁴ bekannt gegeben. Zudem erfolgte ein Artikel in der Mitarbeiterzeitung des Tuttlinger Landratsamtes. Die gefertigten Flyer und Plakate wurden in den Verwaltungen des Landkreises sowie in Schulen und Kindergärten ausgelegt.¹³⁵ Die Einwohner wurden hiermit über das Ehrenamt in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich zu engagieren. Die nächsten Schritte werden fortfolgend erläutert.

Zu Beginn werden mit allen Interessenten Einzelgespräche geführt, in denen sie über das Wichtigste informiert und offene Fragen geklärt werden. Anschließend findet ein Hausbesuch statt, bei dem Frau Bieder sich die persönlichen Verhältnisse anschaut. Des Weiteren hat jeder „Bewerber“ grundsätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches beim Bürgeramt für die ehrenamtliche Tätigkeit kostenlos beantragt werden kann.

Im nächsten Schritt folgen vier Schulungsabende um die Vormundschaftsanwärter für ihre Tätigkeit zu qualifizieren. Die Teilnahme ist für alle Interessierten verpflichtend. Frau Ruß und Frau Bieder werden die ersten beiden Abende übernehmen. In diesen werden die Grundlagen einer Vormundschaft/Pflegschaft und sozialpädagogische Aspekte besprochen.

¹²⁹ Siehe auch Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 112.

¹³⁰ Siehe DKSB Tuttlingen, Qualitätsstandards, Anlage 32, S. 160.

¹³¹ Siehe DKSB Tuttlingen, Plakat, Anlage 31, S. 159.

¹³² Siehe DKSB Tuttlingen, Flyer, Anlage 30, S. 157f.

¹³³ Siehe Hecht in Schwäbischer Zeitung, Pressemitteilung vom 11.05.2012, Anlage 25, S. 148ff.

¹³⁴ Siehe Bojus im Wochenblatt, Pressemitteilung vom 15.05.2012, Anlage 26, S. 151.

¹³⁵ Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 122.

Am dritten Schulungsabend geht es um juristische Fragestellungen und Aufgaben des Familiengerichts. Für diesen ist ein Jurist geplant. Die psychologischen Aspekte am vierten und letzten Schulungstag sollen vom Leiter der psychologischen Beratungsstelle gelehrt werden.¹³⁶

Nach der Qualifikation soll mit jedem Teilnehmer ein zweites Einzelgespräch geführt werden, in welchem die Schulung ausgewertet wird und ein offener Austausch über die zur Verfügung stehenden Ressourcen stattfinden soll. Hierzu steht ein Reflexionsbogen zur Verfügung.¹³⁷

Nachdem diese Schritte durchlaufen sind, ist der Vormundschaftsanwärter für die Übernahme eines Falls bereit und ausreichend qualifiziert. Frau Ruß und Frau Bieder werden im weiteren Verlauf die vorhanden Fälle, für welche ein ehrenamtlicher Vormund/Pfleger eingesetzt werden kann, abgleichen und in jedem Einzelfall die hierfür geeignetste zur Verfügung stehende Person aussuchen. Die ausgewählte Person wird Frau Ruß anschließend bei ein bis zwei Mündelkontakten begleiten, damit diese und der Mündel sich gegenseitig kennen lernen können und damit beurteilt werden kann, ob die Beteiligten miteinander harmonieren.¹³⁸ Gemäß § 55 II S. 2 SGB VIII wird der Mündel vor der Übertragung vorschriftsmäßig angehört. Auch werden, je nach Fall, die leiblichen Eltern, die Pflegeeltern bzw. die Einrichtung sowie die zuständigen Mitarbeiter des ASD/PKD in Kenntnis gesetzt. Anschließend wird die Übertragung bei dem zuständigen Sachbearbeiter im Familiengericht beantragt. Nach der Bestellung übernimmt Frau Ruß das Übergabegespräch.¹³⁹

Die „schwierigen Fälle“, d.h. diejenigen, bei welchen z.B. noch keine festen Strukturen vorhanden sind, noch viele Angelegenheiten zu klären und/oder die Zukunft sehr ungewiss ist, verbleiben nach wie vor beim Amtsvormund. In diesen Angelegenheiten ist dieser aufgrund der Ausbildung, den beruflichen Erfahrungen und der Kenntnis über die verwal-

¹³⁶ Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 122f.; siehe auch DKSB Tuttlingen, Qualitätsstandards, Anlage 32, S. 160.

¹³⁷ Vgl. DKSB Tuttlingen, Qualitätsstandards, Anlage 32; S. 160; siehe DKSB, Reflexionsbogen, Anlage 33, S. 161.

¹³⁸ Vgl. Interview mit Frau Ruß, Anlage 18, S. 116f.; vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 123.

¹³⁹ Vgl. Interview mit Frau Ruß, Anlage 18, S. 117.

tungsrechtlichen Vorgänge besser geeignet als eine ehrenamtliche Person. Des Weiteren sollen die ehrenamtlich Tätigen mit der Ausübung nicht überfordert werden.

Während der gesamten Tätigkeit wird der ehrenamtliche Vormund begleitet und unterstützt (§ 73 SGB VIII). Bei Bedarf werden Einzelgespräche angeboten (mindestens vier Einzelgespräche erfolgen nach der Übernahme in monatlichen Abständen in jedem Fall) und es sollen regelmäßige Gruppentreffen stattfinden. Auch eine Netzwerkarbeit wird angestrebt. Diese erfolgt durch gemeinsame Besuche bei unterstützenden Einrichtungen, z.B. bei der psychologischen Beratungsstelle und Schulungen zu speziellen Themen. Um „Kontaktängste“ abzubauen und einen Einblick zu erhalten, werden die angehenden Vormünder auch dem Jugendamt und dem Familiengericht vorgestellt.¹⁴⁰ Ein kontinuierlicher, intensiver, bilateraler Austausch zwischen Frau Bieder und Frau Ruß soll künftig stattfinden. In regelmäßigen Zusammenkünften werden sich die Genannten, weitere Mitglieder des Kinderschutzbundes sowie deren Vorstand, ein Rechtspfleger des Familiengerichts und Herr Butsch austauschen, um notwendige Verbesserungen vorzunehmen.¹⁴¹

7.1.3 Derzeitiger Stand der Kooperation

Auf die Anzeigen meldeten sich bis zum 01. August 2012 insgesamt 14 Interessenten im Alter zwischen 31 und 68 Jahren. Es handelt sich um 13 Frauen und einen Mann. Die ersten Einzelgespräche wurden bereits alle geführt. Am 26.07.2012 fand die erste Zusammenkunft aller Interessenten statt. Bei dieser stellte sich Frau Ruß als Amtsvormundin vor und die Teilnehmer hatten die Gelegenheit sich gegenseitig kennenzulernen und auszutauschen. Auch organisatorische Angelegenheiten wurden geklärt. Sieben Hausbesuche fanden bereits statt und die restlichen werden im Herbst durchgeführt. Zwischen September und Dezember werden die Schulungen stattfinden. Alle Personen sind nach wie vor an einer Vor-

¹⁴⁰ Vgl. Interview mit Frau Bieder, Anlage 20, S. 123; vgl. DKSB Tuttlingen, Qualitätsstandards, Anlage 32, S. 160.

¹⁴¹ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 112.

mundschaft/Pflegschaft interessiert. Auch alle erweiterten Führungszeugnisse liegen bereits vor. Bisher ist niemand als ungeeignet eingestuft worden.

Sechs der zur Verfügung stehenden ehrenamtlichen Einzelvormünder sind aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung bereits für die Übernahme qualifiziert. Es handelt sich hierbei um eine gelernte Sozialpädagogin, zwei Vollzeitpflegemütter, eine Notfallseelsorgerin und zwei Lehrerinnen. Fünf von Ihnen befinden sich in der Vermittlung. Eine Sozialpädagogin wurde bereits offiziell als Vormundin bestellt und Frau Ruß als Amtsvormundin entlassen.

7.2 Bewertung der Kooperation

Der Landkreis Tuttlingen gehört zu den wenigen Jugendämtern in Deutschland, welche bisher dafür bekannt sind, Maßnahmen zu treffen, um ehrenamtliche Einzelvormünder gezielt zu gewinnen. Es ist lobenswert, dass die, von der Mehrheit der Kommunen, nicht wahrgenommene Verpflichtung gemäß § 53 I SGB VIII von diesen ohne weitere Aufforderung des Gesetzgebers umgesetzt wird.

Erstaunt hat, dass fast alle interessierten Personen vor der öffentlichen Bekanntgabe nicht wussten, dass die Möglichkeit eine Vormundschaft/Pflegschaft für einen Minderjährigen zu übernehmen, überhaupt besteht. Bis auf wenige waren bisher alle der Meinung, dies sei eine reine Angelegenheit des Jugendamtes.

Ziel ist, Frau Ruß mit etwa 10 Fällen zu entlasten. Nach aktueller Ausgangslage wird dieses in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht. Die Effektivität der getroffenen Maßnahme kann nach aktuellem Stand noch nicht abschließend bewertet werden. Der weitere Verlauf ist abzuwarten. Jedoch meldeten sich 14 Interessenten auf die erste öffentliche Bekanntgabe. Die hohe Resonanz zeigt, dass die Einwohner des Landkreises zur Ausübung dieser verantwortungsbewussten Aufgabe bereit sind. Es ist zu erwarten, dass das Interesse zur Übernahme des Amtes steigen wird, sobald die ersten positiven Rückmeldungen der bereits

eingesetzten Einzelvormünder bekannt werden. Auch das Konzept des Kinderschutzbundes lässt insgesamt mit einem guten Ergebnis rechnen. Wenn das Vorhaben wie geplant verläuft, ist die Kooperation mit dem Kinderschutzbund zur Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Einzelvormünder eine Bereicherung für das Jugendamt und vor allem für die betreuten Kinder und Jugendlichen.

In dieser Konstellation hat der Mündel auch zugleich eine mehrfache Kontrolle im Hinblick auf sein Wohl. Zum einen wird es von den Mitarbeitern der Einrichtung, in welches es untergebracht ist oder von den Pflegeeltern betreut. Diese werden zudem vom Pflegekinderdienst bzw. vom Heimdienst unterstützt und beaufsichtigt. Zum anderen kümmert sich der unabhängige Einzelvormund um das Wohl des Kindes, welcher zudem vom Kinderschutzbund begleitet und betreut wird. Das Jugendamt als Behörde ist wiederum dafür verantwortlich, dass die Aufgaben erfüllt werden.

Bisher sind in der Öffentlichkeit noch keine negativen Rückmeldungen in Bezug auf die ehrenamtlichen Vormundschaften zu verzeichnen, daher sind diese auch im Landkreis Tuttlingen nicht zu erwarten. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass das Amt eines Vormundes/Pflegers aufgrund seiner vielfältigen Aufgaben und dem Klientel ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Entscheidungsfindigkeit, Koordinations- und Kooperationsvermögen, Anpassungsfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen verlangt. Des Weiteren wird die Tätigkeit für „Anfänger“ eine große Herausforderung darstellen, da sie noch über keine oder wenig Praxiserfahrung in diesem Bereich verfügen. Auch sind sie größtenteils noch nicht mit den Verwaltungsabläufen betraut und müssen sich das Wissen des Verwaltungsrechts erst aneignen. Ebenfalls muss beachtet werden, dass es sich bei den Mündeln größtenteils um Kinder und Jugendliche handelt, welche in ihren Familien Gewalt, Vernachlässigung, und Missbrauch erfahren haben. Auch emotionale Instabilität durch Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Unreife oder psychische Erkrankungen der Eltern werden oft erlebt. Im Hinblick dessen können sich momentan „leichte“ Fälle von einem Tag zum anderen zu „schwierigen“ Fällen entpuppen,

welche einen höheren Zeitaufwand, andere Vorgehensweisen und eine Anpassung an neue Gegebenheiten verlangen.

8 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neubesetzung der Stelle zur „Amtsvormundin/Pflegerin“ mit 0,8 AK bestehen pro Jahr zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rund 63.000 €. Die Stelle ist gegenwärtig mit SUE (Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst) S11¹⁴² bewertet. Nach der momentan laufenden Stellenbewertung wird jedoch aufgrund der Personensorge des Vormundes zukünftig mit einer Vergütung nach S 14¹⁴³ gerechnet.

Für die Kooperation mit dem Kinderschutzbund entsteht eine finanzielle Mehrbelastung von 15.000 € im Jahr. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf knapp 80.000 €. ¹⁴⁴

¹⁴² Gemäß den Pauschsätzen nach KGST Materialien-Nr. 08/2010 „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Stand 2010/2011.

¹⁴³ Gemäß den Pauschsätzen nach KGST Materialien-Nr. 08/2010 „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Stand 2010/2011.

¹⁴⁴ Vgl. Interview mit Herrn Butsch, Anlage 17, S. 113.

9 Fazit und eigener Lösungsansatz

Es ist begrüßenswert, dass die Fallzahlen nun gesetzlich beschränkt wurden. Hauptsächlich bei Jugendämtern mit Fachkräften, welche im Schnitt über 200 Mündel betreuten, stellt diese eine enorme Verbesserung der bisher herrschenden Gegebenheiten dar. Auch das Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen hat durch die Gesetzesänderung die Arbeit des Amtsvormundes verbessert. Die Reform war außerdem Anstoß für die Kooperation mit dem Kinderschutzbund.

Dennoch sollte die gesetzlich vorgeschriebene Fallzahl als absolutes Maximum gesehen und nicht dauerhaft praktiziert werden. Sie sollte in keinem Fall überschritten werden. Bei der Fallzahlbegrenzung handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“, die Ausnahmeregelungen zulässt und bei deren Nichteinhaltung nicht mit Sanktionen gerechnet werden muss. Den Jugendämtern ist mit dieser Vorgabe weiterhin zu viel Spielraum gegeben. Hinsichtlich des damit verbundenen finanziellen Aspekts und des zusätzlichen Personalbedarfs ist zu erwarten, dass der überwiegende Teil der Jugendämter diese Obergrenze beanspruchen oder überschreiten werden. Nach der meines Erachtens zutreffenden Einschätzung Justins¹⁴⁵ sei es abzusehen, dass kein Vormund zusätzlich eingestellt wird, wenn die Fallzahlen gering über der Obergrenze liegen. Hier werde vermutlich eher auf eine Fluktuation der Fallzahlentwicklung gehofft. Die Beendigung der Vormundschaft aufgrund von Volljährigkeit sei zwar berechenbar, jedoch seien die Zugänge keineswegs plan- und einschätzbar.¹⁴⁶

Die Analyse der in Kapitel 6 aufgestellten Fragen hat ergeben, dass mit der Fallzahl von 50 Mündeln pro vollzeitbeschäftigten Amtsvormund zwar der persönliche Kontakt zwischen Mündel und Vormund gestärkt wird und die Reform in diesem Hinblick das Ziel des Gesetzgebers erreicht hat. Jedoch ist eine ausreichende Betreuung der Mündel unter diesen Bedingungen nicht möglich. Wenn tatsächlich zukünftig solch tragische Fälle wie der des Kleinkinds in Bremen verhindert werden sollen, muss die Le-

¹⁴⁵ Dipl. Verwaltungswirt (FH), tätig als Vormund/Pfleger/Beistand [...] im Amt für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt.

¹⁴⁶ Vgl. Justin in JAmt, Heft 06-07/2011, S. 307.

gislative die Fallzahl weiter reduzieren. Wie die in Kapitel 6 dargestellte Untersuchung und die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, wäre eine beständige durchschnittliche Fallzahl von etwa 31 Mündeln pro Vollzeitkraft im Hinblick auf die realistischen Möglichkeiten optimal und sollte von den Jugendämtern angestrebt werden. Zudem ist die Regelung zwingend in eine Muss-Vorschrift umzuwandeln, so dass hiervon nicht abgewichen werden kann bzw. darf. Nur so wird das Ziel des Gesetzgebers sichergestellt.¹⁴⁷

Der § 55 II S. 4 SGB VIII sollte in der angekündigten „Gesamtreform des Vormundschaftsrechts“¹⁴⁸ dahingehend modifiziert werden, dass ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, durchschnittlich nicht mehr als 30 Vormundschaften und Pflegschaften führen soll. Nur in begründeten Fällen dürfen höchstens 50 Vormundschaften und Pflegschaften geführt werden.

Auch ist anzumerken, dass der grundsätzliche Wille der Gesetzgebung, dass ehrenamtliche Einzelpersonen die Vormundschaft führen sollen, nach wie vor im Hintergrund bleibt und bei der Reform nicht berücksichtigt wurde. Auch hier sollte sich in der „Gesamtreform“ dringend etwas ändern. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern sollte zukünftig erhöht in den Fokus aller Jugendämter rücken. Die Pflicht des Jugendamtes gemäß § 53 I SGB VIII, in welchem hervorgeht, dass das Jugendamt dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen hat, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen, soll demzufolge durch die ausdrückliche Vorgabe im Gesetz erweitert werden, dass das Jugendamt kontinuierlich Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelpersonen durchführen muss. Das Familiengericht muss verpflichtet werden, die Einhaltung dieser Vorgabe zu überwachen. Bei Nichteinhaltung müssen Sanktionen erteilt werden.

Im Hinblick auf diesen Aspekt wäre es zudem begrüßenswert, wenn zukünftig auch mehrere Berufsvormünder zur Verfügung stehen würden.

¹⁴⁷ Auf die Kosten wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

¹⁴⁸ Siehe BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010, Anlage 1, S. 54.

Wenn im Einzelfall zwischen allen drei Arten der Vormundschaft ausgewählt werden könnte, wäre eine optimale Versorgung der Kinder, welche einen Vormund/Pfleger benötigen, gegeben. Die Vorzüge des ehrenamtlichen Einzelvormundes wurden in Kapitel 3.1.1 bereits genannt. Der Amtsvormund hat seine Vorzüge in der Kenntnis der Verwaltungsvorgänge, des Wissens im Verwaltungsrecht und seiner qualifizierten Ausbildung. Auch kann es in manchen Fällen vorteilhaft sein, wenn der Vormund eine gewisse Nähe zum Jugendamt als Behörde genießt und im direkten Austausch zum ASD und dem PKD steht. Er ist aber zeitlich sehr eingeschränkt. Des Weiteren reagieren die leiblichen Eltern unterschiedlich auf den Vormund. Bei manchen wird ein Amtsvormund als Mitarbeiter der Behörde besser akzeptiert und mehr Respekt gegenüber gebracht, bei anderen wiederum wird gerade dieser konstant abgelehnt und ein ehrenamtlicher oder berufsmäßiger Vormund könnte einen besseren Zugang finden. Ein Berufsvormund verfügt über dieselben Vorzüge wie ein ehrenamtlicher Vormund, insbesondere was die zeitliche Flexibilität, die Unabhängigkeit, und die Kontinuität betrifft. Zudem wird sichergestellt, dass dieser die für den jeweiligen Einzelfall notwendige, passende fachliche Qualifikation besitzt.

Für alle Fälle einen ehrenamtlichen Vormund vorzusehen ist meines Erachtens auch nicht der richtige Lösungsweg. Es ist vielmehr erforderlich bei der Bestellung eines Vormundes zum Wohl des Kindes genau zu prüfen, welche Organisationsform im Hinblick auf die Einzelsituation und die Aufgabenschwerpunkte die geeignetste ist. Es soll keine Konkurrenz zwischen dem Amtsvormund, dem ehrenamtlichen Vormund und dem Berufsvormund herrschen, sondern vielmehr die Vorzüge aller drei zur Verfügung stehenden Vormundschaftsarten in den Fokus gerückt werden.

Hierzu müssten die Voraussetzungen des Berufsvormundes jedoch abgeschwächt werden. Der Berufsvormund sollte gemäß § 1 VBVG bestellt werden können, wenn ausreichend Gründe dafür sprechen, dass er die geeignetste Vormundschaftsart im Einzelfall darstellt. Der zeitliche Umfang für das Kind sollte den Anforderungen entsprechen können und nicht mit

mindestens 20 Wochenstunden vorgeschrieben werden. Auch sollte ein Berufsvormund so viele Fälle betreuen können, wie es mit dem Wohl und der ausreichenden Betreuung der Mündel vereinbar ist. Mit 10 Mündeln, so wie es der Gesetzgeber vorsieht, ist dieses Ziel in manchen Fällen nicht optimal sichergestellt.

Es ist wünschenswert, dass der Gesetzgeber in diesem Hinblick seine Anforderungen zum Wohl des Kindes weiter anpasst und zukünftig alle Jugendämter dem Beispiel Tuttlingens folgen, um die Arbeit des Vormundes weiter zu verbessern. Nur wenn sich alle einsetzen, kann die Betreuung und Sicherstellung des Kindeswohls weiter optimiert werden.

Anlagen

Anlage 1: BMJ, Pressemitteilung

Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen

Erscheinungsdatum 08.01.2010

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zu verbessertem Kinderschutz durch beabsichtigte Änderungen im Vormundschaftsrecht:

Kinder sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Nicht jedes Kind hat das Glück, in der eigenen Familie Schutz und Fürsorge zu erfahren. Schreckliche Fälle von Kindesvernachlässigung sind unvergessen. Änderungen im Vormundschaftsrecht können dazu beitragen, Missbrauch und Vernachlässigung zu verhindern.

Wird Eltern das Sorgerecht entzogen, übernimmt ein Vormund die volle Verantwortung für das Kind. In drei von vier Fällen liegt die Vormundschaft beim Jugendamt als "Amtsvormund". Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus Akten kennen. Ein direkter Draht zum Kind und Einblicke in das persönliche Umfeld sind unverzichtbar, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden. In der Praxis muss ein Amtsvormund in vielen Fällen bis zu 120 Kinder gleichzeitig im Blick haben, bei Kevins Vormund in Bremen waren es mehr als 200. Der persönliche Kontakt ist oft nicht mehr möglich.

Wir wollen den persönlichen Kontakt ausdrücklich im Gesetz verankern. Der Vormund soll seine Mündel regelmäßig treffen, möglichst jeden Monat. Mindestens einmal im Jahr soll er dem Familiengericht nicht nur über persönliche Verhältnisse des Kindes, sondern auch über den Umfang des persönlichen Kontakts berichten. Die Familiengerichte sollen die Erfüllung der Kontaktpflicht überwachen. Damit gerade Amtsvormünder genug Zeit für den persönlichen Kontakt haben, sollen sie sich maximal um 50 Kinder kümmern.

Den jetzt geplanten Regelungen zum persönlichen Kontakt soll eine umfassende Modernisierung des Vormundschaftsrechts folgen. Die Grundkonzeption stammt aus dem vorletzten Jahrhundert. Viele Vorschriften müssen aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Zum Hintergrund:

Ein Vormund wird nicht nur für Waisen, sondern auch bestellt, wenn das Familiengericht den Eltern ihr Sorgerecht z.B. wegen akuter Kindeswohlgefährdung entzieht. Der Vormund ist dann an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für Person und Vermögen des Kindes verpflichtet. In der Vergangenheit kam es auch bei bestehender Vormundschaft wiederholt zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen durch Pflegepersonen.

Eine mögliche Ursache ist der oftmals fehlende persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel. In der Praxis übernehmen zumeist Mitarbeiter des Jugendamtes die Vormundschaft als Amtsvormund. Da ein einziger Amtsvormund häufig bis zu 120 Kinder betreut, kennt er seine Mündel oft kaum persönlich und kann daher seiner Verantwortung nicht gerecht werden. Hätte beispielsweise der Amtsvormund im Fall Kevin regelmäßigen persönlichen Kontakt und Einblicke in das persönliche Umfeld gehabt, hätte er seine Kontrollfunktion besser wahrnehmen und das Unglück möglicherweise vermeiden können.

Ein vom Bundesjustizministerium erarbeiteter Referentenentwurf sieht deshalb vor:

- Ein ausreichender persönlicher Kontakt des Vormunds mit dem Mündel wird ausdrücklich im Gesetz verankert.
- Die Pflicht des Vormunds, Pflege und Erziehung des Mündels zu beaufsichtigen, wird im Gesetz stärker hervorgehoben.
- Die Frage des persönlichen Kontakts wird in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds gegenüber dem Familiengericht aufgenommen.

- Die Aufsicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds wird ausdrücklich auf die Erfüllung der Kontaktpflichten erstreckt.
- Die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft werden auf 50 Vormundschaften für jeden Vollzeitmitarbeiter begrenzt.

Bei der Kabinettsklausur in Schloss Meseberg hat die Bundesregierung dem Vorschlag der Bundesjustizministerin zugestimmt, den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel zu stärken und dazu einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Mittlerweile liegt der Referentenentwurf vor. Momentan haben Länder und Verbände die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zusätzlich zu dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben ist im zweiten Schritt eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts beabsichtigt. Die Grundkonzeption des Vormundschaftsrechts stammt aus dem 19. Jahrhundert und bedarf daher in vielen Bereichen der Anpassung an die aktuellen Rechts- und Lebensverhältnisse. Ein Gesetzesentwurf soll im Laufe der Legislaturperiode erarbeitet werden.

http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/20100108_Vormund_darf_Kind_nicht_nur_aus_Akten_kennen.html?nn=1514722

[25.06.2012]

Anlage 2: BAGLJÄ, Arbeits- und Orientierungshilfe

Anmerkung: Aufgrund des Umfangs werden nur die Seiten im Anhang aufgeführt, aus denen zitiert wurde.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Mai 2005

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und –pflschaftschaften

beschlossen auf der 97. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 10. bis 12. November 2004 in Erfurt

Gliederung:

	Seite
1. Das Wesen der Vormundschaft	3
1.1 Die Elternrolle des Vormundes	3
1.2 Formen und Wirkungsbereiche der Vormundschaft	3
2. Die Führung der Vormundschaft	6
2.1 Organisatorische Anbindung des Vormundes	6
2.2 Unabhängigkeit des Vormundes bei der Interessenwahrnehmung	6
2.3 Haftung des Vormundes	6
3. Die Qualifikation des Vormundes	7
3.1 Fachkräftegebot	7
3.2 Qualifikation	7
3.3 Fortbildung und Supervision	8
3.4 Kompetenzen des Vormundes	8
4. Die Handlungsgrundsätze des Vormundes	9
4.1 Beteiligung des vertretenen Kindes oder Jugendlichen	10
4.2 Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten	12
5. Die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder	13
5.1 Strukturqualität: Organisatorische Rahmenbedingungen optimieren	14
5.2 Prozessqualität: Geeignete fachliche Aktivitäten ausbilden	17
5.3 Ergebnisqualität: Beurteilung des Erreichten	17
Quellenverzeichnis	18

1. Das Wesen der Vormundschaft

1.1 Die Elternrolle des Vormundes

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Dem hat der Gesetzgeber mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung Rechnung getragen.

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“ (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten.

Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Er ist als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen Empfänger einer Hilfe zur Erziehung und Beteiligter am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Er übt das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII aus. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Es ist unerlässlich, dem Mündel eine qualifizierte, erfahrene Person als Vormund oder Pfleger zur Verfügung zu stellen.

Es lassen sich zwei grundlegende Typen der „stellvertretenden“ Sorge unterscheiden:

- die Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1173 – 1895 BGB.

1.2 Formen und Wirkungsbereiche der Vormundschaft

Formen der Vormundschaft

Das BGB (§§ 1773 ff.) und die Bestimmungen des SGB VIII (§§ 53 ff.) sehen drei Formen der Vormundschaft vor:

- die Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person)
- die Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins)
- die Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamts)

Der Gesetzgeber hat die Einzelvormundschaft favorisiert. Es ist allerdings schwierig, für die anspruchsvollen Aufgabengebiete der Vormundschaft und Pflegschaft geeignete Einzelpersonen zu finden. Deshalb kann, wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, auch ein anerkannter Verein zum Vereinsvormund oder das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt werden.

In der Praxis steht der Einzelvormundschaft und der Vereinsvormundschaft ein erhebliches Übergewicht an Amtsvormundschaften gegenüber.

Deshalb muss auch neben der Führung von Vormundschaften/Pflegschaften durch das Jugendamt die Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern

- 4 -

als Pflichtaufgabe des Jugendamts nach § 53 SGB VIII in den Blickpunkt zukünftiger Aktivitäten gerückt werden.

Hierzu ist es in erster Linie erforderlich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren. In diesem Zusammenhang sollte eine klare Aufgabenzuweisung im Jugendamt vorgenommen werden.

Art des Zustandekommens der Vormundschaft

Weiteres Differenzierungskriterium ist die Art des Zustandekommens der Vormundschaft/Pflegschaft:

Vormundschaft kraft Gesetzes

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z. B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB);
- Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).

Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB);
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB);

Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2, 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.
- Das Jugendamt wird nur bestellt, wenn kein Einzelpfleger vorhanden ist.

Wirkungsbereiche der Vormundschaft

Aufenthalt

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen);
- Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe etc.;
- Wahrnehmung der Meldepflichten (An-, Um- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt);
- Beantragung von Ausweisen.

Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung

- Verantwortung für die Gesundheit;

- 5 -

- Sorge für die notwendige medizinische Betreuung;
- regelmäßige Gesundheitsvorsorge;
- Zustimmung zu Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.;
- Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen;
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel.

Schule und Ausbildung

- Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg;
- Wahl des Kindergartens und der Schule;
- Begleitung des Kindes im Schul- und Bildungsweg durch Kontakte zu Lehrern und Ausbildern und Wahrnehmung von Elternsprechtagen o. Ä.;
- Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen.

Erziehung, Weltanschauung und Religion

- Bestimmung der Erziehungsziele;
- Beaufsichtigung der Erziehung;
- Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung (hierzu reicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht aus);
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII;
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigter gem. § 36 SGB VIII;
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels;
- Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation und Firmung sowie Jugendweihe.

Status und Name

- Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung gem. § 1595 Abs. 2 BGB oder Vertretung des Mündels im gerichtlichen Anfechtungs- oder Feststellungsverfahren nach §§ 1600, 1600e BGB;
- Mitwirkung im Adoptionsverfahren durch Einwilligung zur Adoption gem. § 1746 BGB bzw. Antragstellung auf Ersetzung der Einwilligung der Eltern gem. § 1748 BGB;
- Vertretung bei der Namensänderung gem. §§ 1616 ff., 1757 BGB.

Unterhalt

- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Vertretung des Mündels im gerichtlichen Unterhaltsverfahren, außer bei stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (s. §§ 91 ff. SGB VIII).

Vermögenssorge

- Anlegen eines Vermögensverzeichnisses;
- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens;
- Versicherung, z. B. durch Abschluss von Versicherungsverträgen;
- Versorgung, z. B. durch Geltendmachen von Rentenansprüchen;
- Beantragung von Sozialleistungen;
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.

- 6 -

Sonstige

- Vertretung bei Rechtsgeschäften;
- Teilnahme an Strafverfahren als gesetzlicher Vertreter des Mündels.

2. Die Führung der Vormundschaft

2.1 Organisatorische Anbindung des Vormundes

Die Führung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Vormundes einzelnen Mitarbeitern/-innen. Hierdurch werden die persönliche Aufgabenwahrnehmung durch eine Person und die Vermeidung von Interessenskonflikten sicher gestellt. Das Mitwirkungsverbot gem. § 16 Abs. 1 SGB X ist zu beachten (s. auch Ziff. 5.1.1).

Den Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes, die Amtsvormundschaften/-pflegschaften führen, sollten keine weiteren Aufgaben zugewiesen werden, die zu Interessenskonflikten führen können.

2.2 Unabhängigkeit des Vormundes bei der Interessenwahrnehmung

Der Vormund erhält mit der Übertragung das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. Dabei ist er privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Er hat sich in allen Entscheidungen allein vom Interesse des Mündels leiten zu lassen.

Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person untersteht der Fachaufsicht des Vormundschaftsgerichts (§ 1837 BGB) und der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn (Jugendamtsleitung). Die Grenzen der Dienstaufsicht ergeben sich aus § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Vorgesetzte sind nur dann befugt, dem Vormund im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind. Der Vormund ist berechtigt, die Interessen des Mündels gegen abweichende Auffassungen sozialer Dienste des Jugendamtes durchzusetzen.

Der Vormund vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.

2.3 Haftung des Vormundes

Führt der Vormund seine Geschäfte unsachgemäß und tritt dadurch ein Schaden ein, löst dies Schadensersatzpflichten aus. Die Haftungsansprüche richten sich gegen die Behörde (Jugendamt).

Bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Minderjährigen kommen als Anspruchsgrundlagen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG als auch Staatshaftungsansprüche nach § 1 Abs. 1 StHG sowie Ansprüche nach den für die Haftung des Vormundes geltenden Bestimmungen des § 1833 BGB in Betracht.

- 7 -

Wird durch die Pflichtverletzung ein Schaden Dritter ausgelöst, kommt ein reiner Amtshaftungsanspruch in Frage. Bei grob fahrlässigem Verhalten oder Vorsatz kann die Behörde auf den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin zurückgreifen.

Schadensersatzansprüche aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 832 BGB können sich nur in den Fällen ergeben, in denen der Vormund selber Aufsichtspflichten übernommen hat.

Das Jugendamt hat nach § 56 Abs. 4 SGB VIII in der Regel jährlich zu prüfen, ob eine Entlassung angezeigt ist.

3. Die Qualifikation des Vormundes

3.1 Fachkräftegebot

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen im Rahmen ihrer Organisationshoheit die personelle Ausstattung der Jugendämter. Sie beschäftigen hauptberuflich Personen, die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte), sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen (§ 72 SGB VIII).

3.2 Qualifikation

Es bieten sich drei Professionen an, deren Abschlüsse u. a. als berufliche Mindestqualifikation des Vormundes Voraussetzung sein können:

- Diplom-Verwaltungswirt/Verwaltungsfachwirt,
- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und
- Rechtspfleger.

Zur Führung von Amtsvormundschaften und –pflegschaften sind Rechtskenntnisse in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbuch (insbesondere in den Büchern I, II, XII, VIII und X),
- Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG),
- Zivilprozessordnung (ZPO),
- Verwaltungsrecht,
- Ausländerrecht.

Erforderlich ist ferner die Kenntnis von Organisationsabläufen (insbesondere in Jugendämtern, Familien- und Vormundschaftsgerichten).

Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person muss außerdem als Vertreter der Privatinteressen des Mündels sozialpädagogische Kenntnisse besitzen.

Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen erkannt und gefördert werden können, sollten Kenntnisse u. a. in folgenden Bereichen vorhanden sein:

- Kommunikationspsychologie,
- Gesprächsführung,
- Trennungs- und Verlusterlebnisse,

- 8 -

- sexueller Missbrauch,
- Vernachlässigung,
- Misshandlung,
- Schule,
- Berufsausbildung,
- ambulante und stationäre erzieherische sowie therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche.

3.3 Fortbildung und Supervision

Es wird vorausgesetzt, dass der Vormund Zusatzaus- und -fortbildungen auf den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen, absolviert. Er soll zur ständigen Fort- und Weiterbildung sowie zur Supervision bereit sein.

Dieser Anspruch begründet auf der Seite des Jugendamtes die Verpflichtung, den Fachkräften regelmäßig eine angemessene berufsbegleitende Fortbildung zu ermöglichen. Angesichts der Aufgabenvielfalt und häufiger Konfliktsituationen gehören hierzu multiprofessionelle Fachberatung, Supervision und regelmäßige Fortbildung.

3.4 Kompetenzen des Vormundes

Berufliche Fähigkeiten

Der Vormund benötigt differenzierte Fähigkeiten in der Beziehungsgestaltung mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch in den Kontakten und der Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und anderen Dritten. Sein berufliches Handeln sollte sich nach folgenden Kriterien ausrichten:

Grundsatz:

- Verhandlungsgeschick,
- transparentes Handeln,
- alleinverantwortlich Entscheidungen treffen,
- konfliktfreie Abgrenzung, aufeinander abgestimmtes Handeln,
- selbstkritische Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle.

Zielgruppe Kind/Jugendlicher:

- Sensibilität und Wertschätzung,
- verbale, nonverbale und spielerische Kommunikationsfähigkeit,
- aktives Zuhören, im Gespräch nicht nur die sachliche, sondern auch die gefühlsmäßige Ebene der Beteiligten wahrnehmen,
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten.

Zielgruppe Eltern, Pflegepersonen:

- transparente Vermittlung rechtlicher Bestimmungen gegenüber Eltern und Unterstützung bei Konfliktbewältigung,
- Motivation.

Zielgruppe Vormundschaftsgerichte, behördliche Einrichtungen:

- rechtlich fundiertes, prägnantes, aber auch partnerschaftliches Auftreten.

- 10 -

- Der Vormund achtet sein Mündel und bringt ihm Wertschätzung entgegen.
- Der Vormund stellt sich seinem Mündel persönlich vor und wählt eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Mündels entsprechende Gesprächs- und Kommunikationsform.
- Bei Verständigungs- und/oder Sprachproblemen bezieht der Vormund eine aus seiner Sicht geeignete Vertrauensperson ein.

4.1 Beteiligung des vertretenen Kindes oder Jugendlichen

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung

Die Verpflichtung des Vormundes zur Beteiligung des vertretenen Kindes oder Jugendlichen ergibt sich aus:

- den multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 12);
- dem Grundrechtekatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);
- dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das in Fragen der elterlichen Sorge die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand verlangt (§ 1626 Abs. 2 BGB);
- den Regelungen des SGB VIII:
 - § 5 SGB VIII steht den Klienten der Kinder- und Jugendhilfe ein grundsätzliches Wunsch- und Wahlrecht zu „zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern“. Der Vormund hat das Wunsch- und Wahlrecht in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen.
 - Nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“
§ 8 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, das Mündel auf seine „Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“.
 - § 9 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet neben der auch in § 1626 Abs. 2 BGB beschriebenen Pflicht, bei der Pflege und Erziehung „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen, „die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien“ im Auge zu behalten.
 - § 36 SGB VIII regelt die Beteiligung des Mündels bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Sowohl das Kind oder der Jugendliche als auch der

- 11 -

Vormund sind vor Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe zu beraten und über mögliche Folgen für die Entwicklung des Mündels hinzuweisen. Außerdem wird die Mitwirkung des Vormundes sowie des Mündels an der Aufstellung des Hilfeplanes vorgeschrieben.

Ziel der Beteiligung

Mit dem Mündel ist die am besten geeignete Hilfe/Perspektive zu finden. Ihm ist jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Dazu ist anzustreben:

- Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen (⇒ positive Beziehung).
Ein beteiligtes Mündel fühlt sich ernst genommen und gleichberechtigt behandelt. Eine solche Akzeptanz wirkt sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel und dessen Entwicklung aus.
- Wissen über Wünsche und Vorstellungen des Mündels (⇒ gemeinsame Plattform).
Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen entdecken. So können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Vormundes von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Vormund die Chance, seine Rolle und seine eigenen Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- Identifikation mit der Hilfe (⇒ größerer Erfolg).
Ein beteiligtes Kind oder ein beteiligter Jugendlicher, dessen Vorstellungen und Wünsche berücksichtigt worden sind, wird Hilfen und Entscheidungen eher akzeptieren und mittragen.
- verbesserte „Passform“ der Hilfe (⇒ Steigerung der Effizienz).
Wenn das Mündel seine eigenen Bedürfnisse und die beteiligten Fachkräfte den erzieherischen Bedarf formulieren können, wird das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der Lebenswirklichkeit des Mündels gerechter.

Formen der Beteiligung

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können.

Jedes Kind und jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich einzubeziehen.

Das Kind oder der Jugendliche ist bei allen seine Person betreffenden Fragen und Entscheidungen frühest möglich zu informieren.

Beteiligung findet in der Regel durch Gespräche statt. Diese können im persönlichen Lebensumfeld des Mündels, im Jugendamt oder bei gemeinsamen Freizeitunternehmungen geführt werden. Grundsätzlich soll ein persönlicher Austausch vor dem Hilfeplangespräch erfolgen. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten zur Beteiligung sind verschiedene Kommunikationsformen, wie z. B. regelmäßige schriftliche oder mündliche Befragungen in altersgemäßer Formulierung, Briefe schreiben, Telefonate führen, Spielen und Zeichnen.

- 13 -

- Der Vormund ist vor der Entscheidung über die geeignete Hilfeform bzw. vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII).
- Der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebene Hilfeplan wird vom Sozialdienst des Jugendamtes unter Beteiligung des Mündels und seines Vormundes erstellt.
- Die Kooperation zwischen Vormund und Sozialen Diensten soll auf örtlicher Ebene einzelfallübergreifend verbindlich geregelt werden (Kooperationsvereinbarung).

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bei stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII werden im Rahmen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII Ansprüche des Mündels, z. B. Unterhalt, Waisenrente, OEG - Leistungen, Berufs- und Ausbildungsbeihilfe oder BaföG, durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe verfolgt und geltend gemacht.

Adoptionsvermittlungsstelle

Das Jugendamt wird gem. § 1751 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes Vormund sobald die Eltern oder ein Elternteil gem. §§ 1747, 1748 BGB in die Adoption ihres Kindes eingewilligt haben; dieses gilt auch bei Ersetzung der elterlichen Einwilligung. Die Adoptionsvermittlungsstelle betreibt das Adoptionsverfahren nach den Regeln des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)¹. Fachkräften einer Adoptionsvermittlungsstelle sollte die Wahrnehmung der Aufgabe der zur Führung der Vormundschaft bestellten Person gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII zum Ausschluss von Interessenskonflikten nicht übertragen werden.

Sonstige

Um das Mündel angemessen vertreten und in seinem Sinne entscheiden zu können, soll der Vormund sämtliche Personen kennen, die aktiv an der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sind. Dazu gehören insbesondere die Pflegeeltern, Mitarbeiter/innen von Einrichtungen der Jugendhilfe und Kindergärten, Lehrer/innen, Ausbilder/innen usw.

5. Die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder

Um Qualität und Qualitätskriterien in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder entwickeln zu können ist es notwendig, sich mit deren beruflichen Vorstellungen und beruflicher Praxis auseinander zu setzen.

Verbesserung von Qualität ist eng verbunden mit den Möglichkeiten der Vormünder zum fachlichen Austausch über das Thema. Es ist notwendig, die komplexen Probleme im Berufsalltag der Vormünder in kontinuierlich stattfindenden fachlichen Austauschprozessen zu reflektieren. Dabei muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Orientierung bleiben.

¹ siehe auch Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2003 (www.bagljae.de)

- 15 -

Die Aufgabe des Vormundes als gesetzlicher Vertreter/in und Antragsteller/in von Hilfen zur Erziehung zu fungieren erfordert, dass die Führung der Vormundschaft von der Stelle, die über die Gewährung der Hilfe entscheidet und den Leistungsbescheid zustellt (Gewährleister/in der Hilfe), zu trennen ist.

Mit dem SGB VIII als Bestandteil des Sozialgesetzbuches sind auch die Vorschriften des SGB I (Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil) und SGB X (Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) anzuwenden. § 16 SGB X regelt, dass Personen, die Beteiligte am Verwaltungsverfahren sind, an Entscheidungen in diesem Verfahren nicht mitwirken dürfen. Der Vormund stellt als Personensorgeberechtigte/er den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII. Damit ist er als Beteiligter am Verwaltungsverfahren vom Mitwirkungsverbot im Sinne von § 16 SGB X betroffen. Daraus folgt, dass Mitarbeiter/innen der sozialen Dienste nicht gleichzeitig auch Vormünder sein können; soziale Dienste und Vormundschaft sind daher strikt zu trennen (vgl. Kaufmann in „Der Amtsvormund“, Juni 1998, S. 482-491).

Fallzahlbemessung

Maßstab für eine Fallzahlbemessung sind

- der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle sowie
- der Umfang und die Intensität der Einzelfallbetreuung, wie z. B. Häufigkeit und Dauer der Gespräche mit dem Mündel, Kontakte zu
 - leiblichen Eltern,
 - Vormundschafts- und Familienrichtern/innen,
 - Fachkräften des Jugendamtes,
 - Fachkräften in Einrichtungen,
 - Pflegepersonen,
 - Lehrern/innen,
 - Ärzten/innen etc;
- Häufigkeit der Erstellung von Stellungnahmen und Berichten;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Arbeit mit Einzelvormündern;
- Wegezeiten;
- das örtlich festzulegende Leistungsprofil des Aufgabenbereiches Vormundschaft/Pflegschaft im Gesamtspektrum der vom Jugendamt zu erbringenden Leistungen und anderen Aufgaben für junge Menschen und ihre Familien in Problemlagen.

Im Rahmen der Fallzahlbemessung ist sicher zu stellen, dass die Mindestanforderungen an persönlichen Kontakten zum Mündel erreicht werden (vgl. hierzu „Dresdener Erklärung“ in „Der Amtsvormund“ 2000/437).

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Vormundschaften“

Jugendämter können nach § 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften bilden, um u.a. die Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgaben örtlich oder regional besser aufeinander abstimmen und vereinheitlichen zu können. Mitglieder/innen eines „Fachgremiums Vormundschaften“ können örtliche Richter/innen und Rechtspfleger/innen, ehrenamtliche Einzelvormünder sowie die Vormünder des Jugendamtes und die Vormünder bei den freien Trägern, Berufsvormünder (vgl. § 1836 Abs. 2 BGB) und ggf. Gäste sein. Die strukturellen Unterschiede in den einzelnen Kommunen, z. B. Anzahl der zuständigen Gerichte oder die Größe der Jugendamtsbezirke sind dabei zu berücksichtigen.

Anlage 3: Arbeitsgruppe - Abschlussbericht

Anmerkung: Aufgrund des Umfangs werden nur die Seiten im Anhang aufgeführt, aus denen zitiert wurde und die für den Zusammenhang wichtig sind.

Arbeitsgruppe
„Familiengerichtliche Maßnahmen
bei Gefährdung des Kindeswohls
– § 1666 BGB“

Abschlussbericht
vom 14. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
I. Überblick	5
II. Vorschläge der Arbeitsgruppe	6
A. Einleitung	8
I. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe 2006	8
II. Inhalt und Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis November 2006	8
III. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	9
IV. Fortsetzung der Arbeitsgruppe 2008	11
B. Vorschläge und Feststellungen der Arbeitsgruppe	13
I. Erster Erfahrungsaustausch zu dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	13
1. Erste Erfahrungen mit dem Gesetz	13
2. Anstieg der gerichtlichen Maßnahmen zu einem Sorgerechtsentzug	13
3. Ausblick: Überblick über die Rechtslage nach dem FamFG	14
4. Vom Gesetzgeber bislang nicht umgesetzte Vorschläge der Arbeitsgruppe	15
a) Fallübergreifende Zusammenarbeit	16
b) Fortbildung der Familienrichterinnen und Familienrichter	16
II. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt	17
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe	17
2. Überblick über die Rechtslage nach dem SGB VIII und dem FamFG	18
3. Rechtstatsächlicher Hintergrund	19
4. Wesentliche Probleme in der Praxis	20
5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	21
III. Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit	23
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe	23
2. Fortbildung	24
a) Überblick über die Rechtslage	24
b) Rechtstatsächlicher Hintergrund	25
c) Wesentliche Probleme in der Praxis	26
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	26
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	28
a) Überblick über die Rechtslage	28

- 3 -

b) Rechtstatsächlicher Hintergrund.....	29
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	30
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	30
IV. Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes	32
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe	32
2. Öffentliche Hilfen	32
a) Überblick über die Rechtslage	32
b) Rechtstatsächlicher Hintergrund	33
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	33
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	34
3. Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind?	34
a) Überblick über die Rechtslage	34
b) Rechtstatsächlicher Hintergrund	36
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	37
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	37
V. Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft	38
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe	38
2. Überblick über die Rechtslage	38
3. Rechtstatsächlicher Hintergrund	40
4. Wesentliche Probleme in der Praxis	41
5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	41
VI. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	42
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe	42
2. Überblick über die Rechtslage	43
3. Rechtstatsächlicher Hintergrund	44
4. Wesentliche Probleme in der Praxis	45
5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe	45
C. Ausblick	46

- 38 -

- Intensivere staatliche Schutzmaßnahmen (etwa die Einweisung der Mutter in eine Entzugsklinik) würden mit den **Grundrechten der Mutter** kollidieren.
- Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 1666 BGB würde in ein **Spannungsverhältnis zu den strafrechtlichen Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch** (§§ 218 ff. des Strafgesetzbuchs) treten.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher im Ergebnis, **keine gesetzliche Regelung zur Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind** zu treffen, sondern hält es für erfolgversprechender, **auf ausgeweitete Hilfeangebote der Jugendhilfe und Gesundheitsfürsorge zu setzen**. Sofern in das SGB VIII ein Hilfeangebot, das sich ausdrücklich an schwangere Frauen und werdende Eltern richtet, aufgenommen wird, ist darüber hinaus zu erwarten, dass mehrere Fälle einer möglichen vorgeburtlichen Gefährdung bereits im Vorfeld durch das Hilfeangebot aufgefangen werden können.

V. Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft

Wird den Eltern nach § 1666 BGB das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, überträgt das Familiengericht das Sorgerecht auf einen Vormund oder Pfleger. Die Praxis zeigt allerdings, dass es auch im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft im Einzelfall zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann.

1. Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Bundesregierung, in der kommenden Legislaturperiode den Reformbedarf im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht im Lichte der von der Unterarbeitsgruppe aufgestellten Eckpunkte (vgl. **Anlage 5**) zu prüfen. Die Prüfung soll insbesondere auch berücksichtigen, welche Änderungen im Interesse des Kindesschutzes erforderlich sind.

2. Überblick über die Rechtslage

Nach § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen **Vormund**, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Eltern das Sorgerecht ganz entzogen worden ist.

- 39 -

Nach § 1909 Absatz 1 Satz 1 BGB erhält derjenige, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, für solche Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen **Pfleger**. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Eltern das Sorgerecht teilweise entzogen worden ist. Auf die Pflegschaft finden gemäß § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Der Vormund hat gemäß § 1793 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Absatz 2 BGB gilt entsprechend. Danach hat der Vormund bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Der Vormund bespricht mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der Sorge und strebt Einvernehmen an. Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach den §§ 1631 bis 1633 BGB (§ 1800 BGB).

Die Vormundschaft ist vom Gericht von Amts wegen anzuordnen (§ 1774 Satz 1 BGB). In den Fällen des Sorgerechtsentzuges hat das Gericht gemäß § 1779 Absatz 1 BGB den Vormund nach Anhörung des Jugendamts auszuwählen. § 1779 Absatz 2 BGB sieht vor, dass das Gericht eine Person auswählen soll, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind vor allem die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Ein **Verein** darf nach § 1791a Absatz 1 Satz 2 BGB grundsätzlich nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Auch das **Jugendamt** kann nach § 1791b Absatz 1 Satz 1 BGB nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als **ehrenamtlicher Einzelvormund** geeignete Person nicht vorhanden ist. Die Vormundschaft wird nach § 1836 Absatz 1 Satz 1 BGB **grundsätzlich unentgeltlich** geführt; dem Vormund steht lediglich Auslagenersatz zu. Nur ausnahmsweise wird sie entgeltlich geführt, zum Beispiel wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden (§ 1836 Absatz 3 BGB).³³

³³ Wird allerdings der Mitarbeiterin / der Mitarbeiter eines Vereins in dieser Eigenschaft zur Pflegerin / zum Pfleger bestellt, so steht dem Verein nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die

3. Rechtstatsächlicher Hintergrund

Entzieht das Gericht den Eltern nach § 1666 BGB das Sorgerecht ganz oder teilweise, so überträgt es das Sorgerecht in entsprechendem Umfang gleichzeitig auf eine Pflegerin/ einen Pfleger (bei teilweiser Übertragung des Sorgerechts) oder Vormund (bei vollständiger Übertragung des Sorgerechts). Das Gericht bestellt als Pfleger oder Vormund in der Regel zunächst das **Jugendamt als Amtspfleger / Amtsvormund**. Eine gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts besteht für nichteheliche Kinder, die bei Geburt keinen sorgeberechtigten Elternteil haben.

Im Jahre 2007 rief das Jugendamt in 12.752 Fällen wegen Kindeswohlgefährdung das Familiengericht an. Das Gericht entzog in 10.769 Fällen die elterliche Sorge vollständig oder zum Teil. Dabei übertrug das Gericht die Personensorge in 8.327 Fällen ganz oder teilweise auf das Jugendamt, darunter in 2.028 Fällen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Am Jahresende 2007 war in Deutschland für insgesamt 28.422 Kinder und Jugendliche vom Gericht eine Amtspflegerin/ ein Amtspfleger und für 30.547 Kinder und Jugendliche ein Amtsvormund bestellt. Hinzu kamen 8.025 gesetzliche Amtsvormundschaften.³⁴ Zusammen mit den sonstigen Pflugschaften und Verfahrenspflugschaften gab es am Jahresende 2007 insgesamt 62.093 Pflugschaften und 56.419 bei Gericht anhängige Vormundschaften.³⁵

Auch im Rahmen einer Pflugschaft oder einer Vormundschaft kann es im Einzelfall zur gravierenden Kindeswohlgefährdung kommen. Dies belegen tragische Fälle wie der von Kevin in Bremen, der einen Amtsvormund hatte.

Amtsvormünder sind nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder in der Regel für **zahlreiche Kinder und Jugendliche zuständig**. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Jugendämter hat eine Fachkraft zwischen 60 und 120 oder mehr Kinder und Jugendliche als Amtsvormund zu vertreten. Der Amtsvormund von Kevin aus Bremen hatte sogar rund 240 Vormundschaften. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt hingegen eine Fallzahl von 50 Kindern und Jugendlichen pro Vormund als Obergrenze.³⁶

Tätigkeit seiner Mitarbeiterin/ seines Mitarbeiters ein Vergütungsanspruch in analoger Anwendung des § 67a Absatz 4 FGG zu (BGH, FamRZ 2007, 900 = NJW-RR 2007, 937).

³⁴ Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 (Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerecht, Sorgeerklärungen).

³⁵ Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (GÜ2) für das Jahr 2007.

³⁶ „Dresdner Erklärung“ in: Der Amtsvormund 2000, 437; vgl. auch www.bagljae.de unter Stellungnahmen > Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflugschaften, S. 15.

4. Wesentliche Probleme in der Praxis

Die Entwicklung und das persönliche Wohl des Mündels stehen in der Praxis häufig nicht im Fokus der Amtsführung des Vormunds. Schwerpunkt ist nicht die Personensorge, sondern die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung des Kindes oder des Jugendlichen. Insbesondere dann, wenn das Kind in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist, ist die **Tätigkeit des Amtsvormunds eher verwaltender als fürsorgender Natur**. Ein **persönlicher Bezug** zwischen dem Vormund und dem Kind oder Jugendlichen besteht in diesen Fällen häufig nicht. Der **tatsächliche Kontakt** zum Kind oder Jugendlichen wird stattdessen von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wahrgenommen, die auch die Entscheidungen des Vormunds vorbereiten.

Aus dieser Abhängigkeit des Amtsvormunds von den Feststellungen des ASD sowie aus der strukturellen Einbettung der Amtsvormundschaft in das Jugendamt ergibt sich zudem ein systemimmanenter Interessengegensatz, da der Vormund im Interesse seines Mündels gegenüber dem Jugendamt als (Jugendhilfe-)Leistungsbehörde Ansprüche geltend zu machen und – notfalls im Klagewege – durchzusetzen hat.

Obwohl das **gesetzliche Leitbild vom Vorrang der Einzelvormundschaft** ausgeht, stellt in der Praxis **die Amtsvormundschaft den Regelfall** dar. In vielen Fällen wird das Jugendamt zum Vormund bestellt und gleichzeitig darum gebeten, eine geeignete natürliche Person als Vormund vorzuschlagen. Überwiegend teilt das Jugendamt dann mit, dass ein geeigneter Einzelvormund nicht zur Verfügung steht, so dass es bei der Amtsvormundschaft des Jugendamts verbleibt. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Einzelvormünder ist begrenzt. Einzelpersonen, die gerne eine Vormundschaft übernehmen würden, benötigen hierfür fachliche Unterstützung und Schulungen, um ihre Aufgaben angemessen und verantwortungsvoll wahrnehmen zu können. Denn zur Wahrnehmung des Amtes sind fachliche, insbesondere sozialpädagogische und rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, um den Problemen gerecht zu werden, die aus dem psychosozialen Hintergrund der nach Entzug der elterlichen Sorge unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen resultieren.

5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

Die Ergebnisse der Forschung haben gezeigt und der Tod von Kevin in Bremen hat verdeutlicht, dass der Gesetzgeber beim Ziel, den Kinderschutz zu verbessern, auch die gesetzlichen Regelungen zur Pflegschaft und zur Vormundschaft in den Fokus nehmen muss.

- 42 -

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollten insbesondere folgende Eckpunkte (vgl. hierzu im Einzelnen **Anlage 6**) geprüft werden:

Inhaltliche Gestaltung der Vormundschaft / Pflegerschaft nach Maßgabe der Mündelrechte:

- Konkretisierung der Personensorgepflichten des Vormunds im Gesetz
- Gesetzliche Pflicht des Vormunds zum regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel
- Auswahl- und Entscheidungsbeteiligung des Mündels einschließlich Beschwerderecht

Stärkung des Einzelvormunds:

- Erweiterung des gesetzlichen Vorrangs des Einzelvormunds vor der Amtsvormundschaft
- Bessere fachliche Unterstützung des ehrenamtlichen Einzelvormunds
- Gezieltere Ausschöpfung der Ressourcen für die ehrenamtliche Vormundschaft
- Vergüteter Vereinsvormund als Einzelvormund

Ziele in der Amtsvormundschaft:

- Abbau überhöhter Fallzahlen in der Amtsvormundschaft; gegebenenfalls gesetzliche Fallquote
- Stärkung der fachlichen Kompetenz in der Amtsvormundschaft
- Ausschluss von Amtsinteressen bei der Interessenvertretung für den Mündel
- Abgrenzung der Amtsvormundschaft vom und Kooperation mit dem ASD
- Verbesserte Kooperation zwischen Amtsvormund und Familiengericht; effizientere Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Familiengerichts

VI. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls kann es im Ergebnis zur Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie kommen. Für diese Kinder ist eine stabile Familiensituation besonders wichtig. Viele Pflegekinder leben aber über längere Zeit im Hinblick auf Herkunftsfamilie und Pflegefamilie in unsicheren rechtlichen Verhältnissen.

1. Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe regt an, in der kommenden Legislaturperiode zu prüfen, ob ein gesetzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich langjähriger Pflegeverhältnisse besteht.

Anlage 4: Süddeutsche Zeitung, Pressemitteilung vom 08.06.2010**Süddeutsche.de**

Kevin-Prozess in Bremen

08.06.2010, 12:11

Quelle: dpa/dapd/kat/liv **Reue nach dem Versagen**

"Kein Tag, an dem ich nicht an den Jungen denke": Zum Beginn des zweiten Prozesses um den Tod des kleinen Kevin in Bremen beteuert der angeklagte Mitarbeiter des Jugendamtes sein Bedauern. Die Behörde hatte von den Misshandlungen des Kleinkindes gewusst.

Der frühere Amtsvormund des kleinen Kevin hat den Tod des Zweijährigen vor dem Bremer Landgericht zutiefst bedauert. "Seither ist kein Tag vergangen, an dem ich nicht an den Jungen gedacht habe", sagte der 67-Jährige zum Beginn des zweiten Prozesses. Er trauere um Kevin heute noch genauso wie damals.



Der Sarg des zweijährigen Kevin bei seiner Beisetzung am 13. November 2006. Bis heute steht der Name des misshandelten Kindes für das Versagen der Bremer Behörden. (© AP)

Der pensionierte Mitarbeiter der Sozialbehörde muss sich wegen fahrlässiger Tötung verantworten. "Ich bin damals viel zu spät zu der Wohnung gegangen", sagte der Angeklagte. Er habe damals rund 240 Mündel zu betreuen gehabt, sagte der Angeklagte. "Warum sind wir Amtsvormünder damals im Stich gelassen worden?" Er wolle an der gerichtlichen Aufklärung mitwirken, so gut er könne, hoffe aber auch, dass berücksichtigt werde, dass er nur "einer der Beteiligten an dem Geschehen war, das zur Katastrophe führte".

Das Verfahren gegen den Fallmanager, der im Bremer Amt für soziale Dienste für den Jungen zuständig war, hatte das Gericht wegen dessen krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.

Kinderleiche im Kühlschrank

Der Tod des kleinen Kevin wird erneut vor dem Bremer Landgericht verhandelt. Polizisten hatten Kevins Leiche am 10. Oktober 2006 im Kühlschrank seines drogensüchtigen Ziehvaters gefunden. Das Landgericht verurteilte ihn im Juni 2008 zu zehn Jahren Haft und verfügte die Einweisung in eine Entziehungsanstalt. Er ist in dem aktuellen Prozess als Zeuge geladen.

Nun brachte die Staatsanwaltschaft erneut alle schockierenden Details auf den Tisch, die nach ihrer Auffassung die Fehler des Amtsvormundes und des Sachbearbeiters zeigen. Dem Kleinkind waren fast alle Knochen im Leib gebrochen worden, manche dreimal an derselben Stelle. Obwohl es damals Hinweise gab, dass Kevins Ziehvater den Jungen misshandelte, waren die Behörden nicht eingeschritten.

Einstiger Fallbearbeiter ist verhandlungsunfähig

Es wird ein langwieriges Verfahren erwartet. Das Gericht hat bis Dezember 24 Verhandlungstage anberaumt. Die Akten zu dem Fall füllen mittlerweile ein halbes Büro. Allein die Anklageschrift kommt auf 120 Seiten.

Bis heute steht der Name des misshandelten kleinen Kevin für tödliches Versagen der Bremer Behörden. Als Konsequenz plant das Land eine Gesetzesänderung, nach der künftig alle toten Kleinkinder obduziert werden sollen.

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/kevin-prozess-in-bremen-reue-nach-dem-versagen-1.955358> [21.06.2012]

Anlage 5: Spiegel Online, Pressemitteilung vom 08.06.2010**SPIEGEL ONLINE**

08.06.2010

Fall Kevin "Warum sind wir im Stich gelassen worden?"*Von Julia Jüttner, Bremen*

DPA

Bremer Polizisten entdeckten im Oktober 2006 den toten Kevin im Kühlschrank seines drogenabhängigen Ziehvaters. Erst jetzt steht der zuständige Amtsvormund des Zweijährigen vor Gericht - und hofft auf einen Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens.

Bremen - Bert K. hat schon viele Wohnungen inspiziert, in denen Gewalt und Chaos herrschten. Er hat in den vielen Jahren als Sozialarbeiter Eltern ihre Kinder weggenommen, weil sie ihnen schadeten statt sie zu umsorgen. Ein Schritt, der manchen Kindern vielleicht das Leben gerettet hat.

Kevin's Leben hat Bert K. nicht gerettet. Die Wohnung in der Kulmer Straße 97 in Bremen-Gröpelingen, wo der Junge von seinen Eltern misshandelt und nach dem Tod im Kühlschrank abgelegt wurde, hat Bert K. nie gesehen - obwohl er der Amtsvormund des Zweijährigen war. Nun steht

der inzwischen 67-Jährige in Bremen vor dem Landgericht - angeklagt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen.

Zwei Jahre und fünf Monate hat Bert K. auf den Beginn dieses Prozesses gewartet. Im Dezember 2007 hatte die Staatsanwaltschaft Bremen Anklage gegen ihn erhoben. Der pensionierte Jugendamtsmitarbeiter - ein grauhaariger Mann mit Vollbart, Brille und Bauch - will das Verfahren nun endlich hinter sich bringen. Es sei seit Kevins Tod "kein Tag vergangen", an dem er nicht an den Jungen und an seine Verantwortung für ihn gedacht habe. Bert K. ist seither in psychologischer Betreuung.

Persönliche Schuld

"Der Tod meines Mündels überschattet nachträglich mein ganzes Berufsleben und meinen Ruhestand", erklärte K. vor Gericht und versprach, er wolle zur Aufklärung des Falles beitragen und in dem Verfahren "ausführlich Stellung" nehmen. Es geht um seine persönliche Schuld, nicht um das Versagen seiner Behörde.

Bert K. sitzt allein auf der Anklagebank. Doch er allein hat Kevins Tod nicht zu verantworten. Neben ihm müsste noch Kevins sogenannter Fallmanager sitzen, der Sozialarbeiter, der Kevins Eltern jahrelang betreute. Niemand hatte in vergleichbarer Weise Zugang zu der Kleinfamilie. Doch der Mann ist verhandlungsunfähig, das Verfahren gegen ihn konnte daher nicht eröffnet werden.

Bert K. sagt, er hoffe, man werde nicht vergessen, dass er "nur einer der Beteiligten an dem Geschehen war, das in der Katastrophe geendet" sei. Er hoffe, dass endlich Kevins Ziehvater, der bereits zu zehn Jahren Haft und Einweisung in eine Entziehungsanstalt verurteilt wurde und in diesem Verfahren als Zeuge geladen ist, sein Schweigen breche. Und er hoffe, dass "die anderen Beteiligten, vor allem aus dem Amt für Soziale Dienste, die viel mehr Informationen hatten als ich, ehrlich aussagen". Bert K. will nicht allein den Kopf hinhalten für den Tod eines Kindes, der bundesweit für Entsetzen sorgte

Debatte um Kinderschutz

Kevin ist zum Synonym geworden für die Debatte um Kinderschutz in Deutschland und den Umgang mit Suchtkranken. Kevins Eltern, beide drogenabhängig, misshandeln ihn, sind mit seiner Erziehung restlos überfordert. Ab August 2004, Kevin ist keine acht Monate alt, gibt es immer wieder Hinweise, dass der Junge zu Hause gequält wird.

Immer wieder greifen Polizeibeamte seine Eltern auf: zgedröhnt, lallend, aggressiv und gewalttätig. Die Beamten bringen Kevin in ein Kinderheim oder in die Notaufnahme. Immer wieder wird das Kleinkind seinen Eltern ausgehändigt - trotz ausdrücklicher Warnungen von Ärzten und Heimleitern. Immer wieder erleidet Kevin neue Verletzungen, Knochenbrüche, Hämatome. Immer wieder akzeptiert der zuständige Sozialarbeiter die haarsträubenden Ausreden der Eltern, macht lediglich Aktennotizen oder unterschlägt Informationen - so sieht es die Staatsanwaltschaft.

Als Kevin zwei Jahre und neun Monate alt ist, soll die Polizei auf Anweisung des Familiengerichts den Jungen endlich aus seinem gewaltbestimmten Zuhause holen. Kevins Mutter ist inzwischen gestorben. Beamte klingeln am 10. Oktober 2006 bei Bernd K., Kevins Ziehvater. Doch dieser öffnet nicht. Die Beamten brechen die Wohnungstür auf. "Wo ist Kevin?", fragen sie den damals 42-Jährigen. "In der Küche", antwortet Bernd K.

21 Knochenbrüche

Im untersten Fach des Kühlschranks entdecken die Polizisten schließlich den Leichnam des Kindes, eingewickelt in Plastiktüten. Kevin, 83 Zentimeter groß, war in den 53 Zentimeter breiten Schrank gequetscht worden. Sein kleiner Körper weist 21 Knochenbrüche auf. Einer davon führte in Verbindung mit einer Fettembolie in der Lunge zu seinem Tod. Wie lange Kevin zum Zeitpunkt des Leichenfundes bereits tot war, konnte nie geklärt werden.

Dem Bericht des Untersuchungsausschusses zufolge muss der Vormund - das Jugendamt Bremen - spätestens im Februar 2006 von sämtlichen Hinweisen auf schwere Misshandlung und Gefährdung des Kindeswohls gewusst haben. Laut Staatsanwaltschaft konnte es daher zu Kevins Tod nur kommen, weil Bert K. den Zweijährigen nicht in staatliche Obhut genommen habe. "Es war erkennbar, dass Kevin in Gefahr war", konstatierte Staatsanwältin Bettina Hohage am Dienstag.

Der Prozess gegen Bert K. soll nun klären: Was wusste Kevins Amtsvormund wirklich? Wann wurde er worüber informiert? Warum wurden die zweifelhaften Ausreden von Kevins Eltern, speziell von dessen Ziehvater, anstandslos akzeptiert, anstatt den Jungen in Obhut zu nehmen?

"Warum sind wir im Stich gelassen worden?"

Bert K. war jahrzehntelang Sozialarbeiter, bis er zum Amtsvormund aufstieg. Ab da hatte er keinen direkten Kontakt mehr zu seinen Mündeln, sondern musste sich auf seine Mitarbeiter verlassen. Zu K.s Zeit, das belegt auch der Bremer Kinderschutzbericht, hatte ein Amtsvormund im Durchschnitt 230 Kinder zu betreuen. Diese Zahl ist inzwischen auf 90 reduziert worden.

"Warum sind wir damals im Stich gelassen worden mit dem Übermaß unserer Belastung und unserer Verantwortung?", fragte Bert K. vor Gericht und beteuerte, er habe seinen Beruf "ernst genommen und geliebt und auch unter den damaligen schwierigen Bedingungen so gut und engagiert ausgefüllt, wie ich es vermochte".

Die Staatsanwältin führte detailliert auf, welche eindeutigen Hinweise es gegeben habe, dass Kevin in Lebensgefahr sei - erst Recht nach dem Tod seiner Mutter. Hilflös sei er seinem unberechenbaren, gewalttätigen Ziehvater ausgeliefert gewesen (erst nach Kevins Tod hatte eine DNA-Analyse ergeben, dass Bernd K. gar nicht Kevins leiblicher Vater war). Bert K. habe keinen Blick in die Unterlagen zu der Familie geworfen und gegen die Herausgabe des Kindes keine Bedenken geäußert. "Den Grad der Ge-

fährdung hätte er jedoch in den Akten erkennen können", erklärte Staatsanwältin Hohage.

Kevin sei laut Aktenlage "kein Fall von Kindeswohlgefährdung" gewesen, erklärte dagegen K.s Verteidiger, Rechtsanwalt Eckart Behm aus Bremen. Er will im Verfahren nachweisen, dass die Versäumnisse des Amtsvormunds nicht ausreichen, um ihn wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu verurteilen - und damit entweder also einen Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens erzielen.

Zuwendung erfährt Kevin heute, vier Jahre nach seinem Tod, in größerem Maß als zu seinen Lebzeiten. Häufig werden an seinem Grab auf dem Friedhof im Bremer Stadtteil Walle Blumen oder Spielsachen abgelegt. Von Fremden.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-kevin-warum-sind-wir-im-stich-gelassen-words-a-698827.html> [15.06.2012]

Anlage 6: Süddeutsche Zeitung, Pressemitteilung vom 05.06.2008**Süddeutsche.de**

05.06.2008, 17:15

Quelle: dpa

Zehn Jahre Haft für Kevins Ziehvater

Der Ziehvater des kleinen Kevins ist zu zehn Jahren Haft verurteilt worden. Das Landgericht Bremen sprach ihn wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen für schuldig.

Nach den Qualen und Leiden des kleinen Kevin aus Bremen ist der Ziehvater des Jungen am Donnerstag zu zehn Jahren Haft verurteilt worden. Das Landgericht sprach ihn wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und Körperverletzung schuldig. Außerdem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, in die er frühestens nach drei Jahren verbüßter Haft eingewiesen werden soll. Die Leiche des zwei Jahre alten Jungen war im Oktober 2006 im Kühlschrank des drogensüchtigen 43-Jährigen gefunden worden.

Der Ziehvater verfolgte den Richterspruch teilnahmslos. "Es bleibt auch für uns nur ein undeutliches und unscharfes Bild", sagte der Vorsitzende Richter, Helmut Kellermann, bei der Urteilsbegründung.

Das emotionale Schlusswort des Angeklagten mit der Aussage, er wisse nicht mehr, was damals passiert sei, stellte Kellermann infrage. "Ich bin ganz ehrlich. Das glaube ich Ihnen nicht." Es habe bereits 2004 erste schwere körperliche Misshandlungen gegeben. "Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass andere Personen hierfür verantwortlich sein können", sagte der Richter über die Rolle des Angeklagten und der ebenfalls drogensüchtigen Mutter, die im November 2005 starb. "Sie hatten Angst vor Entdeckung." Der 43-Jährige habe immer wieder Ausreden benutzt.

Das Schicksal des Jungen hatte bundesweit für Erschütterung und Entsetzen gesorgt. Fahnder hatten die Leiche des Zweijährigen eingewickelt in Decken und Müllsäcke im Kühlschrank entdeckt. Zu diesem Zeitpunkt war Kevin, der unter der Obhut der Behörden stand, vermutlich schon Monate tot. Bei der Obduktion der Leiche waren rund zwei Dutzend Brüche festgestellt worden. Untersuchungen hatten massive Fehler bei den Sozialbehörden der Hansestadt ergeben.

Die Staatsanwaltschaft hatte wegen Mordes und schwerer Misshandlungen auf 13 Jahre Haft plädiert. Die Verteidiger hatten keine konkreten Anträge gestellt. In einer Stellungnahme, die Kellermann wegen des großen öffentlichen Interesses an dem Prozess abgab, sagte der Richter, der Sachverhalt lasse keine Schlussfolgerung hinsichtlich der Verantwortung anderer an dem Tod Kevins zu. Allerdings habe es sicherlich genügend Situationen gegeben, bei denen diese Katastrophe hätte aufgehalten werden können. Nach dem Leichenfund waren schnell massive Fehler der Sozialbehörden in der Hansestadt bekanntgeworden.

Gegen den für Kevin zuständigen Sozialarbeiter und den Amtsvormund des Kindes steht noch ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen bevor.

Kaum ein anderer Fall wurde so sehr Symbol für staatliches Versagen, wie das Martyrium von Kevin. Bremens Regierungschef Jens Böhrnsen sagte am Donnerstag dem Sender NDR-Info, Kevin habe unter Amtsvormundschaft gestanden. Der Staat war zur Fürsorge Kevins verpflichtet, "und er hat versagt mit seinen Behörden und Ämtern im Schutz Kevins vor den Gewalttätigkeiten des Vaters".

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/bremen-zehn-jahre-haft-fuer-kevins-ziehvater-1.525963> [15.06.2012]

Anlage 7: Entwicklungsgeschichte des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011

Entwicklungsgeschichte

8. Januar 2010	Das Bundesjustizministerium beabsichtigt die Änderung des Vormundschaftsrechts zur Verbesserung des Kinderschutzes, teilt das Bundesministerium in einer Presseerklärung (hinterlegt beim BMJ) mit. Es legt dazu einen Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: Dezember 2009, pdf-Datei, Quelle: BGH) vor.
25. August 2010	Das Bundeskabinett beschließt den von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Regierungsentwurf, pdf-Datei, Quelle: BGH). Das vorrangige Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung des persönlichen Kontakts des Vormundes zu dem Mündel.
3. September 2010	Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts liegt als Bundesratsdrucksache vor (BR-Drs. 537/10).
15. Oktober 2010	Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BR-Drs. 537/10) unter Berücksichtigung der Empfehlungen seiner Ausschüsse (BR-Drs. 537/1/10) Stellung (BR-Drs. 537/10(B)). Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrat bedürfe.
11. November 2010	Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drs. 17/3617, Bearbeitungsstand: 04.11.2010) wird im Bundestag in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.
23. Februar 2011	Für einen stärkeren persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel - einer minderjährige Person, die unter Vormundschaft steht - sprechen sich mehrere Experten in einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 23.02.2011 aus und befürworten damit einen entsprechenden Gesetzentwurf der Regierung (BT-Drs. 17/3617), teilt der Bundestag mit.
13. April 2011	Der Rechtsausschuss des Bundestags stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drs. 17/3617) zu, teilt der Bundestag mit.

14. April 2011	Der Bundestag berät den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drs. 17/3617) in zweiter und dritter Lesung und nimmt ihn in der Fassung des Buchstaben a der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf BT-Drs. 17/5512 an. Der Antrag der Fraktion der SPD: „Änderung des Vormundschaftsrechts und weitere familienrechtliche Maßnahmen“ (BT-Drs. 17/2411) wird durch Annahme des Buchstaben b der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf BT-Drs. 17/5512 abgelehnt.
27. Mai 2011	Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BR-Drs. 243/11) nach Art. 104a Abs. 4 GG gemäß der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses (BR-Drs. 243/1/11) zu (BR-Drs. 243/11(B)). Der Ausschuss für Familie und Senioren und der Ausschuss für Frauen und Jugend rieten dem Bundesrat hingegen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Vor dem Beschluss hat der Bundesrat die Zustimmungsbüchtigkeit des Gesetzes festgestellt.
5. Juli 2011	Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 wird im Bundesgesetzblatt verkündet (vgl. BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 34, S. 1306, pdf-Datei, hinterlegt beim Bundesanzeiger Verlag).
6. Juli 2011	Das Gesetz tritt größtenteils in Kraft.
5. Juli 2012	Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten in Kraft.

Anlage 8: Synopse – Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

SYNOPSE

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
(BR-Drucks. 243/11; BT-Drucks. 17/5512, 17/3617)

Das Gesetz ist am 6. Juli 2011 in Kraft getreten, mit Ausnahme von Art. 1 Nr 3 (§ 1837 Abs. 2 BGB nF)
und Art. 2 (§ 55 Abs. 2,3 SGB VIII nF), die am 5. Juli 2012 in Kraft treten.



Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
<p>§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.</p> <p>(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.</p> <p>(2) ...</p>
<p>§ 1800 Umfang der Personensorge Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.</p>	<p>§ 1800 Umfang der Personensorge Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>
<p>§ 1837 Beratung und Aufsicht (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>	<p>§ 1837 Beratung und Aufsicht (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>
<p>§ 1840 Bericht und Rechnungslegung (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>§ 1840 Bericht und Rechnungslegung (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>

Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
<p>§ 1908b Entlassung des Betreuers (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p>§ 1908b Entlassung des Betreuers (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
<p>§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.</p>	<p>§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen. (3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>

Anlage 9: Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerungsstand im Landkreis Tuttlingen

Landkreis Tuttlingen

Quar- tal	Bevölkerung		Deutsche		Ausländer	
	insge- samt	männ- lich	zusam- men	männ- lich	zusam- men	männ- lich
1/2011	134233	66522	119725	59260	14508	7262
2/2011	134289	66618	119702	59269	14587	7349
3/2011	134313	66627	119678	59261	14635	7366
4/2011	134204	66662	119496	59240	14708	7422
1/2012	134262	66742	119403	59206	14859	7536

<http://www.statistik.baden->

[wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=02&T=010350](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=02&T=010350)

[50&E=KR&R=KR327](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=02&T=010350) [29.08.2012]

Anlage 10: Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerung nach Altersgruppen

Bevölkerung 1995, 2000, 2005 und aktuell (bis unter 27 Jahre) nach 11 Altersgruppen

Landkreis Tuttlingen

Insgesamt	1995	in %	2000	in %	2005	in %	2010	in %
Insgesamt	129491	100	132916	100	135297	100	134189	100
Altersgruppe								
unter 1	1528	1,2	1538	1,2	1304	1,0	1173	0,9
1 bis unter 3	3043	2,3	3019	2,3	2733	2,0	2524	1,9
3 bis unter 5	3254	2,5	3139	2,4	2773	2,0	2601	1,9
5 bis unter 6	1745	1,3	1559	1,2	1579	1,2	1309	1,0
6 bis unter 10	6698	5,2	6402	4,8	6321	4,7	5541	4,1
10 bis unter 12	3072	2,4	3542	2,7	3109	2,3	3150	2,3
12 bis unter 14	3128	2,4	3517	2,6	3298	2,4	3149	2,3
14 bis unter 16	3195	2,5	3276	2,5	3515	2,6	3223	2,4
16 bis unter 18	3071	2,4	3186	2,4	3633	2,7	3170	2,4
18 bis unter 21	4554	3,5	4865	3,7	5112	3,8	5055	3,8
21 bis unter 27	10419	8,0	9193	6,9	9637	7,1	9595	7,2

<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=06&T=01035501&E=KR&R=KR327> [01.08.2012]

Anlage 11: Organigramm des Landratsamtes Tuttlingen

	LANDRAT Stefan Bär	
Persönliches Referat	Stv.: ELB Stefan Helbig	Rechnungsprüfungsamt
Pressestelle Sarah Honold		Leiter: Harald Bächle Stv.: Bernd Boschanowitsch

Dezernat 1

	Stabsstelle GIS		
Ländlicher Raum	Amt 12 Forstamt Leiter: Klaus-Peter Cerny Stv.: Leo Sprich	Amt 13 Landwirtschaftsamt Leiter: Winfried Schwarz Stv.: Gertraud Lohrmann	Amt 14 Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Leiter: Reinhold Hils Stv.: Arnulf Wiedmann
	Leiterin: Verena Dorsch Stv.: Winfried Schwarz		

Dezernat 2

Finanzen, Personal, Schulen,	Amt 20 Hauptamt (Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsstelle, Kreisschulen) Leiterin: Emanuela Schreiber Stv.: Kathrin Sorg	Amt 21 Finanzverwaltung (Kasse, Controlling, Beteiligungen, Gebühren, Liegenschaften) Leiter: Karl-Heinz Weber Stv.: Andrè Kielack
	Leiter: Diethard Bernhard Stv.: Karl-Heinz Weber	Kreismedienzentrum Karin Machner
		Geschäftsstelle Kreistag Elke Weiger

Dezernat 3

Organisati- on, Wirt- schaft, Kul- tur Leiter: Michael Guse Stv.: Dr. Hans- Joachim Schuster	Amt 30 Organisationsamt (Organisation, IT- Service, Beschaf- fung, zentrale Dienste) Leiterin: Gabriela Wöhlert Stv.: Frank Baur	Amt 31 Kreisarchiv und Kulturamt (Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Kunst, Ar- chive, VHS, Internet) Leiter: Dr. Hans-Joachim Schuster Stv.: Roland Heinisch
	Amt 32 Freilichtmuseum Leiter: Walter Knittel Stv.: Christoph Heppeler	Tourismus-GmbH Geschäftsführer: Walter Knittel

Dezernat 4

Soziales Leiter: Bernd Mag- er Stv.: Hermann Ristau	Stabsstelle Sozialpla- nung, Bürgerschaftliches Engagement und Ju- gendarbeit	Stabsstelle Fachstelle für Pflege und Senioren
	Amt 40 Sozialamt (mit Restaufgaben LWV) Leiter: Hermann Ristau Stv.: Joachim Schwarzfi- scher	Amt 41 Amt für Familie, Kinder und Jugend Leiter: Oliver Butsch Stv.: Reinhard Günther
	Amt 42 Gesundheitsamt Leiter: Dr. Siegfried Eichin Stv.: Dr. Anton Haug	Amt 43 Versorgungsamt Leiter: Ernst Pudimat Stv.: Sieglinde Fritzsche

Dezernat 5

Recht, Ordnung, Verkehr	Amt 50 Stabsstelle Recht		
	Amt 51 Straßenverkehrsamt	Amt 52 Ordnungsamt	Amt 53 Nahverkehrsamt

Leiter: ELB Stefan Helbig Stv.: Eva-Maria Sagerer	Leiter: Bernhard Schaible Stv.: Ralph Demuth	Leiter: Josef Baur Stv.: Frank Voß	Leiter: Klaus Storz Stv.: Rainer Kaufmann
	Amt 54 Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (mit Lebensmittelüberwachung) Leiter: Dr. Karl Schwab Stv.: Dr. Berthold Lauffer	Amt 55 Kommunalamt Leiter: Harald Bächle Stv.: Cornelia Hugger	Amt 56 Amt für Brand- und Katastrophenschutz Leiter: Martin Hagen

Dezernat 6

Bau und Umwelt Leiter: Hans-Peter Seute Stv.: Jürgen Hilscher	Amt 60 Planungsamt Leiter: Werner Damaschke Stv.: Hans-Theo Knaus	Amt 61 Baurechts- und Umweltamt Leiter: N.N. Stv.: N.N.	Amt 62 Wasserwirtschaftsamt Leiter: Jürgen Hilscher Stv.: Martin Herr
--	--	--	--

Eigenbetrieb Kliniken

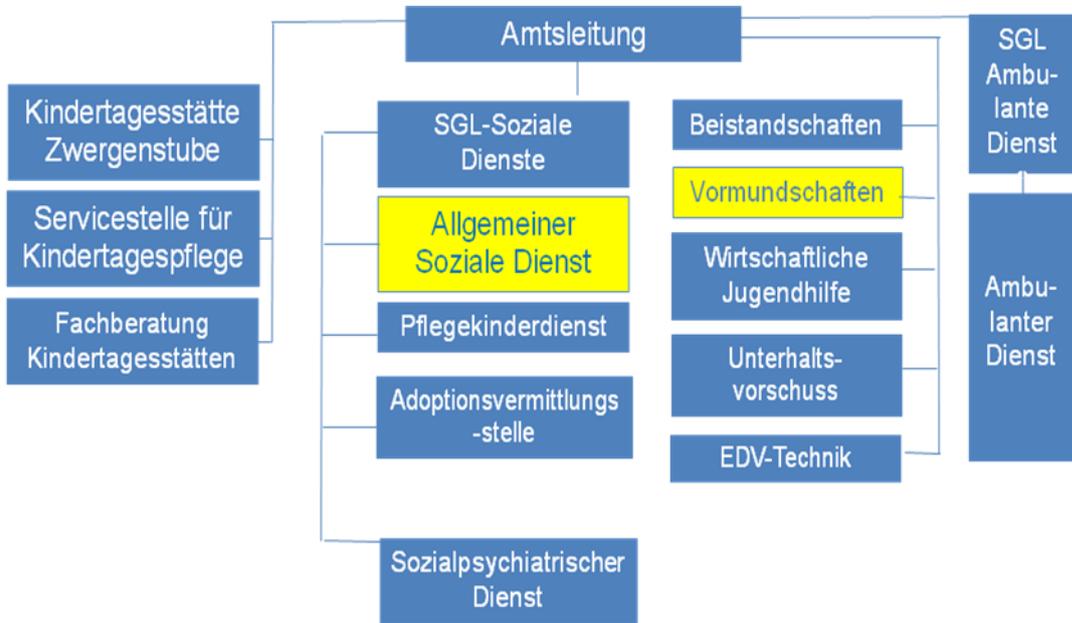
Leiter: Eberhard Fricker Stv.: Hermann Luz	Personal und Organisation Leiter: Rolf Bisser Stv.: Eberhard Fricker
	Kaufmännische Abteilung Leiter: Hermann Luz Stv.: Eberhard Fricker

<http://www.landkreis-tuttlingen.de/index.phtml?sNavID=253.58&La=1>

[18.06.2012]

Anlage 12: Organigramm Amt für Familie, Kinder und Jugend

Das Amt für Familie, Kinder und Jugend



Anlage 13: Landkreis Tuttlingen, Homepage

Amt 41 Amt für Familie, Kinder und Jugend

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist es die Aufgabe des Amtes für Familie, Kinder und Jugend den jungen Menschen und ihren Eltern durch ein vielfältiges Förderungs-, Beratungs- und Betreuungsangebot Hilfe anzubieten. Daher ist das **Amt für Familie, Kinder und Jugend** in mehrere Aufgabengebiete gegliedert, die die verschiedenen Leistungsbereiche und Angebotsformen beinhaltet.

Aufgabenübersicht:

1. Sozialer Dienst

a) **Allgemeine Soziale Dienst**: Ansprechpartner für erzieherische Probleme und Krisensituationen in Familien; Beratungen bei Problemen in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung; Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen im Rahmen des Strafverfahrens

b) **Pflegekinderdienst**: Ansprechpartner bei Fragen der Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien; Betreuung und Beratung der Pflegeeltern

2. Wirtschaftliche Jugendhilfe

3. Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsstelle: Zuständig für die Vermittlung von Kindern in Adoptionsfamilien

<http://www.landkreis-tuttlingen.de/index.phtml?La=1&sNavID=253.119&mNavID=253.118&object=tx|253.1119.1> [17.06.2012]

Informationen

Der Allgemeine Soziale Dienst ist zuständig für die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Eltern und Familien in Fragen der Erziehung, Sozialisation und Versorgung. Er vermittelt notwendige und geeignete Hilfen zur Erziehung, begleitet und überprüft diese.

Darüber hinaus erfolgen Beratungen bei Problemen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

Wenn Kinder und Jugendliche straffällig geworden sind, werden sie im Rahmen des Strafverfahrens begleitet.

Zuständigkeiten

Für die im Landkreis Tuttlingen wohnenden Kinder und Jugendlichen

Weiterführende Informationen

Der Allgemeine Soziale Dienst wird hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Beratung über allgemeine Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Hilfe zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Umgangsberechtigten zu und bei der Ausübung des Umgangsrechts
- Betreuung und Versorgung der Kinder in Notsituationen
- Erziehungsberatung

- Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung im Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

<http://www.landkreis-tuttlingen.de/index.phtml?&sNavID=253.119&mNavID=253.118&object=tx|1585.4.1&ModID=10&FID=253.401.1&call=suche&kat=&ort=0&sfwort=0&La=1> [17.06.2012]

Anlage 14: Landkreis Tuttlingen, Der Kreistag – Ausschüsse

Der Kreistag



Das Kreistags-Informationssystem ist das Auskunftssystem zum Kreistag des Landkreises Tuttlingen.

.....

Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan des Landkreises. Er trifft Grundsatzentscheidungen in den Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises und bestimmt zusammen mit dem Landrat die Kommunalpolitik. Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag und in seinen Ausschüssen.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Tuttlingen haben am 07. Juni 2009 die ehrenamtlich tätigen Kreisräte gewählt. Die Konstituierende Sitzung des Kreistags fand am 17.09.2009 statt. Danach besteht der Kreistag aus 47 Mitgliedern und dem Landrat.

Zusammensetzung des neuen Kreistags (47 Sitze) 21 Sitze CDU, 9 Sitze FWV, 6 Sitze SPD, 6 Sitze FDP und 5 Sitze OGL.

Die **Kreistagsausschüsse** unterstützen und beraten den Kreistag in seinen Beschlüssen. Neben dieser Vorbereitung der Arbeit des Kreistages entscheiden die beschließenden Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbst. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und Grenzen der Entscheidungsbefugnis regelt der Kreistag. Im Landkreis Tuttlingen sind fünf ständige Ausschüsse eingerichtet: der Verwaltungs- und Kulturausschuss, der Sozialausschuss, der Klinikausschuss und der Umwelt- und Verkehrsausschuss. Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend beschäftigt sich mit den Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Als beschlie-

ßender Ausschuss (**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**) entscheidet er im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Fragen der Jugendhilfe oder legt dem Kreistag Empfehlungsbeschlüsse vor.

<http://www.landkreis-tuttlingen.de/index.phtml?mNavID=253.7&sNavID=253.107&La=1>

[18.06.2012]

Anlage 15: Vorlage Nr. 69 des Sozialausschusses

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Vorlage Nr. 69
Sozialausschuss
öffentlich am 14.09.2011

Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Auswirkungen im Landkreis Tuttlingen

Grundsätzliches zu den Vormundschaften

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. So formuliert es unser Grundgesetz.

Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Dem hat der Gesetzgeber mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung Rechnung getragen.

Ein Minderjähriger erhält in diesen Fällen vom Familiengericht einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz sehen drei Formen der Vormundschaft vor:

- die Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person),
- die Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins),
- die Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamts).

Die Vormundschaft kann umfassend oder lediglich in bestimmten Bereichen ausgesprochen werden (z.B. Vermögenssorge, Gesundheitssorge usw.).

Gesetzesänderung zum 01.07.2011

Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod haben in den letzten Jahren zu umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände geführt. Die vom Bundesministe-

- 2 -

rium der Justiz einberufene Arbeitsgruppe „familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ hat ermittelt, dass insbesondere die Praxis der Amtsvormundschaften Anlass zu Kritik gibt. Angesichts sehr hoher Fallzahlen kennen oftmals die Amtsvormünder des Jugendamtes ihre Mündel nur unzureichend.

Der Verantwortung, für das Mündel zu sorgen, können die Amtsvormünder oftmals aufgrund der sehr hohen Fallzahlen nicht gerecht werden. Das Ziel der Gesetzesänderung ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds für den Mündel zu stärken. Der persönliche Kontakt zwischen Mündel und dem Vormund soll intensiver durch die Familiengerichte beaufsichtigt werden.

Der Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des im Jahre 2006 zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin aus Bremen und das eingeleitete Strafverfahren haben diese Erkenntnisse bestätigt. Es ist zuletzt auch personellen Engpässen in verschiedenen Jugendämtern zuzuordnen, dass ein Amtsvormund oft zu viele Mündel und andere verwaltungsintensive Fälle begleiten muss. Es ist jedoch unerlässlich, dass auch der Amtsvormund den Mündel in regelmäßigen Abständen persönlich trifft, sich über dessen Situation informiert und sich für ihn angemessen Zeit nehmen kann. Dies wird dem Vormund aber nur möglich sein, wenn die entsprechende Fallzahl, die er begleiten muss, begrenzt ist.

Mit der Gesetzesänderung insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) soll die Pflicht des Vormunds, sich stärker um den persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu kümmern, ausdrücklich verschärft werden. Ferner wird vom Vormund ein klarer Erziehungsauftrag eingefordert.

Mit einer Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) will der Gesetzgeber den Jugendämtern vorschreiben, dass die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro Amtsvormund rigoros begrenzt werden. Diese Änderung hat direkte Auswirkungen auf den Landkreis Tuttlingen. Dem Gesetzgeber ist durchaus bewusst, dass er damit insbesondere den Landkreisen und Kommunen sehr hohe Kosten auferlegt. Ferner wird durch die Gesetzesän-

- 3 -

derung verpflichtend eingeführt, dass der Vormund mindestens einmal im Monat einen persönlichen Kontakt mit dem Mündel hat.

Die bundeseinheitliche Begrenzung der Fallhöchstzahl in der Amtsvormundschaft und der verpflichtende monatliche Kontakt gewährleisten damit in allen Ländern einen hinreichenden sowie gleich wirksamen Kinderschutz. Zugleich wird eine Rechtszersplitterung hinsichtlich der Mindestanforderung in der Amtsvormundschaft vermieden.

Die Fallzahlbegrenzung auf 50 Fälle pro Mitarbeiter soll jedoch erst ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um den Jugendämtern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, so der Gesetzgeber.

Die Pflicht, den Mündel in der Regel einmal im Monat zu treffen, soll erstaunlicherweise bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (06.07.2011) bestehen. Der Gesetzgeber gibt also den öffentlichen Jugendhelfeträgern bezüglich der Fallzahlenbegrenzung (50 Fälle pro Mitarbeiter) eine Interimszeit von rund einem Jahr. Keine Interimszeit gibt der Gesetzgeber den Jugendämtern für den ständigen und in der Regel monatlichen persönlichen Kontakt. Der Gesetzgeber schreibt somit den Jugendämtern umgehend mit Inkrafttreten des Gesetzes einen monatlichen Kontakt zwischen Mündel und dem Amtsvormund zwingend vor. Diese eindeutige rechtliche Regelung zwingt uns, sofort zu reagieren.

Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass für die öffentlichen Haushalte nicht genau bezifferbare Mehrkosten für zusätzliche Stellen in der Amtsvormundschaft wahrscheinlich sind. Diese dürften – abhängig von der Zahl der Mündel je Amtsvormund in den Stadt- und Landkreisen - bis zu doppelt so hoch wie die gegenwärtigen Personalausgaben in der Vormundschaft sein. Diese Mehrkosten entstehen insbesondere durch die Fallbegrenzung auf 50 Mündel und den Erziehungsauftrag.

Situation im Landkreis Tuttlingen

Im Durchschnitt begleitet das Amt für Familie, Kinder und Jugend des Landkreises regelmäßig 40 - 50 Amtsvormundschaften und -pflugschaften. Einzelvormünder ste-

- 4 -

hen derzeit nicht zur Verfügung. Diese Kinder und Jugendlichen sind auf insgesamt drei Fachkräfte verteilt. Eine Fachkraft befindet sich aktuell in Mutterschutz. Diese Stelle wird erst zum 01.01.2012 wieder besetzt.

Die Fachkräfte des Amtes haben allerdings noch weitere bedeutende Aufgaben. So hat jede Fachkraft im Schnitt noch 240 weitere Fälle. Größtenteils sind dies Beistandschaften. Eine Beistandschaft wird mit einem Antrag eines alleinsorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt begonnen, damit dieser Beistand speziell für die Feststellung einer Vaterschaft oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kindes tätig wird. Der Beistand ist im Prinzip ein Anwalt des Kindes und sorgt notfalls auf gerichtlichem Weg für regelmäßige Unterhaltszahlungen durch den getrennt lebenden Elternteil. Diese Beistandschaften müssen sehr gewissenhaft durchgeführt werden, weil der Landkreis erhebliche Einnahmen erzielt (z.B. säumige Unterhaltszahlungen von Vätern).

Dies bedeutet, dass bei uns aktuell eine Fachkraft insgesamt 254 Fälle begleitet.

Aufgrund der rigorosen Vorgaben durch die Gesetzesänderung müssen wir schnell reagieren.

Um die strengen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, werden wir zum 15.09.2011 die Fachberaterin in der Kindertagespflege, Frau Ruß – die zu 80 % beschäftigt ist - bei den Vormundschaften einsetzen. Frau Ruß wird ab dann ausschließlich die rund 40 - 50 Amtsvormundschaften betreuen, um dem Gesetz Rechnung zu tragen (monatlicher Hausbesuch und Erziehungsauftrag zwingend).

Durch die Umsetzung von Frau Ruß entsteht in der Fachberatung für Tagesmütter eine Lücke, die wir wieder schließen wollen. Hierzu wollen wir im Zuge der Haushaltsberatungen für 2012 dem Kreistag konkrete Vorschläge unterbreiten.

Finanzielle Belastung

Insgesamt rechnen wir durch die Gesetzesverschärfung mit Mehrkosten in Höhe von mindestens 1,0 Personalstellen (= rund 62.000 EUR). Wir haben keine Chance, dies

- 5 -

zu verhindern, zumal die neuen Gesetzesvorgaben rigoros sind (maximal 50 Fälle pro Mitarbeiter ab Juli 2012, monatlicher Hausbesuch ab sofort zwingend). Zu kritisieren ist, dass diese – fachlich durchaus sinnvolle Gesetzesänderung – zu erheblichen Mehrausgaben bei allen Stadt- und Landkreisen führt und diese Mehrausgaben nicht erstattet werden. Der Bund rechtfertigt diese Mehrausgaben unter anderem mit der Entlastung der Kreise durch die sukzessive Übernahme der Kosten der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Entlastung für den Landkreis Tuttlingen: 2012 = 1,5 Mio. EUR, 2013 = 2,6 Mio. EUR, 2014 = 4 Mio. EUR; siehe auch Vorlage Nr. 59 vom Sozialausschuss vom 30.03.2011).

Wir werden dem Kreistag im Zuge der anstehenden Haushaltsberatungen Vorschläge unterbreiten, wie wir diese Mehrausgaben begrenzen können. Beispielsweise wollen wir mehr Einzelvormünder (Privatpersonen) für Vormundschaften gewinnen.

Wir bitten den Sozialausschuss um Kenntnisnahme.

Tuttlingen, 01.09.2011

Wolf

Mager

Anlagen: - 1 -

Anlage 16: Vorlage Nr. 21 des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Vorlage Nr. 21
Ausschuss für
Familie, Kinder und Jugend
öffentlich am 09.11.2010

Geplante Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Vorbemerkung

Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod der Kinder haben in den letzten Jahren zu umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände geführt. Die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Arbeitsgruppe „familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ hat ermittelt, dass insbesondere die Praxis der Amtsvormundschaften Anlass zu Kritik gibt. Angesichts sehr hoher Fallzahlen kennen oftmals generell die Amtsvormünder ihre Mündel oftmals nur aus dem Kontakt bei der Übernahme der Vormundschaft oder wortwörtlich aus ihrer Akte. Der Verantwortung, für das Mündel zu sorgen, können die Amtsvormünder oftmals aufgrund der sehr hohen Fallzahlen nicht gerecht werden. Das Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds und damit auch die Personensorge für den Mündel zu stärken. Der persönliche Kontakt zwischen Mündel und dem Vormund soll intensiver durch die Familiengerichte beaufsichtigt werden. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bundeskabinett Ende August 2010 beschlossen. Die Anhörungs- bzw. die Gesetzgebungsverfahren laufen nun an. Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz gegen Ende des Jahres 2010 bzw. Anfang 2011 in Kraft tritt.

Ziele des Gesetzentwurfs

Das Gesetz sieht deshalb vor,

- die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen,
- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich im Gesetz zu verankern,

- 2 -

- die Pflicht des Vormunds zur Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen und
- den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen.

Gründe für den Gesetzentwurf

In der Vergangenheit haben die wiederkehrenden Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge oder mit der Folge erheblicher Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missstände und Gefährdungen geschützt hat. Der Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des im Jahre 2006 leider zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin aus Bremen und das eingeleitete Strafverfahren haben diese Erkenntnisse bestätigt. Es ist zuletzt auch personellen Engpässen in verschiedenen Jugendämtern zuzuteilen, dass ein Amtsvormund oft zu viele Mündel und andere verwaltungsintensive Fälle begleiten muss. Unter diesen Umständen ist es oft dem Amtsvormund nahezu unmöglich, sich dem Mündel in geeigneter und ausreichender Form zuzuwenden. Kann der Amtsvormund jedoch über sehr frühe erlangte persönliche Kenntnisse der Lebensumstände des Mündels Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen, so kann er diesen auch früh- und somit rechtzeitig entgegenwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels veranlassen.

Ohne den persönlichen Kontakt kann allerdings der Vormund, die Pflicht und das Recht, die Pflege und die Erziehung eines Mündels zu fördern und zu gewährleisten, nicht wahrnehmen.

Vielleicht viel zu oft herrscht in der Praxis die Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor. Nach dem Idealbild des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Mündel von einem („zivilen“) Einzelvormund betreut werden und eher weniger von einem öffentlich-rechtlichen Amtsvormund. Grundsätzlich dient nach dem Willen des Gesetzgebers ein Einzelvormund oder Einzelpfleger eher dem Wohl des Mündels als eine Amts-

- 3 -

vormundschaft oder eine Amtspflegschaft (Subsidiaritätsgrundsatz). Das Familiengericht hat daher vor der Bestellung des Jugendamts zu einem Amtsvormund oder Amtspfleger zu prüfen, ob eine geeignete Person als Einzelvormund oder Einzelpfleger gefunden werden kann. Deshalb ist zum Beispiel die Bestellung eines Berufsbe treuers zum Einzelvormund für ein behindertes Kind bei gleicher Geeignetheit abso- lut vorrangig gegenüber einer Bestellung des Jugendamtes zum Amtsvormund. Schätzungsweise 80 % aller Vormundschaften werden allerdings weiterhin als Amts- vormundschaft geführt. So bestätigte wenigstens eine Studie im Jahr 2004, dass tat- sächlich damals in Deutschland 80 % aller Vormundschaften als Amtsvormundschaften geführt wurden. Dieser Befund zeigt, dass die Gewinnung von Einzelvormündern viel zu oft unmöglich ist. Vielmehr herrscht also die Amtsvormundschaft des Jugend- amtes vor. Es ist daher faktisch unerlässlich, dass auch der Amtsvormund den Mündel in regelmäßigen Abständen persönlich treffen, sich über dessen Situation infor- mieren und sich für ihn angemessen Zeit nehmen kann. Dies wird dem Vormund aber nur möglich sein, wenn die entsprechende Fallzahl, die er begleiten muss, be- grenzt ist.

Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, insbesondere im Bürgerlichen Gesetz- buch und im SGB VIII, soll die Pflicht des Vormunds, sich stärker um den persönli- chen Kontakt mit dem Mündel zu kümmern, ausdrücklich in die bestehenden Rege- lungen implementiert werden. Außerdem soll eine noch stärkere gesetzliche Ver- pflichtung erreicht werden, wonach der Vormund auf eine wirksame Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels zu sorgen hat, er bekommt damit einen Er- ziehungsauftrag.

Mit einer Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfege- setz) will der Gesetzgeber den Jugendämtern vorschreiben, dass die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro Vormund begrenzt wird. Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass er damit insbesondere den Landkreisen und Kommu- nen sehr hohe Kosten auferlegt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Interesse eines möglichst effektiven Kinderschutzes die Änderung notwendig ist. Es ist im Inte- resse eines möglichst effektiven Kinderschutzes nicht hinzunehmen, so die Begrün-

- 4 -

derung der Regierung, dass sich die derzeitigen Unterschiede in der praktischen Handhabung verfestigen und dadurch das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigt wird. Dem kann nur durch Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft wirksam begegnet werden. Die bundeseinheitliche Begrenzung der Fallhöchstzahl in der Amtsvormundschaft gewährleistet damit in allen Ländern einen hinreichenden sowie gleich wirksamen Kinderschutz. Zugleich wird eine Rechtszersplitterung hinsichtlich der Mindestanforderung in der Amtsvormundschaft vermieden.

Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass für die öffentlichen Haushalte nicht genau bezifferbare Mehrkosten für zusätzliche Stellen in der Amtsvormundschaft wahrscheinlich sind. Diese dürften – abhängig von der Zahl der Mündel je Amtsvormund in der betroffenen Gebietskörperschaft – bis zu doppelt so hoch wie die gegenwärtigen Personalausgaben in der Vormundschaft sein. Diese Mehrkosten entstehen insbesondere durch die Fallbegrenzung auf 50 Mündel und den Erziehungsauftrag. Die festgesetzte Fallzahl entspricht einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - §1666 BGB“, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gestützt hat.

Situation im Landkreis Tuttlingen

Aktuell begleitet das Amt für Familie, Kinder und Jugend des Landkreises 48 Amtsvormundschaften und –pflerschaften. Diese 48 Kinder und Jugendlichen sind auf insgesamt 3 Fachkräfte verteilt. Die Fachkräfte haben allerdings noch weitere Aufgaben. So hat jede Fachkraft im Schnitt noch 250 weitere Fälle. Größtenteils sind dies Beistandschaften. Eine Beistandschaft wird mit einem Antrag eines alleinsorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt begonnen, damit dieser Beistand speziell für die Feststellung einer Vaterschaft oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kindes tätig wird. Der Beistand ist im Prinzip ein Anwalt des Kindes und sorgt notfalls auf gerichtlichem Weg für regelmäßige Unterhaltszahlungen durch den getrennt lebenden Elternteil. Dies bedeutet, dass aktuell eine Fachkraft bei uns insgesamt 276 Fälle begleitet. Und trotz allem sind die scheinbar sehr hohen Fallzahlen nicht zu vergleichen mit den Fallzahlen der Jugendämter, die derzeit in Kritik stehen. Dort muss offensichtlich jede Fachkraft rund 270 Amtsvormundschaften und Amts-

- 5 -

pflegschaften begleiten. Solche Zustände kennen wir im Landkreis Tuttlingen nicht. Andererseits wäre es nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr möglich, dass unsere drei Fachkräfte parallel zu den Beistandschaften noch weitere Amtsvormundschaften oder Amtspflegschaften begleiten.

Auswirkungen auf den Landkreis Tuttlingen

Aufgrund der recht klaren Verhältnisse müssten wir somit für die aktuell 48 Amtsvormundschaften und –pflegschaften eine Vollzeitstelle schaffen. Diese spezialisierte Fachkraft müsste sodann über eine hohe sozialpädagogische als auch beträchtliche verwaltungsmäßige Kompetenz verfügen. Zum erzieherischen und pflegerischen Auftrag kommt sehr oft auch die Vermögenssorge hinzu, der Vormund wird dadurch auch oftmals zum verantwortlichen Vermögens- oder Schuldnerberater des Kindes oder Jugendlichen.

Dieses Personal müsste zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Insoweit würden dem Landkreis Tuttlingen jährliche Mehrkosten zwischen 50.000 und 60.000 Euro entstehen. Aktuell gehen wir davon aus, dass das Gesetz recht bald in Kraft tritt. Der Gesetzgeber gibt jedoch den öffentlichen Jugendhilfeträgern eine Interimszeit von rund einem Jahr. Dies bedeutet, dass die neue Regelung somit im Laufe des Jahres 2011 umgesetzt werden müsste.

Keine Interimszeit gibt allerdings der Gesetzgeber den Jugendämtern für den ständigen und in der Regel monatlichen persönlichen Kontakt. Der Gesetzgeber schreibt im Gesetzesentwurf den Jugendämtern umgehend mit Inkrafttreten des Gesetzes einen monatlichen Kontakt zwischen Mündel und dem Amtsvormund zwingend vor. Eine solche klare Anforderung würde für uns bedeuten, dass wir sehr rasch eine Vollzeitkraft einsetzen müssten, da aufgrund der weiteren Aufgaben dieser monatliche Kontakt zwischen Amtsvormund und Mündel von unseren Fachkräften nicht leistbar oder nur leistbar zu Lasten der anderen Aufgaben wäre.

- 6 -

Wir bitten den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend um Kenntnisnahme.

Tuttlingen, 19.10.2010

Wolf

Mager

Butsch

<https://ttweb03.landkreis-tuttlingen.de/sdnet/vorlagen-input.do>

[18.06.2012]

Anlage 17:**Interview mit Herrn Butsch am 06.06.2012**

Interviewführerin: Stefanie Herold (Verfasserin der Bachelorarbeit)

Interviewpartner: Herr Butsch, Leiter des Amtes für Familie, Kinder und Jugend

Ort: Jugendamt Tuttlingen

Wieso haben Sie die Stelle „Amtsvormundschaften/Pflegschaften“ nicht mit einer Vollzeitkraft besetzt?

Herr Butsch:

Da Tuttlingen i.d.R. um die 40 Vormundschaften hat, würde im gesetzlichen Rahmen eine 80% Kraft ausreichen. Da Frau Ruß aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihrer fachlichen Qualifizierung bestens für die Besetzung zur Amtsvormundin/-pflegerin ist geeignet und lediglich zu 80 % arbeitet, wurde beschlossen die Stelle mit 0,8 AK zu besetzen. Zudem soll der Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormünder beachtet werden. Daher strebt das Jugendamt Tuttlingen eine Kooperation mit dem Kinderschutzbund an, um ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen. Den eingesetzten ehrenamtlichen Vormündern werden dann geeignete Fälle übertragen, so dass unsere Amtsvormundin zudem entlastet wird und weniger Fälle zu begleiten hat.

Dem Projekt und dessen Finanzierung wurde dann auch im Dezember 2011 im Zuge der Haushaltsberatung im Kreistag zugestimmt.

Wie sind sie auf die Idee gekommen, eine Kooperation mit dem Kinderschutzbund einzugehen?

Herr Butsch:

Ich habe eine Konzeption eines anderen Jugendamtes gesehen, welches selbst Fachkräfte einsetzt, um ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen und zu beraten und war begeistert von diesem Vorgehen. Da der Kinderschutzbund sich für den Kinderschutz einsetzt, finde ich ihn prädestiniert für diese Aufgabenwahrnehmung.

Wie wird die Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund aussehen wenn das Projekt läuft und ehrenamtliche Vormünder gefunden sind?

Herr Butsch:

Frau Bieder vom Kinderschutzbund übernimmt alle Aufgaben in Bezug auf die Gewinnung und Betreuung der ehrenamtlichen Vormünder bzw. für Personen, welche sich für dieses Amt interessieren. Sie ist daher erster Ansprechpartner hierfür. Es wird eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven, bilateralen Austausch zwischen Frau Bieder und Frau Ruß geben. Zudem werden regelmäßige Treffen stattfinden, in denen sich Frau Ruß, Frau Bieder und weitere Mitglieder des Kinderschutzbundes sowie deren Vorstand, ein Rechtspfleger des Familiengerichts und ich uns austauschen und notwendige Verbesserungen vornehmen werden.

Werden durch das Projekt auch gezielt Berufsvormünder gesucht?

Herr Butsch:

Schwierig bei den Berufsvormündern ist ja, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Dies würde bedeuten, dass der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führen müsste bzw. voraussichtlich 20 Wochenstunden hierfür tätig sein muss. Daher appellieren wir vorerst nicht konkret an die Personen eine Berufsvormundschaft zu übernehmen, sondern konzentrieren uns auf die ehrenamtlichen Vormünder. Falls eine Person jedoch mit dem Wunsch auf uns zukommen sollte, die Funktion eines Berufsvormundes auszuüben, wären wir dem natürlich nicht abgeneigt.

Sollen nur Vormundschaften oder auch Pflegschaften ehrenamtlich übernommen werden?

Herr Butsch:

Wir suchen Vormünder und Pfleger.

Warum kommt in Tuttlingen keine Vereinsvormundschaft in Frage?

Herr Butsch:

In Tuttlingen gibt es keine Vereine hierfür.

Wie sieht es mit dem finanziellen Rahmen aus?

Herr Butsch:

Konkret besteht ab 2012 eine finanzielle Mehrbelastung von 15.000 € für die Kooperation mit dem Kinderschutzbund. Zudem entstehen zusätzliche Personalausgaben für die Neubesetzung der Stelle „Amtsvormundin/Pflegerin“ von rund 63.000€ pro Jahr. Die Stelle wird momentan mit SUE (Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst) S 11¹ bewertet. Eine Stellenbewertung läuft jedoch zurzeit, sodass aufgrund der Personensorge des Vormundes mit einer zukünftigen Vergütung nach S 14² gerechnet wird. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf knapp 80.000 €.

¹ Gemäß den Pauschsätzen nach KGSt Materialien-Nr. 08/2010 "Kosten eines Arbeitsplatzes", Stand 2010/2011.

² Gemäß den Pauschsätzen nach KGSt Materialien-Nr. 08/2010 "Kosten eines Arbeitsplatzes", Stand 2010/2011.

Anlage 18:**Interview mit Frau Ruß am 14.08.2012**

Interviewführerin: Stefanie Herold (Verfasserin der Bachelorarbeit)

Interviewpartnerin: Frau Ruß, Amtsvormundin des Amtes für Familie, Kinder und Jugend

Ort: Jugendamt Tuttlingen

Wie ist Ihr beruflicher Werdegang?

Frau Ruß:

Nachdem ich mein Studium zur Sozialpädagogin abgeschlossen habe, war ich 1 ¾ Jahre in der Tuttlinger Jugendhilfeeinrichtung „Mutpol“ als Gruppenmitarbeiterin beschäftigt. Nach meiner Elternzeit arbeitete ich ein Jahr lang in Biberach bei der Caritas in der Beratungsstelle für werdende Mütter. Seit knapp zehn Jahren bin ich nun im Landratsamt Tuttlingen tätig. Sieben Jahre hiervon arbeitete ich im ASD und ein 1 ½ Jahre war ich in der Servicestelle Kindertagesbetreuung. Seit dem 15.09.2011 arbeite ich nun in Teilzeit zu 80% als Amtsvormundin/Amtspflegerin. Nebenberuflich absolviere ich zudem eine Fortbildung zur systemischen Familientherapeutin beim Institut IF Weinheim.

Was hat Sie dazu bewegt, sich für die Stelle der Amtsvormundin in Tuttlingen zu bewerben?

Frau Ruß:

Ich habe eine neue berufliche Herausforderung gesucht. Des Weiteren bin ich gut für die Stelle der Amtsvormundin/Amtspflegerin geeignet, da ich den Arbeitsbereich und die Mitarbeiter des ASD und PKD gut kenne, was für die enge Zusammenarbeit vorteilhaft ist. Auch sind mir die Kontakte mit den Gerichten und diversen anderen Einrichtungen bereits bekannt. Vor allem die Jugendhilfeeinrichtung „Mutpol“ kenne ich aus meiner Zeit als Mitarbeiterin dort gut.

Was sagen Sie zur Reform des Vormundschaftsrechts und den darin enthaltenen neuen Regelungen?

Frau Ruß:

Ich begrüße es, dass die Position des Mündels durch die neuen Regelungen gestärkt wird und die minderjährige Person durch das Anhörungsrecht zur Auswahl des Vormundes die Möglichkeit hat, sich mitzuteilen. Insbesondere die Mündelkontakte finde ich grundsätzlich sinnvoll.

Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation bei Ihnen im Amt?

Frau Ruß:

Meine Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Gesetz sind eigentlich optimal. Momentan betreue ich 33 Mündel. Bis zur Obergrenze von 40 Mündeln für eine Teilzeitkraft mit 80 % könnte ich noch weitere sieben Mündel betreuen. Trotzdem fällt so viel Arbeit an, dass diese nur mit Überstunden bewältigt werden kann. In der Regel und auch aktuell habe ich zwei bis drei brisante Fälle, die einen großen Teil meiner Arbeitszeit beanspruchen.

Selbst wenn die leichten Fälle jetzt an ehrenamtliche Vormünder abgegeben werden können, verbleiben bei mir als Amtsvormund die schwierigen Fälle, welche einen höheren Arbeitsaufwand erfordern. Dies muss ebenfalls beachtet werden. Zudem war uns vorher nicht klar, wie viel Zeit für Gerichtsverhandlungen beim Familiengericht und dem Oberlandesgericht mit den entsprechenden Berichten aufgewendet werden muss.

Insbesondere die Obergrenze von 50 Mündeln pro Vollzeitkraft wird umfassend diskutiert. Welche Fallzahl wäre Ihrer Ansicht nach die optimalste?

Frau Ruß:

Ich finde die Fallzahlbegrenzung von 40 Mündeln, im Verhältnis zu den Anforderungen die erfüllt werden sollen, für meine Teilzeit zu hoch. Ich persönlich würde etwa 25 zu betreuende Mündel für eine 80% Kraft opti-

mal finden, um die Zeit für jedes Kind/Jugendlichen zu finden, die es zur ausreichenden Betreuung und Förderung benötigt.

Was sagen Sie zur Kooperation mit dem Kinderschutzbund mit dem Ziel, ehrenamtliche Einzelvormünder zu gewinnen?

Frau Ruß:

Anfangs war ich skeptisch. Ich fragte mich, welche Personen sich melden werden um später die ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen. Ich war unsicher, ob die Personen der verantwortungsvollen, vielseitigen Aufgabe gewachsen sind.

Seit ich die Interessenten nun persönlich kenne, bin ich bis auf wenige Ausnahmen sehr positiv überrascht, was für kompetente Personen sich gemeldet haben. Ich finde es gut, dass Frau Bieder für die Gewinnung, die Auswahl und die Betreuung zuständig ist und sich darum kümmert. Dass eine kontinuierliche Betreuung auch während der Tätigkeit gewährleistet wird, finde ich sehr gut, da dadurch die Qualität der Arbeit gesichert wird und dies wiederum den Kindern zu Gute kommt.

Was erhoffen Sie sich von der Kooperation?

Frau Ruß:

Ich persönlich erhoffe mir durch die Kooperation eine Entlastung. Jeder Fall, den ich abgeben kann, bedeutet für die weiterhin von mir betreuten Kinder mehr verfügbare Zeit, welche ich einbringen kann. Auch erhoffe ich mir für die Kinder, welche einen ehrenamtlichen Vormund erhalten, einen Vorteil, da dieser mehr Zeit hat sich um das Kind zu kümmern und ein besseres Vertrauensverhältnis aufbauen kann.

Inwiefern sind Sie bei der Gewinnung, Betreuung und Unterstützung der ehrenamtlichen Einzelvormünder mit eingebunden?

Frau Ruß:

Ich werde mindestens einen der vier Schulungsabende zusammen mit Frau Bieder durchführen. Des Weiteren werde ich zukünftig gemeinsam

mit Frau Bieder die Fälle, welche abgegeben werden können, abgleichen und in jedem Einzelfall die hierfür geeignetste zur Verfügung stehende Person aussuchen.

Die ausgewählte Person wird mich dann bei ein oder zwei Mündelkontakten begleiten, damit ich diese vorstellen kann.

Nachdem der ehrenamtliche Vormund ausgewählt wurde, übernehme ich das Übergabegespräch und vereinbare einen Termin zur Akteneinsicht. Der ehrenamtliche Vormund darf Unterlagen, welche für seine Tätigkeit wichtig sind, kopieren. Die Akte an sich verbleibt jedoch im Amt.

Erster Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist Frau Bieder. Jedoch stehe ich den ehrenamtlichen Vormündern ebenfalls beratend zur Verfügung, wenn es um spezifische Fragen zu einem bestimmten Kind geht, da ich dieses persönlich kenne.

Ansonsten ist noch offen, wie meine Rolle im weiteren Verlauf genau aussehen wird.

Demnächst werden Frau Bieder und ich gemeinsam an insgesamt sechs Supervisionen in zweimonatigen Abständen teilnehmen.

Anlage 19:**Interview mit Frau Fontius am 29.05.2012**

Interviewführerin: Stefanie Herold (Verfasserin der Bachelorarbeit)

Interviewpartnerin: Frau Fontius, Sachbearbeiterin im Bereich Beistandschaften; früher als Vormund tätig.

Ort: Jugendamt Tuttlingen

Wie war die Sachlage vor der Reform?

Frau Fontius:

Vor der Reform waren wir drei Vollzeit-Fachkräfte, welche parallel - alphabetisch nach Nachnamen sortiert – Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften führten. Seit August 2011 ist eine Fachkraft hiervon in Elternzeit. Seit Januar 2012 arbeitet jedoch Frau Hauser mit 0,5 AK im Bereich Beistandschaften. Ab Oktober erfolgt dann wieder eine Besetzung mit insg. 3,0 Ak.

Wie sah es mit den persönlichen Kontakten zu den Mündeln aus?

Frau Fontius:

Den Vormundschaften und Pflegschaften konnte, wie in vielen anderen Jugendämtern auch, nicht die Zeit gewidmet werden, die man sich gewünscht hätte.

In der Regel gab es bei der Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft und mindestens zwei Mal im Jahr im Rahmen eines Hilfeplangesprächs persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Des Weiteren kam persönlicher Kontakt nur bei besonderem Bedarf zustande, d.h. in Situationen, die einer Regelung bedurften oder in denen Gespräche und Treffen für das persönliche Wohlergehen des Mündels unerlässlich waren.

Wäre denn Zeit für die persönlichen Kontakte zur Verfügung gestanden?

Frau Fontius:

Nein. Es war uns Fachkräften mit dem vorherrschenden Arbeitspensum gar nicht möglich, von uns aus eine umfassendere Betreuung der Mündel vorzunehmen, da wir bereits voll ausgelastet waren. Dennoch fand eine solche Betreuung selbstverständlich statt, wenn sie erforderlich war. Dies geschah dann im Rahmen von zusätzlichem Einsatz und Zeitaufwand.

Daher war es für uns wichtig, im ASD kompetente Kollegen zu haben, die mit uns zusammen die Kinder und Jugendlichen betreuten. Im ASD arbeiten ausgebildete Sozialpädagogen, die allein durch ihre Ausbildung über die entsprechenden Qualifikationen verfügten. Zusammen mit unserem allgemeinen Menschenverstand konnten gute Bewertungen getroffen und angemessene Entscheidungen gefunden, insgesamt also gute Ergebnisse erzielt werden. Nichtsdestotrotz wäre ein häufigerer Umgang der Kinder und Jugendlichen mit ihrem Vormund für beide Seiten wünschenswert gewesen.

Gab es regelmäßigen Austausch mit dem ASD und dem PKD?

Frau Fontius:

Ja. Der Kontakt und der Austausch waren sehr gut und regelmäßig. Wir wurden über alle wichtigen Maßnahmen und Eindrücke des ASD bzw. PKD informiert. Auch wir gaben wichtige Neuerungen und Änderungen an den ASD bzw. PKD weiter.

Wie stehen Sie zu den Änderungen des Gesetzes?

Frau Fontius:

Ich begrüße die Gesetzesänderung. Es ist offensichtlich, dass Vormundschaften und Pflegschaften nur im ausreichenden Umfang und qualitativ hochwertig geführt werden können, wenn ein regelmäßiger und häufiger persönlicher Kontakt zwischen Vormund/Pfleger und Mündel besteht.

Anlage 20:**Interview mit Frau Bieder am 15.05.2012**

Interviewführerin: Frau Stefanie Herold (Verfasserin der Bachelorarbeit)

Interviewpartnerin: Frau Bieder, Beschäftigte im Kinderschutzbund und zuständig für die Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormündern.

Ort: Im Deutschen Kinderschutzbund - OV Tuttlingen e.V., Möhringer Str.8, 78532 Tuttlingen.

Was sind die Aufgaben des Kinderschutzbundes?

Frau Bieder verweist auf ihren Flyer (Anlage 29):

- Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, Familien und Alleinerziehende
- Begleiteter Umgang
- Vermittelnde Beratung
- Familienbetreuung
- Elternkurse
- Babysitterkurse
- Elterncafe für junge Eltern
- Gesprächskreis für ausländische Mütter
- Spielnachmittage
- Minitreff für die 1 ½ - 3 ½ jährigen Kinder

Wie ist die personelle Besetzung?

Frau Bieder:

Insgesamt arbeiten fünf hauptamtlich beschäftigte Sozialpädagogen im Kinderschutzbund Tuttlingen.

- Ich arbeite mit 30 % in der Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes. Seit 11 Jahren bin ich hier tätig.
Zu 20 % (= 7,7 Wochenstunden) übernehme ich seit 01.02.2012 die Aufgabe ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen.

- Frau Kirchner ist zu 70 % in der Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes tätig.
- Frau Koschek übernimmt mit 30 % den Minitreff.
- Frau Jany leitet gegen ein Honorar das zweiwöchig stattfindende Elterncafe.
- Frau Mörsdorf-Ispaylar betreut den Gesprächskreis ausländischer Mütter (auch gegen Honorar).

Alle Hauptamtlichen sind auch ausgebildete Elternkursleiterinnen und führen mit der Volkshochschule als Kooperationspartner auch regelmäßig Elternkurse durch.

Zudem gibt es noch 20 – 25 ehrenamtlich Tätige im Kinderschutzbund.

Wie kam es zu der Kooperation mit dem Jugendamt bzw. zu der Idee ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen?

Frau Bieder:

Herr Butsch, Leiter des Amtes für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen, kam im Juli 2011 auf den Kinderschutzbund zu. In einem Meeting mit dem Team des KSB berichtete er von seinem geplanten Vorgehen ehrenamtliche Vormünder und Berufsvormünder zu gewinnen, um die Amtsvormundin Frau Ruß zu entlasten und um die gesetzlichen Bestimmungen hinreichend einhalten zu können. Der Kinderschutzbund war von der Idee, die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder als Kinderschutzaufgabe wahrzunehmen, spontan zu begeistern. Im Dezember 2011 erfolgte die Zustimmung im Kreistag. Im Januar 2012 erfolgte dann eine zweite Besprechung, in der abgestimmt wurde, wie weiter vorgegangen wird.

Daraufhin hatte ich drei Monate Zeit, ein Konzept zu entwickeln und Vorschläge zu unterbreiten. Mithilfe von Informationen aus dem Internet und Rücksprachen mit Frau Ruß entwickelte ich Qualitätsstandards (Anlage 32) für das Modell.

Der Landkreis Tuttlingen gehört zu den wenigen Jugendämtern, welche in Kooperation mit dem Kinderschutzbund ehrenamtliche Vormünder gewin-

nen möchten. Frau Bieder sind in diesem Hinblick nur das Jugendamt in Bochum, in Hamburg und im Neckar-Odenwald-Kreis bekannt.

Am 23.02.12 erfolgte der erste Entwurf an Herrn Butsch. Am 16.03.12 erfolgte dann ein Gespräch zusammen mit dem Familiengericht. Die Voraussetzungen eines Berufsvormundes wurden besprochen und über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vormünder wurde diskutiert. Das Familiengericht wollte zuerst nur die Pauschalisierung in Höhe von 323 €/Jahr. Da dieser Betrag jedoch aus früheren Verhältnissen stammt und nicht mehr zeitgemäß ist, plädieren das Jugendamt und der KSB auf den Aufwandsersatz mit Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen. Drei Wochen später folgte das Merkblatt über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder mit beiden Möglichkeiten.

Anfang Mai 2012 entwarf ich den Flyer und das Plakat (Anlage 30 und 31).

Wie wurde auf das Projekt öffentlich aufmerksam gemacht?

Frau Bieder:

Durch einen einmaligen Zeitungsartikel im Wochenblatt und in der Schwäbischen Zeitung (Anlage 25 und 26). Zudem werden Flyer und Plakate in den Verwaltungen des Landkreises und an den Schulen verteilt.

Was sind die nächsten Schritte?

Frau Bieder:

Wenn sich interessierte Personen melden, erfolgt ein Einzelgespräch in dem offene Fragen geklärt werden und die Person über das Wichtigste informiert wird. Anschließend erfolgt ein Hausbesuch beim Interessent/der Interessentin.

Fortfolgend werden vier Schulungsabende angeboten, in denen die Grundlagen und Wissenswertes über das Amt eines ehrenamtlichen Vormundes beigebracht werden. Ich stelle mir vor, dass Frau Ruß und ich gemeinsam die ersten beiden Abende gestalten werden, für den dritten wäre ein Jurist passend und beim vierten Abend denke ich an Dr. Arm, der

Leiter der psychologischen Beratungsstelle. Auch sollen die Vormünder dem Jugendamt und dem Gericht vorgestellt werden, damit „Kontaktängste“ abgebaut werden und die ehrenamtlichen Vormünder einen Einblick bekommen.

Der ehrenamtliche Vormund wird während seiner gesamten Tätigkeit regelmäßig begleitet. Es werden Einzelgespräche bei Bedarf angeboten (Nach der Übernahme sollen auf jeden Fall vier Einzelgespräche in monatlichen Abständen erfolgen). Es werden regelmäßige Gruppentreffen angeboten. Über eine Supervision oder einen Stammtisch wird nachgedacht. Zudem wird eine Netzwerkarbeit angestrebt. Das bedeutet gemeinsame Besuche bei unterstützenden Einrichtungen und Schulungen/Weiterbildungen zu speziellen Themen (siehe auch die Qualitätsstandards, Anlage 32).

Ich werde dann gemeinsam mit Frau Ruß die geeigneten Fälle für einen ehrenamtlichen Vormund aussuchen und von den zur Verfügung stehenden Vormündern die geeignetste Person auswählen.

Wie wird vorgegangen wenn letztendlich keiner oder wenige ehrenamtliche Vormünder zur Verfügung stehen?

Frau Bieder:

In diesem Fall wird geplant, öffentliche Informationsabende zu veranstalten, das Projekt im Gemeindeblättle bekannt zu machen, bei Kirchen und Kindergärten vorzusprechen und Kontakt mit dem Rotary Club und dem Lions Club aufzunehmen (Männergruppen, die sich für soziales Engagement verpflichten).

Sie haben eine Vormundschaft als Berufsvormund übernommen, ist das richtig?

Frau Bieder:

Ja, seit Februar 2012. Da ich zukünftig die ehrenamtlichen Vormünder unterstützen und begleiten werde, ist es wichtig für mich selbst zu wissen wie es sich gestaltet, wie es einem dabei ergeht, auf was man achten muss,

mit welchen Situationen man konfrontiert wird und wie es sich im allgemeinen anfühlt Vormund zu sein. Ich möchte eigene Erfahrungen mit dieser Aufgabe gewinnen.

Um welchen Fall handelt es sich hier?

Frau Bieder:

Das Mädchen ist aktuell 12 Jahre alt und kam schon als Einjährige zur Pflegefamilie. Die Pflegemutter hat in der Zwischenzeit die Familie verlassen. Der Pflegevater ist ganztags berufstätig und daher ist das Mädchen tagsüber bei einer Tagesmutter untergebracht (Schwester der Pflegemutter). Ihre leibliche Mutter ist bereits gestorben. Der Vater hat und hatte noch nie Interesse an ihr.

Wie sieht ihre Vormundschaft aus?

Frau Bieder:

Ich treffe mich mindestens einmal im Monat mit meinem Mündel. Da sie sehr viel Aufmerksamkeit braucht und daher ein mindestens zweimaliges Treffen pro Monat sinnvoll ist, strebe ich dies für die Zukunft als Regelfall an. Für ein Treffen benötige ich inklusive Fahrt ca. drei Stunden mit anschließendem Aktenvermerk. Bis jetzt waren noch keine anderweitigen schriftlichen oder gerichtlichen Aufwendungen nötig.

Ich habe mein Mündel bisher drei Mal getroffen. Bei einem Treffen sind wir gemeinsam mit anderen Kindern im Rahmen des „Müllprojektes“ beim Spielenachmittag des Kinderschutzbundes auf den Honberg in Tuttlingen gelaufen und haben Müll eingesammelt. Den Kindern hat es viel Spaß gemacht und ich konnte mein Mündel auch im Kontakt mit anderen erleben. Bei meinem ersten Besuch bei ihr zu Hause haben wir ein Brettspiel gespielt, was ihr auch sehr viel Freude gemacht hat. So lernen wir uns allmählich kennen, bauen eine Beziehung auf und mein Mündel entwickelt, so hoffe ich, Vertrauen zu mir. Gespräche mit den Pflegeeltern sind terminiert und ein Austausch mit dem Pflegekinderdienst hat auch schon stattgefunden.

Ende Juni werde ich eine Woche lang eine Fortbildung zum Berufsvormund beim Weinsberger Forum absolvieren. Der Umfang besteht aus 2/3 Recht und 1/3 Psychologie und Pädagogik. Zum Abschluss erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat.

Haben sie noch vor, weitere Berufsvormundschaften zu übernehmen?

Frau Bieder:

Nein. Bei dringendem Bedarf höchstens ein zweites Mündel.

Möchten der KSB und das Jugendamt Tuttlingen noch mehr Berufsvormünder gewinnen? Wird hierzu noch etwas unternommen?

Frau Bieder:

Herr Butsch und Herr Mager (Leiter des Sozialdezernats im Landratsamt Tuttlingen) finden es wichtig, noch ein oder zwei weitere Berufsvormünder zu gewinnen. Das Familiengericht möchte dies nicht, da der Berufsvormund aus dem Etat der Gerichtskasse finanziert wird und dies zu teuer ist. Je nach Ausbildung erhält ein Berufsvormund bis zu 33,50 €/Std.

Meines Erachtens wird langfristig noch ein oder zwei weitere Berufsvormünder benötigt. Problem: Voraussetzungen eines Berufsvormunds sind mind. 10 Mündel in zwei Jahren zu betreuen oder mindestens 20 Wochenstunden hierfür zu investieren. Ich selbst erfülle diese Voraussetzungen nicht, daher muss noch abgewartet werden ob das Familiengericht meine 20%ige Tätigkeit anrechnet und ob ich als Berufsvormund weiter tätig sein kann.

Momentan konzentrieren wir uns hauptsächlich auf die ehrenamtlichen Vormünder. Wenn sich aber jemand melden würde und einen Berufsvormund ausüben möchte, würden wir die Person – sofern geeignet – dem Familiengericht vorschlagen.

Warum wird der KSB kein Vereinsvormund?

Frau Bieder:

Das stand nie zur Diskussion!

Wie sieht es finanziell mit dem Projekt aus?

Frau Bieder:

Aktuell ist vereinbart 15.000 € jährlich dem Kinderschutzbund für diese Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen. Ob dies ausreicht und wie viel Geld tatsächlich für diese Aufgabe benötigt wird ist noch offen.

Der Kinderschutzbund finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen (ein eher geringer Anteil), Spenden, Sachzuwendungen der Stadt Tuttlingen wie z. B. die mietfreie Nutzung unserer Räume, städtische Finanzmittel für unsere innerstädtischen Aufgaben Minitreff, Spielnachmittage usw. und Jugendhilfemitteln des Landkreises in Form von Personalkostenzuschüssen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe, z.B. Begleiteter Umgang.

Wie sieht es mit der Kooperation mit dem Familiengericht aus?

Frau Bieder:

In Bezug auf die ehrenamtlichen Vormünder gab es bis auf das oben genannte Gespräch noch keine Kontakte. Es muss aber auf jeden Fall noch vereinbart werden, wie die Berichte an das Familiengericht auszusehen haben (Inhalt, Formales). Ich hoffe auch fest damit, dass wir bei der Schulung unserer Einzelvormünder von den Rechtspflegerinnen und Familiengerichtern unterstützt werden.

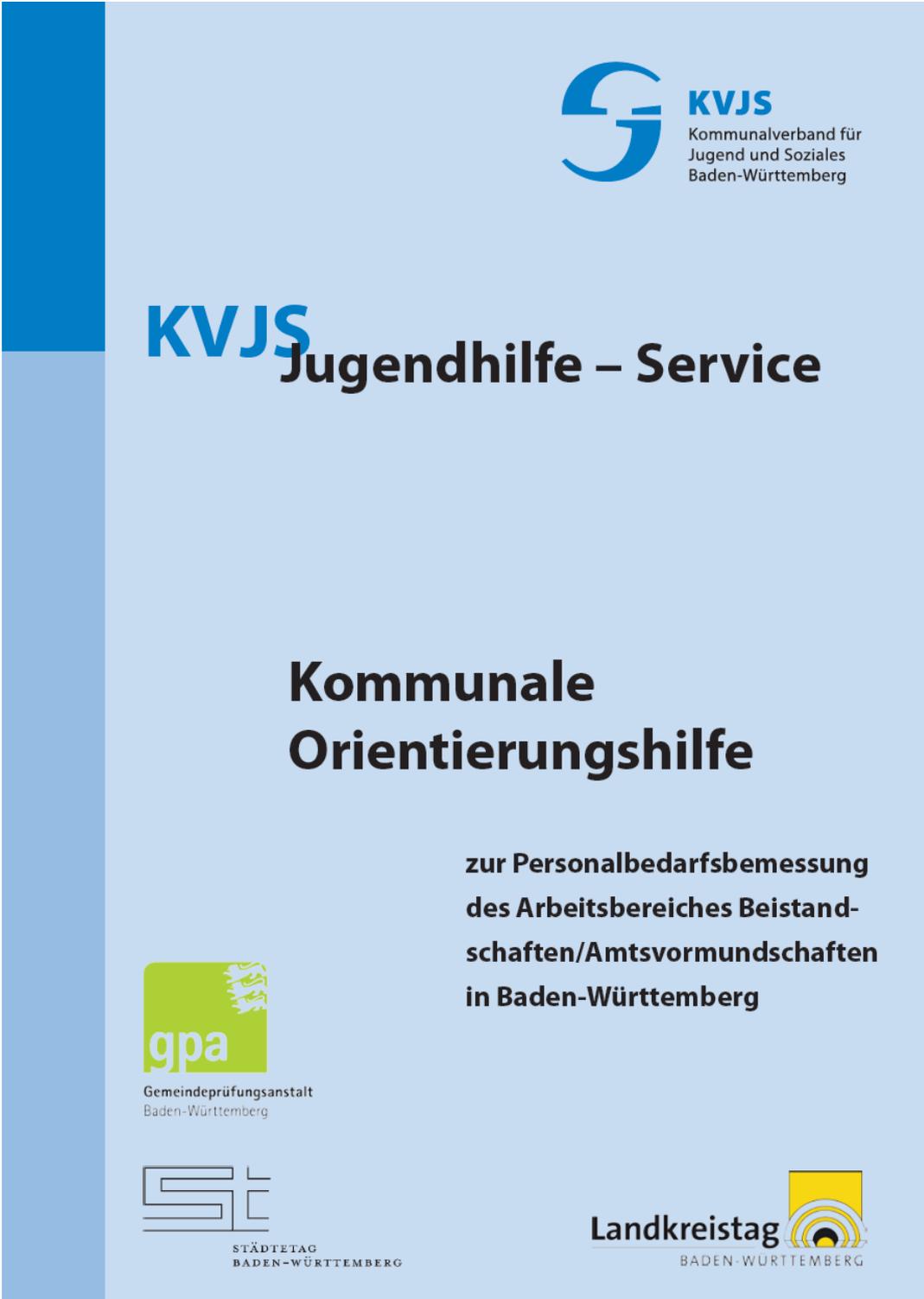
Können Sie mir sonst noch Wissenswertes zu diesem Thema nennen?

Frau Bieder:

- Momentan weiß ich von drei Vormundschaften (Säuglinge) für die ein ehrenamtlicher Vormund in Frage kommen kann.
- Bei der Stadt Eschweiler und Warendorf suchen die Jugendämter selbst ehrenamtliche Vormünder.

Anlage 21: KVJS, Kommunale Orientierungshilfe

Anmerkung: Aufgrund des Umfangs werden nur die Seiten im Anhang aufgeführt, aus denen zitiert wurde und die für den Zusammenhang wichtig sind.



The cover features a light blue background with a vertical blue bar on the left. At the top right is the KVJS logo, a stylized 'S' with 'KVJS' and 'Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg' below it. The main title 'KVJS Jugendhilfe – Service' is in large blue and black font. Below it, 'Kommunale Orientierungshilfe' is written in large black font. To the right, the subtitle 'zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg' is in smaller black font. At the bottom left is the gpa logo (green square with 'gpa' and 'Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg') and the Städtetag logo (stylized 'St' with 'STÄDTETAG BADEN-WÜRTEMBERG' below). At the bottom right is the Landkreistag logo (yellow square with 'Landkreistag BADEN-WÜRTEMBERG' below).

KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS
Jugendhilfe – Service

**Kommunale
Orientierungshilfe**

zur Personalbedarfsbemessung
des Arbeitsbereiches Beistand-
schaften/Amtsvormundschaften
in Baden-Württemberg

gpa
Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

St
STÄDTETAG
BADEN-WÜRTEMBERG

Landkreistag
BADEN-WÜRTEMBERG



Inhaltsverzeichnis

	1. Vorbemerkung	3
	2. Erläuterung der allgemeinen Grundsätze und Vorgehensweise	4
	3. Die vier Arbeitsfelder des Arbeitsgebietes Beistandschaften/ Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft	6
	3.1 Beratung und Unterstützung außerhalb von Beistandschaften	6
	3.1.1 Beschreibung des Arbeitsfeldes	6
	3.1.2 Herangehensweise und Darstellung der Ergebnisse	7
	3.2 Beistandschaft	7
	3.2.1 Beschreibung des Arbeitsfeldes	7
	3.2.2 Herangehensweise und Methode der Personalbedarfsermittlung	8
	3.2.3 Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten	8
	3.2.4 Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse	8
	3.3 Beurkundung	8
	3.3.1 Beschreibung des Arbeitsfeldes	8
	3.3.2 Herangehensweise und Darstellung der Ergebnisse	9
	3.4 Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft	9
	3.4.1 Beschreibung des Arbeitsfeldes	9
2	3.4.2 Herangehensweise und Methode der Personalbedarfsermittlung	10
	3.4.3 Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse	10
	4. Die Darstellung der empfohlenen Personalrichtwerte im Überblick	12
	5. Schlussbemerkung	13
	Die Mitglieder der AG	14



1. Vorbemerkung

Im Juli 2004 wurde die erste „Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg“ von Städtetag und Landkreistag, Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sowie den damaligen beiden Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern herausgegeben. In den letzten sieben Jahren diente sie den Stadt- und Landkreisen als Grundlage für die Personalausstattung in diesen Arbeitsfeldern.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen für die Arbeit in diesen Bereichen zum Teil erheblich verändert. Die gravierendsten Veränderungen brachte das im Juli 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Es enthält zahlreiche Ausweitungen der Aufgaben und Berichtspflichten des Amtsvormundes (u. a. soll der Vormund das Mündel einmal im Monat in seiner gewohnten Umgebung aufsuchen). Durch diese neuen gesetzlichen Vorgaben wird sich der Zeitaufwand für eine Vormundschaft/Pflegschaft deutlich erhöhen. Im Juli 2012 tritt außerdem eine gesetzliche Fallzahlobergrenze in Kraft,

das heißt ein Vormund soll dann höchstens noch 50 Vormundschaften/Pflegschaften führen (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Auch im Bereich Beistandschaft haben sich in den letzten Jahren die Anforderungen und damit auch der zeitliche Aufwand für eine Beistandschaft deutlich erhöht.

Diese neuen Bestimmungen und Vorgaben erfordern eine Anpassung der Orientierungshilfe an die aktuellen Rahmenbedingungen der Arbeit. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des KVJS-Landesjugendamtes hat diese Aufgabe übernommen. Vertreter/-innen der Jugendämter, der Haupt- und Personalämter, der Gemeindeprüfungsanstalt und der Kommunalen Landesverbände arbeiteten daran mit. Die AG-Mitglieder sind in der beiliegenden Anlage genannt. Der personelle Aufwand für eine zeitgemäße, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenerledigung wurde für die Bereiche Beistandschaft und Amtsvormundschaft neu ermittelt und die Erläuterungen aktualisiert. Für die Bereiche Beratung und Beurkundung wurden die Werte der Orientierungshilfe aus dem Jahr 2004 übernommen.



2. Erläuterung der allgemeinen Grundsätze und Vorgehensweise

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, die aufgezeigten Richtgrößen für jedes Kreis- beziehungsweise Stadtjugendamt mit seiner spezifischen Situation anwendbar zu machen. Daher waren die einzelnen Arbeitsfelder des Arbeitsgebietes Beistandschaften/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft (BAV/BPV, siehe Kapitel 3) separat zu betrachten und zu bewerten. In der Regel sind in den Jugendämtern alle Arbeitsfelder durch dieselbe Arbeitskraft abzudecken. Durch die getrennt dargestellten Richtgrößen können die jeweils unterschiedlichen Anteile der einzelnen Arbeitsfelder am „Mischarbeitsplatz“ zueinander gewichtet werden. Die Orientierungsgrößen bilden den Rahmen, innerhalb dessen entsprechend der individuellen Bedingungen vor Ort der Personalbedarf für die Sachbearbeitung bestimmt werden kann. Dabei fließen zum Beispiel die Qualität der Ausstattung der Arbeitsplätze mit EDV ein und die Unterstützung der Sachbearbeiter/innen durch Zuarbeitung oder Sekretariat. Hierauf wird noch einmal in der Beschreibung der einzelnen Arbeitsfelder verwiesen. Wie in den einzelnen Arbeitsfeldern der Personalbedarf ermittelt wurde, ist jeweils beschrieben.

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der mittleren Bearbeitungszeit für einen sogenannten „Musterfall“ die Netto-Jahresarbeitszeit für die Stellenbemessung verwendet, die auch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zu Grunde legt. Der Personalbedarf ergibt sich daraus, dass die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Gesamtarbeitsminuten durch die jährlich zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Jahresarbeitsminuten – JAM) einer Normalarbeitskraft geteilt werden. Nach Abzug der

arbeitsfreien Samstage, der Sonn- und Feiertage, der Urlaubs- und Krankheitstage beträgt die Gesamtnettoarbeitszeit einer Normalarbeitskraft 100 000 JAM (Beamte) beziehungsweise 95 600 JAM (Angestellte). Die Zeiten für die Arbeitsvorbereitung, die Ausfallzeiten und der Zeitaufwand für allgemeine Büroarbeiten wurden nicht im Einzelnen erfasst und untersucht. Für diese sogenannten Verteilzeiten, welche auf die gesamte Arbeitszeit verteilt werden müssen, wurde aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte der GPA pauschal ein Zeitbedarf von zehn vom Hundert der Netto-Jahresarbeitszeit angesetzt. Nach Abzug dieser allgemeinen Verteilzeiten ergibt sich für eine vollbeschäftigte Arbeitskraft eine bereinigte Arbeitszeit von rund 90 000 JAM (Beamte) beziehungsweise 86 000 JAM (Angestellte).

Durch die derzeit unterschiedlich lange Wochenarbeitszeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg differiert die Netto-Jahresarbeitszeit zwischen Beamten und Angestellten um 4 000 Minuten. Daher wurde bei der Berechnung der Mittleren Bearbeitungszeit der Mittelwert der beiden Netto-Jahresarbeitszeiten verwendet (88 000 JAM).

Die genannten Grundsätze stellen die Grundlage dar, auf der die Richtwerte für die einzelnen Arbeitsfelder gebildet wurden. Bei der individuellen Berechnung des Personalbedarfs sind gegebenenfalls von der Netto-Jahresarbeitszeit abzuziehen:

- mit der Sachbearbeitung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die dem Grunde nach der Zuarbeit zuzuordnen sind



Der Beurkundungsvorgang beinhaltet die ausführliche („belehrende“) Informationsweitergabe über die Inhalte und Rechtsfolgen einer Beurkundung sowie die ordnungsgemäße und exakte Ausführung der einzelnen gesetzlich vorgegebenen Schritte zur Erstellung des Dokumentes. Die Sachbearbeitung muss in der Lage sein, bei den Klientinnen und Klienten wahrzunehmen, welche Informationen im Zusammenhang mit der Belehrung unverständlich geblieben sind (aus Informationsmangel oder wegen einer Informationsüberfrachtung), ob der Belehrung gefolgt werden kann und/oder ob zwischen Belehrung und Beurkundung eine Reflexionsphase benötigt wird.

3.3.2 Herangehensweise und Darstellung der Ergebnisse

Hier wurden die für die Orientierungshilfe 2004 ermittelten Werte belassen. Es gilt weiterhin die damals ermittelte **mittlere Bearbeitungszeit (mBz) von 40 Minuten je Beurkundungsvorgang**.

3.4 Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

3.4.1 Beschreibung des Arbeitsfeldes

Als Amtsvormund/Amtspfleger/in übernimmt der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin anstelle der Eltern eine umfassende rechtliche und persönliche Verantwortung und die Aufgabe der parteilichen Interessenwahrnehmung für das betroffene Kind/Jugendlichen (Mündel). Das verlangt die Erarbeitung und Einnahme klarer Positionen und Durchsetzung beziehungsweise Überprüfung der gesetzten Ziele. Wird für ein Mündel gleichzeitig Hilfe zur Erziehung geleistet, so ist der Vormund als Personensorgeberechtigter im Sinne des § 36 SGB VIII zu be-

trachten und wirkt somit bei der Ausgestaltung der Hilfe und bei der Aufstellung des Hilfeplans mit. Neben rechtlichen Kenntnissen, methodischen Fähigkeiten und pädagogischen Kompetenzen benötigt der Vormund für die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Zeitressourcen, insbesondere zum Aufbau und Pflege einer Beziehung mit dem Mündel und dessen Bezugspersonen.

Durch das Gesetz vom 29.06.2011 zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird der Vormund verpflichtet, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Die Fallzahl für einen Vollzeitsachbearbeiter/eine Vollzeitsachbearbeiterin wurde auf höchstens 50 Vormundschaften vorgeschrieben. Der Vormund ist persönlich verpflichtet, die Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels zu gewährleisten.

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab. Die Rolle des Vormunds und das Verständnis der einzelnen mit dieser Aufgabe betrauten Personen hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich gewandelt. So hat sich die Arbeit der Amtsvormünder vom reinen „Schreib-tisch-Vormund“ entfernt und entwickelt sich – spätestens seit Inkrafttreten der Reform im Jahr 2011 – hin zum Vormund, der sich seiner Rolle als Elternersatz stellt.

Der Amtsvormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Biografie, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen zu kennen.



Vormundschaftsvereine

Gesetzlich besteht die Möglichkeit der Übertragung von Vormundschaften auf Vormundschaftsvereine (vgl. § 1791a BGB). Bisher gibt es in Baden-Württemberg mit dieser Form der Aufgabenübertragung nur wenig Erfahrung. Wird ein Verein oder eine Einzelperson zum Vormund bestellt, benötigen diese für zahlreiche das Mündel betreffende Rechtsgeschäfte eine Genehmigung des Familiengerichtes. Der Amtsvormund des Jugendamts ist dagegen für nahezu alle Rechtsgeschäfte von diesem Genehmigungsvorbehalt befreit. Dies belegt, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Qualifikation des Vormundes in Rechts- und Sachfragen voraussetzt, die bei einer Beauftragung eines Vormundschaftsvereines oder eines seiner Mitglieder sichergestellt sein muss.

Nach der Entscheidung des BGH vom 25.05.2011 (XII ZB 625/10) besitzt nur ein zum Vormund bestelltes Vereinsmitglied einen Aufwandserstattungsanspruch gegenüber der Landesjustizkassse. Ist der Verein selbst zum Vormund oder Pfleger bestellt besteht kein Aufwandserstattungsanspruch.

Laut OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2011 – 15 UF 76/10, ist die Amtsvormundschaft im Verhältnis zur Vereinsvormundschaft nicht subsidiär. Demnach besteht für das Familiengericht keine Verpflichtung einen bestehenden Vormundschaftsverein vorrangig zu beauftragen. Ob und in welchem Umfang sich für ein Jugendamt eine Beauftragung rechnet, hängt vom Grad der Refinanzierung der Vereinskosten durch die Justizkasse ab und von der Höhe der Kosten, die vom Jugendamt zusätzlich übernommen werden.

3.4.2 Herangehensweise und Methode der Personalbedarfsermittlung

Für die Ermittlung des Personalbedarfs wurde eine Unterarbeitsgruppe gebildet. Von den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe wurden gemeinsame Standards für die künftige Sachbearbeitung entwickelt. Diese Standards wurden in die Beschreibung der in der Fallarbeit notwendigen Arbeitsschritte übernommen und damit zur Grundlage des jeweiligen Teilprozesses.

Aus den Einschätzungen zur Bearbeitungshäufigkeit und Bearbeitungsdauer der einzelnen Arbeitsschritte wurden die Soll-Bearbeitungszeiten abgeleitet.

3.4.3 Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse

Die rechnerische Ermittlung ergab eine mittlere Bearbeitungszeit von 2 018 Minuten pro Vormundschaftsfall und Jahr. Dieser Mittelwert fasst die sehr unterschiedlichen Organisationsformen und Aufgabenverteilungen des Arbeitsfeldes zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Vormund der verschiedenen Stadt- und Kreisverwaltungen zusammen.

Um der Unterschiedlichkeit der Aufgabenwahrnehmung in der Praxis gerecht zu werden, verständigte sich die AG auf die Empfehlung einer Rahmenzahl. Danach entspricht **eine 100 Prozent Sachbearbeiter/innenstelle einem Bearbeitungsvolumen von 42 bis 45 Fällen/Jahr.**

Die Festlegung der konkreten Zahl innerhalb des Rahmens richtet sich nach den Gegebenheiten der betroffenen Verwaltung. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem:



4. Die Darstellung der empfohlenen Personalrichtwerte im Überblick

<p>A Beratung gem. §§ 18 und 52 a SGB VIII/KJHG</p> <p>Mittlere Bearbeitungszeit: 20 Minuten je Beratungseinheit</p> <p>Das entspricht bei 88 000 JAM einer jährlichen Tätigkeitsbelastung von 4 400 Beratungstätigkeiten einer 100 Prozent Sachbearbeiter/innenstelle bei ausschließlicher Wahrnehmung von Beratungs- und Unterstützungsaufgaben außerhalb von Beistandschaften.</p>	<p>B Beistandschaft</p> <p>200 bis 220 Fälle je Sachbearbeiter/in/Jahr</p> <p>bei ausschließlicher Bearbeitung von Beistandschaftsfällen</p> <p>Das entspricht bei 88 000 JAM einer mBz von 6 h 40 min bis 7 h 20 min pro Beistandschaftsfall und Jahr.</p>
<p>C Beurkundung</p> <p>Mittlere Bearbeitungszeit: 40 Minuten je Beurkundungsvorgang</p> <p>Das entspricht bei 88 000 JAM einer jährlichen Tätigkeitsbelastung von 2 200 Beurkundungsvorgängen für eine 100 Prozent Sachbearbeiter/innenstelle, die ausschließlich Beurkundungen durchführt.</p>	<p>D Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft</p> <p>42 bis 45 Fälle je Sachbearbeiter/in/Jahr</p> <p>bei ausschließlicher Bearbeitung von Pflegschafts- und Vormundschaftsfällen</p> <p>Das entspricht bei 88 000 JAM 32 h 35 min bis 34 h 55 min pro geführter Vormundschaft/Amtspflegschaft und Jahr.</p>

12

Bei vorstehender Übersicht wurde exemplarisch die gemittelte Jahresarbeitszeit von Beamten und Angestellten in Höhe von 88 000 Jahresarbeitsminuten verwendet. Bei der individuellen Berechnung

des Personalbedarfs sind die unterschiedlichen Jahresarbeitszeiten für Beamte (90 000 JAM) und Angestellte (86 000 JAM) zu berücksichtigen.



April 2012

17

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:
Heike Korge

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Diane Geiger
Telefon 0711 6375-406
Diane.Geiger@kvjs.de

Anlage 22: Tabellen zur Monatlichen Arbeitsgewichtung

Tabelle 1: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 50 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten des Amtsvormundes je Monat	Std/Monat ¹	% der Gesamt-arbeitszeit (ca.)
Nettoarbeitszeit - Vollzeitkraft:	135 Std.	100 %
Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit ² Andere Dienstaufgaben ³	13,5 Std.	10 %
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
50 Mündelbesuche 50 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit ⁴ = ca. 25 Std. 50 x 30 Min. Anfahrt ⁵ = 25 Std. 50 x 1 Std. persönlicher Mündelkontakt = 50 Std.	100 Std.	74 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/ Supervision	3 Std.	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Er- ziehung des Mündels Teilnahme an Hilfeplanverfahren Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen Regelung von Umgangskontakten Regelung finanzieller Angelegenheiten ⁶ Berichte an das Familiengericht Gerichtstermine (Teilnahme und Vorberei- tung) Aktenführung Insgesamt = ca. 0,5 Std. je Mündel	18,5 Std.	14 %

¹ Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntelang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

² umfasst: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc.

³ Umfasst: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.

⁴ Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegeplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Schreiben einer Aktennotiz, Planung und Initiierung weiterer Handlungsschritte.

⁵ Die Anreise kann kürzer sein, etwa wenn mehrere Mündel in derselben Einrichtung leben oder deutlich länger und z.B. einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, wenn der Mündel weiter entfernt untergebracht werden musste.

⁶ Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc.

Tabelle 2: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 40 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten des Amtsvormundes je Monat	Std/Monat ¹	% der Gesamt-arbeitszeit (ca.)
Nettoarbeitszeit - Vollzeitkraft:	135 Std.	100 %
Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit ² Andere Dienstaufgaben ³	13,5 Std.	10 %
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
40 Mündelbesuche 40 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit ⁴ = ca. 20 Std. 40 x 30 Min. Anfahrt ⁵ = 20 Std. 40 x 1 Std. persönlicher Mündelkontakt = 40 Std.	80 Std.	60 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/ Supervision	3 Std.	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Er- ziehung des Mündels Teilnahme an Hilfeplanverfahren Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen Regelung von Umgangskontakten Regelung finanzieller Angelegenheiten ⁶ Berichte an das Familiengericht Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) Aktenführung Insgesamt = ca. 1 Std. je Mündel	38,5 Std.	28 %

¹ Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntelang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

² umfasst: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc.

³ Umfasst: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.

⁴ Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegeplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Schreiben einer Aktennotiz, Planung und Initiierung weiterer Handlungsschritte.

⁵ Die Anreise kann kürzer sein, etwa wenn mehrere Mündel in derselben Einrichtung leben oder deutlich länger und z.B. einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, wenn der Mündel weiter entfernt untergebracht werden musste.

⁶ Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc.

Tabelle 3: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 30 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten des Amtsvormundes je Monat	Std/Monat ¹	% der Gesamt-arbeitszeit (ca.)
Nettoarbeitszeit - Vollzeitkraft:	135 Std.	100 %
Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit ² Andere Dienstaufgaben ³	13,5 Std.	10 %
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
30 Mündelbesuche 30 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit ⁴ = ca. 15 Std. 30 x 30 Min. Anfahrt ⁵ = 15 Std. 30 x 1 Std. persönlicher Mündelkontakt = 30 Std.	60 Std.	45 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/ Supervision	3 Std.	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Er- ziehung des Mündels Teilnahme an Hilfeplanverfahren Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen Regelung von Umgangskontakten Regelung finanzieller Angelegenheiten ⁶ Berichte an das Familiengericht Gerichtstermine (Teilnahme und Vorberei- tung) Aktenführung Insgesamt = ca. 2 Std. je Mündel	58,5 Std.	43 %

Quelle: leicht modifiziert übernommen aus Sünderhauf in JAmt, Heft 06-07/2011,
S. 296ff.

¹ Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntelang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

² umfasst: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc.

³ Umfasst: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.

⁴ Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegeplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Schreiben einer Aktennotiz, Planung und Initiierung weiterer Handlungsschritte.

⁵ Die Anreise kann kürzer sein, etwa wenn mehrere Mündel in derselben Einrichtung leben oder deutlich länger und z.B. einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, wenn der Mündel weiter entfernt untergebracht werden musste.

⁶ Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc.

Erhebung Juni 2012
Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

Anzahl Mündel	Förderzeit				
	Allgemeines*	ehr. EV**	HPG***	Gericht	Gesamtzeit
1	45 Min	-	-	-	45 Min
2+3	1h 55	-	-	-	1h 55
4	10 Min	-	-	1h 05	1h 15
5	-	-	-	-	-
6	-	-	-	-	-
7	1h 35	-	-	-	1h 35
8	2h 10	-	-	10 Min	2h 20
9	5 Min	-	-	-	5 Min
10	-	-	-	-	-
11	1h 55	-	-	-	1h 55
12+13	3h 15	-	-	-	3h 15
14	1h	-	-	3h 50	4h 50
15	35 Min	-	1h 45	-	2h 20
16	-	-	-	-	-
17	-	-	-	-	-
18	-	-	-	-	-
19+20	-	-	-	11h	11h
21	-	-	-	-	-
22	-	-	-	-	-
23	10 Min	-	-	20 Min	30 Min
24	-	-	1h 30	-	1h 30
25+26	30h 25	-	1h 40	-	32h 05
27	-	-	-	10 Min	10 Min
28	1h	-	-	-	1h
29	1h 35	5 Min	1h	-	2h 40
30	2h40	-	-	-	2h 40
31	15 Min	-	-	35 Min	50 Min
32	10 Min	-	-	2h 25	2h 35
33	-	-	1h 30	-	1h 30
					76h 45
Bemerkung					
19 +20) Erheblicher Umfang Förderzeit wegen bevorstehendem Gerichtsverfahren					
* darunter zählen u.a. auch Absprachen mit den Eltern, der Einrichtung und dem ASD					
** Tätigkeiten zur Gewinnung/Betreuung der ehrenamtlichen Einzelvormünder					
*** Hilfeplangespräch					

Erhebung Juni 2012
 Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

Anzahl Mündel	Gesamte Betreuungszeit*
1	3h 40
2+3	7h 20
4	3h 10
5	1h 25
6	1h
7	3h 35
8	4h 20
9	1h 40
10	1h 30
11	3h 40
12+13	3h 25
14	4h 50
15	2h 20
16	1h 45
17	-
18	2h 15
19+20	12h 35
21	-
22	2h 10
23	1h 40
24	1h 30
25+26	37h 35
27	3h 40
28	2h 50
29	2h 50
30	4h 25
31	2h
32	2h 35
33	1h 30
	1h 25
Gesamt	122h 40
* Besuchszeit + Förderzeit	

Erhebung Juni 2012
Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

2. Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten			
Praktikantin			1h 05
Post			2h 10
ehrenamtl. Vormünder*			2h 30
Austausch ASD, PKD			1h 30
Neufälle/Altfälle			7h 40
Sonstiges			2h 20
(u.a. Abrechnung Handgeld Mündel/Diensthandy, Akten sortiert)			
Insgesamt:			17h 15
* Tätigkeiten zur Gewinnung/Betreuung der ehrenamtlichen Einzelvormünder			
Ergebnis	Besuchszeit		
33 Mündel	46h : 33	ergibt im Durchschnitt	1,4h pro Mündel
24 Mündel*	46h : 24	ergibt im Durchschnitt	1,9h pro Mündel
Ergebnis	Förderzeit		
33 Mündel	77h : 33	ergibt im Durchschnitt	2,3h pro Mündel
25 Mündel**	77h : 25	ergibt im Durchschnitt	3,1h pro Mündel
Ergebnis	Gesamte Betreuungszeit		
33 Mündel	123h : 33	ergibt im Durchschnitt	3,7h pro Mündel
31 Mündel***	123h : 31	ergibt im Durchschnitt	4h pro Mündel
* tatsächliche Anzahl der Mündelkontakte im Juni			
** tatsächliche Anzahl der Mündel, für welche Zeit für die Förderung aufgewendet wurde			
*** tatsächliche Anzahl der Mündel, die betreut wurden			
Ist-Arbeitszeit			
122h 40	Gesamte Betreuungszeit der Mündel		
17h 15	Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
139h 55			
Soll-Arbeitszeit:			
124h 48	80 %-Kraft		
Netto-Arbeitszeit			
108h	80 %-Kraft		
Bemerkung			
Die Zahlen wurden aus Vereinfachungsgründen gerundet und im Ergebnis zur besseren Übersichtlichkeit in Dezimalzahlen ausgedrückt			

Erhebung im Juli 2012

Erhebung Juli 2012
Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

1. Mündelbezogene Arbeitszeiten			
Anzahl Mündel	Besuchszeit		
	Aktenvermerk	Mündelkontakt**	Gesamtzeit
1	-	1h 50	1h 50
2+3*	35 Min	1h 05	1h 40
4	-	1h 55	1h 55
5	1h 15	45 Min	2h
6	-	-	-
7	30 Min	1h 15	1h 45
8	20 Min	1h 35	1h 55
9	-	-	-
10	20 Min	2h 10	2h 30
11	50 Min	2h 20	3h 10
12 + 13*	50 Min	2h 50	3h 40
14	-	-	-
15	-	-	-
16	-	-	-
17	-	-	-
18	40 Min	2h 20	3h
19 + 20 *	-	-	-
21	35 Min	1h 10	1h 45
22	45 Min	1h 15	2h
23	-	-	-
24	45 Min (Mai, Juni, Juli)	1h 10	1h 55
25	-	-	-
26 + 27*	-	2h	2h
28	-	-	-
29	20 Min	1h	1h 20
30	25 Min	1h	1h 25
31	55 Min	2h 25	3h 20
32	30 Min	2h 30	3h
33	35 Min (Juni + Juli)	1h	1h 35
34	20 Min	1h 25	1h 45
35	-	2h 20	2h 20
36	25 Min	1h 15	1h 40
	10h 55	36h 35	47h 30
Vor- u. Nachbereitungszeit auf alle Mündel verteilt (insbesondere Terminplanungen)			4h
			51h 30
Bemerkungen			
Aus verschiedenen Gründen wurden bei manchen Mündeln diesen Monat keine persönlichen Kontakte wahrgenommen u.a. durch HPG, welcher den Mündelkontakt ersetzt; Fallabgabe in diesem Monat; lfd. Adoptionsverfahren			
29) + 30) die zukünftige ehrenamtl. Einzelvormundin war beim Mündelkontakt mit anwesend			
31) insg. fanden 3 Hausbesuche statt, da frischgewordene Mutter			
* Geschwisterpaare		** inkl. Fahrtzeit von i.d.R. 10 - 40 Minuten	

Erhebung Juli 2012
 Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

Anzahl Mündel	Gesamte Betreuungszeit*
1	2h
2 + 3	3h 50
4	2h 05
5	2h 10
6	1h 35
7	4h 25
8	2h 55
9	50 Min
10	2h 30
11	6h 45
12 + 13	4h 35
14	10 Min
15	20 Min
16	5 Min
17	-
18	3h 55
19 + 20	13h 35
21	5h 50
22	3h 20
23	50 Min
24	2h 35
25	10 Min
26 + 27	23h 30
28	1h 10
29	4h
30	2h 20
31	3h 50
32	4h 50
33	1h 45
34	4h 40
35	2h 20
36	4h 15
	4h
Gesamt	121h 10
* Besuchszeit + Förderzeit	

Erhebung Juli 2012
Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

2. Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten			
Praktikantin			1h
Post			2h 20
ehrenamtl. Vormünder*			4h 40
Allg. Austausch ASD, PKD			25 Min
Neufälle/Altfälle			25 Min
Sonstiges			1h 10
Insgesamt:			10h
* Tätigkeiten zur Gewinnung/Betreuung ehrenamtlicher Einzelvormünder			
Ergebnis:	Besuchszeit		
36 Mündel	52h : 36	ergibt im Durchschnitt	1,4h pro Mündel
25 Mündel*	52h : 25	ergibt im Durchschnitt	2,1h pro Mündel
Ergebnis:	Förderzeit		
36 Mündel	70h : 36	ergibt im Durchschnitt	1,9h pro Mündel
33 Mündel**	70h : 33	ergibt im Durchschnitt	2,1h pro Mündel
Ergebnis:	Gesamte Betreuungszeit		
36 Mündel	121h : 36	ergibt im Durchschnitt	3,4h pro Mündel
35 Mündel***	121h : 35	ergibt im Durchschnitt	3,5h pro Mündel
* tatsächliche Anzahl der Mündelkontakte im Juli			
** tatsächliche Anzahl der Mündel, für welche Zeit für die Förderung aufgewendet wurde			
*** tatsächliche Anzahl der Mündel, die betreut wurden			
Ist-Arbeitszeit			
121h 10	Gesamte Betreuungszeit der Mündel		
10h	Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
131h 10			
Soll-Arbeitszeit:			
124h 48	80 %-Kraft		
Netto-Arbeitszeit			
108 h	80 %-Kraft		
Bemerkung			
Die Zahlen wurden aus Vereinfachungsgründen gerundet und im Ergebnis zur besseren Übersichtlichkeit in Dezimalzahlen ausgedrückt			

Auswertung des Erhebungszeitraums

Auswertung der 2-monatigen eigenen Erhebung im Amt für Familie, Kinder und Jugend in Tuttlingen

Mündelbezogene Arbeitszeiten:

Besuchszeit für	aufgewendete Zeit	Ergebnis
Ø 25 Mündel*	Ø 49 Stunden	Ø 2h pro Mündel
Ø 35 Mündel**	Ø 49 Stunden	Ø 1,4h pro Mündel

Förderzeit für	aufgewendete Zeit	Ergebnis
Ø 29 Mündel***	Ø 73 Stunden	Ø 2,5h pro Mündel
Ø 35 Mündel**	Ø 73 Stunden	Ø 2h pro Mündel

Betreuungszeit für	aufgewendete Zeit	Ergebnis
Ø 33 Mündel****	Ø 122 Stunden	Ø 3,5h pro Mündel
Ø 35 Mündel**	Ø 122 Stunden	Ø 3,7h pro Mündel

* Durchschnitt der tatsächlichen Mündelkontakte im Erhebungszeitraum

** Durchschnitt der insgesamt zu betreuenden Kinder

*** Durchschnitt der tatsächlichen Anzahl der Mündel, für welche im Erhebungszeitraum
Zeit für die Förderung aufgewendet wurde

**** Durchschnitt der tatsächlichen Anzahl der Mündel, die im Erhebungszeitraum
betreut wurden

Bemerkung: Die Zahlen wurden aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet und im Ergebnis
in Dezimalzahlen ausgedrückt

Anlage 24: Gränzbote, Pressemitteilung vom 20.09.2011

Neue Regelungen sollen Kindesmissbrauch vorbeugen

Auf den Landkreis Tuttlingen kommt finanziell und organisatorisch Mehraufwand zu

LANDKREIS TUTTLINGEN (här) - Fälle wie der von Kevin aus Bremen, der auf grausame Art zu Tode misshandelt worden ist, haben auch für den Kreis Tuttlingen Folgen. Eine vom Berliner Justizministerium eingerichtete Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, dass besonders die Praxis der Amtsvormundschaft Anlass zu Kritik gibt.

Der Hintergrund: Ein Minderjähriger erhält vom Familiengericht einen Vormund zugeteilt, wenn die Eltern ihre Pflichten vernachlässigen. Doch viele dieser Vertreter sind überlastet und kennen deshalb die ihnen zugeteilten Kinder und Jugendlichen nur unzureichend. Deshalb hat die Bundesregierung reagiert und in einem neuen Gesetz zwei Punkte geändert: Bereits seit Anfang Juli dieses Jahres besteht die Pflicht, den Klienten in der Regel mindestens einmal pro Monat zu treffen. Erst im Juli 2012 tritt die Regelung in Kraft, wonach ein Mitarbeiter höchstens noch 50 Fälle betreuen darf.

g10tum_20_Sep_SV

„Trotzdem sind wir gezwungen, sofort zu reagieren“, sagte Bernd Mager, der Sozial-Dezernent des Landratsamtes in der Sitzung des Kreistags-Sozialausschusses (wir berichteten). Zunächst wolle man versuchen, das Problem durch Umbesetzungen zu lösen und dann dem Kreistag Ende des Jahres bei den Haushaltsberatungen konkrete Vorschläge machen.

Im Durchschnitt begleite sein Amt, so Mager, regelmäßig 40 bis 50 Amtsvormundschaften. Die Kinder und Jugendlichen seien auf drei



Der Kreis will Kindesmissbrauch entgegentreten.

FOTO: ARCHIV

Fachkräfte verteilt, eine befindet sich derzeit in Urlaub. Überdies hätten diese Mitarbeiter noch „weitere bedeutende Aufgaben“, jeder von ihnen bearbeite weitere 240 Fälle, insgesamt um 254. Die Gesetzesänderung werde wohl Mehrkosten von mindestens 62 000 Euro erfordern, was einer Personalstelle entspreche. Der Sozial-Dezernent: „Wir haben keine Chance, dies zu verhindern, zumal die Gesetzesvorhaben rigoros sind und zu kritisieren ist, dass diese - fachlich durchaus sinnvolle Änderung - zu erheblichen Mehrausgaben bei den Stadt- und Landkreisen führen, aber vom Bund nicht erstattet werden.“

Kreisrat Hans Trümper (CDU) gab zu bedenken: „Das macht schon Sinn, aber die Kostenlawine rollt weiter.“ Stefan Bär (Freie Wähler) erklärte, man müsse nicht zwingend neue Stellen schaffen.“ Mager kündigte an, er wolle versuchen, mehr Privatpersonen für Vormundschaften zu gewinnen, um so die Kosten zu senken.



Anlage 25: Schwäbische Zeitung, Pressemitteilung vom 11.05.2012**Kinderschutzbund sucht Freiwillige
Ehrenamtliche sollen Vormundschaften für Kinder übernehmen**

Von Dorothea Hecht

TUTTLINGEN Es soll jemand sein, der sich einbringt. Der fest im Leben steht und gerne Kontakt zu neuen Leuten aufbaut. Der sich aber auch emotional abgrenzen kann. Das seien eigentlich alle Voraussetzungen, die ein Kandidat erfüllen müsse, versichert Iris Bieder. Die Sozialpädagogin leitet beim Kinderschutzbund Tuttlingen ein neues Projekt: Sie sucht ehrenamtliche Vormunde für Kinder, die keine Eltern haben oder deren Eltern die Vormundschaft entzogen wurde.

Anders als bei Pflegefamilien gehe es dabei nicht um eine Rundumbetreuung, sondern um die gesetzliche Vertretung des Kindes. „Also Dokumente für die Schule oder für das Gericht unterschreiben zum Beispiel“, erklärt Iris Bieder. Der Vormund sei sozusagen der „Anwalt des Kindes“. Natürlich gehöre aber auch eine persönliche Komponente zu dieser Aufgabe. Der Vormund soll regelmäßig Kontakt mit dem Kind und dessen Eltern oder der Pflegefamilie haben und eventuelle Schwächen erkennen „oder auch verborgene Talente entdecken, sei es für Musik oder Sport“, ergänzt Bieder. Insgesamt schätzt sie den Aufwand auf etwa vier bis fünf Stunden pro Monat. „Es dürfen natürlich gerne auch mehr sein“, fügt sie hinzu.

Der Kinderschutzbund hat das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt initiiert. Das Jugendamt übernimmt in der Regel Vormundschaften, wenn sie gerichtlich entzogen wurden oder Minderjährige, die vor dem

Gesetzt selbst noch nicht mündig sind, Kinder bekommen. Die Zahl der Vormundschaften, die Mitarbeiter des Amtes übernehmen können, ist jedoch seit einiger Zeit auf 50 begrenzt. Aufgrund der zahlreichen Kindesmisshandlungen in der Vergangenheit habe es eine Gesetzesänderung gegeben, erklärt Jugendamtsleiter Oliver Butsch: „Wenn ein Amtsvormund 50 Fälle betreuen muss, ist das ja auch zeitlich kaum möglich.“

45 Kinder haben einen Amtsvormund

Das Kreisjugendamt betreut derzeit 45 Kinder. Seit einigen Jahren sei diese Zahl in etwa stabil, sagt Butsch. Da die Mitarbeiterin, welche die Vormundschaften übernimmt, aber keine Vollzeitstelle habe, brauche das Amt dringend Unterstützung. Dafür sollen allerdings keine neuen Mitarbeiter eingestellt, sondern ehrenamtlicher Helfer gewonnen werden.

„Wir wollen uns dabei nicht aus der Verantwortung ziehen“, betont Landrat Stefan Bär. Im Gegenteil: Es bestehe oft ein Interessenkonflikt zwischen den betroffenen Eltern und dem Jugendamt. Da das Amt den Entzug von Vormundschaften einleite, sie danach aber auch übernehme, zweifelten viele Eltern die Objektivität der Vormunde an. „Deshalb unterstützen wir das Projekt des Kinderschutzbunds und hoffen auf viele Freiwillige, die sich bürgerschaftlich engagieren wollen“, sagt Bär.

Neben Iris Bieder, die selbst Vormundschaften übernimmt, hat sich bereits eine Ehrenamtliche gefunden, die laut Bieder „begeistert von ihrer Arbeit“ ist. Erfahrungsaustausch sei in jedem Fall möglich, außerdem berät Iris Bieder alle Kandidaten im Vorfeld. Und eins versichert Jugendamtsleiter Butsch: „Die harten Fälle bleiben weiterhin Sache des Amtes.“

Wie werde ich ehrenamtlicher Vormund?

Der erste Schritt ist einfach: Zum Telefonhörer greifen und beim Kinderschutzbund anrufen. „Ich nehme mir dann Zeit für ein langes Gespräch mit den potenziellen Ehrenamtlichen und beantworte gern alle Fragen“, sagt Diplom-Sozialpädagogin Iris Bieder. Wenn der erste Eindruck von beiden

Seiten passt, folgt ein persönliches Gespräch. Außerdem müssen alle Kandidaten ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Zum Schluss startet Iris Bieder dem Ehrenamtlichen einen „Hausbesuch“ ab und nimmt danach Kontakt zum Jugendamt auf. Dort wird darauf geachtet, ein Kind auszusuchen, „das zur Person passt“, versichert Iris Bieder.

Interessierte können sich beim Kinderschutzbund Tuttlingen unter 07461 / 77 04 03 melden.

http://www.schwaebische.de/region/sigmaringen-tuttlingen/tuttlingen/stadtnachrichten-tuttlingen_artikel,-Kinderschutzbund-sucht-Freiwillige-_arid,5252514.html [18.06.2012]

Anlage 26: Wochenblatt, Pressemitteilung vom 15.05.2012

Vormünder gesucht

Sie wollen einen Normalzustand herstellen, der die Ausnahme ist, die Leute vom Landratsamt um Sozialamtsleiter Oliver Butsch: Den ehrenamtlichen Vormund. Dafür suchen sie Freiwillige.



VON WOLF-DIETER BOJUS
TUTTLINGEN

TUTTLINGEN – Sogar der neue Landrat Stefan Bär war gekommen, so wichtig war ihm die Sache. Es geht um Kinder, deren Eltern aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, sie zu erziehen, und denen das Sorgerecht entzogen ist. Kinder, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung untergebracht sind. Die brauchen einen Vormund.

Das Gesetz wollte schon länger, dass diese Vormundschaft von ehrenamtlichen Bürgern übernommen wird. Der überwiegende Regelfall aber war die Amtsvormundschaft – und so hatten die Mitarbeiter der Jugendämter viele, zu viele Vormundschaften. „Viele Amtsvormünder kannten ihre Mündel nur von den Akten“, berichtete Butsch aus Großstädten.

Weil es in der letzten Zeit zu Misshandlungen gekommen

war, hat der Gesetzgeber nun reagiert und festgesetzt, dass der Vormund das Mündel mindestens einmal im Monat besuchen muss.

Das wird nun auch vom ehrenamtlichen Vormund erwartet. Er muss das Kind nicht in seinen Haushalt aufnehmen, aber er soll sich Zeit nehmen, Ansprechpartner sein, die rechtlichen Dinge des Kindes regeln. Er soll so etwas wie ein Pate sein, der die Pflegefamilie unterstützt. „Es ist wichtig, dass das Kind weiß, ich habe da jemand, an den ich mich wenden kann, wenn's mal nicht so läuft“, sagte Bärbel Tapal, die Vorsitzende des Kinderschutzbundes, der die Vormundschaften koordiniert. Im Kreis Tuttlingen bestehen derzeit 43 Amtsvormundschaften, dazu zwei ehrenamtliche. Zu verdienen gibt's nichts, aber eine pauschale Aufwandsentschädigung – wahlweise auch Einzelabrechnung.



INFORMATION

Ansprechpartnerin für Interessenten ist Iris Bieder bei der Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes, Möhringer Straße 8, Tuttlingen, v 07461/ 14115, Fax 07461/ 770403, E-Mail dskb@dskb-tut.de



Bei der Vorstellung der Aktion: Heidi Schadt vom Kinderschutzbund, Sozialamtsleiter Oliver Butsch, Sozialpädagogin Iris Bieder, Sozialdezernent Bernd Mager, Landrat Stefan Bär sowie Irmgard Rieger und Bärbel Tapal vom Kinderschutzbund FOTO: WDB

Anlage 27: Deutscher Kinderschutzbund – OV Tuttlingen e.V. Homepage



Deutscher Kinderschutzbund - OV Tuttlingen e.V.

die lobby für kinder

Willkommen auf der Homepage des DKSB - Ortsverband Tuttlingen e.V.

Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund ist keine Behörde, sondern ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein, der sich für die im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche einsetzt.

<http://www.dksb-tut.de/index.html> [20.06.2012]

Anlage 28: Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Homepage



Unser Verband: groß und stark

Ziele

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. setzt sich für den Schutz von Kindern vor Gewalt, gegen Kinderarmut und für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ein. Wir möchten eine kinderfreundliche Gesellschaft, in der die geistige, psychische, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Dabei sollen Kinder und Jugendliche bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, beteiligt werden.

Verbandsstruktur

Der Kinderschutzbund besteht aus dem Bundesverband, 16 Landesverbänden und über 430 Ortsverbänden. Deren Erkenntnisse aus der täglichen Arbeit mit Kindern und deren Familien bestimmen die Arbeit des Gesamtverbandes. Unsere Landesverbänden unterstützen die Ortsverbände durch Fortbildung und Konzeptionsberatung in ihrer praktischen Kinderschutzarbeit. Als Lobbyverbände bringen sie die Interessen der Kinder in die Landespolitik ein. Diese Verbandsstruktur ermöglicht es dem Kinderschutzbund, als moderner Dienstleister für Kinder und deren Familien zu wirken. Seit 1978 sind wir als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Diese Anerkennung gilt für den Bundesverband und alle Untergliederungen.

Kinderschutztage

Oberstes Beschlussorgan des Kinderschutzbundes ist die jährlich stattfin-

dende Bundesmitgliederversammlung, die sogenannten Kinderschutztage. VertreterInnen aus den Orts- und Kreisverbänden sowie der Bundesvorstand beschließen hier gemeinsam die Programmatik, die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte und die Standards für die praktische Kinderschutzarbeit. Auf den Kinderschutztagen wird zudem der Bundesvorstand gewählt, der wie die Vorstandsmitglieder in den Landes- und Ortsverbänden ehrenamtlich arbeitet.

Personal

Mehr als 10.000 Ehrenamtliche und 5.000 Hauptamtliche engagieren sich verantwortungsbewusst in der Kinderschutzarbeit vor Ort. Ihre professionelle Zusammenarbeit ist ein wesentliches Merkmal des Kinderschutzbundes. Ihnen gebührt Anerkennung und Dank des Gesamtverbandes.

Finanzen

Der Bundesverband wie auch alle unsere Orts- und Landesverbände sind als gemeinnützige Vereine anerkannt. Sie finanzieren ihre Aktivitäten ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder und öffentliche Zuschüsse. Selbstverständlich unterstützen auch einige Unternehmen Projekte des DKSB.

Gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten

Die Deutsche Kinderschutzbund Marketing GmbH ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes. Nähere Informationen finden Sie unter www.dksb-marketing.de. Des Weiteren gründete der Deutsche Kinderschutzbund eine Stiftung zur Unterstützung der Kinderschutzarbeit.

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. 2012

<http://www.dksb.de/CONTENT/SHOWPAGE.ASPX?content=524&tpl=1>

[20.06.2012]

Anlage 29: Flyer zu den Aktivitäten des DKSB



Wir über uns ...

Der Kinderschutzbund ist keine Behörde, sondern ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein, der einen großen Teil seiner Unkosten selbst finanzieren muss. Jedes Mitglied, jede ehrenamtliche Hilfe, jede Spende ist ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung unserer Aktivitäten.

Wir freuen uns über neue MitarbeiterInnen. Schauen sie doch einfach mal bei uns rein!

Geschäftsstelle
Anlaufstelle:
 Möhringer Straße 8
 78532 Tuttlingen
 Telefon: 07461-14115
 Fax: 07461-770403
 E-Mail: dksb@dksb-tut.de
 Internet: www.dksb-tut.de

Öffnungszeiten:
 Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr
 15.00 - 19.00 Uhr

Sonderaktionen:

- Ausflüge
- Fachvorträge
- Stand beim Stadtfest
- Teilnahme am Kinderferienprogramm der Stadt Tuttlingen
- Weltkindertag

Spendenkonto:
 Kreissparkasse Tuttlingen
 Konto-Nr. 9472, BLZ 64350070
 Volksbank Donau-Neckar eG
 Konto-Nr. 2270005, BLZ 64390130

Familienprechstunde und Kleiderladen

2. Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr
 4. Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Sachspenden
 Kinderkleidung und alles was Kinder benötigen, nehmen wir gerne am Donnerstag während der Öffnungszeit der Geschäftsstelle an.

Der DKSB Ortsverein Tuttlingen arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- Alle Angelegenheiten behandeln wir vertraulich
- Anonymität wird gewährleistet
- Unsere MitarbeiterInnen unterliegen der Schweigepflicht
- Wir bieten unbürokratische Hilfe in schwierigen Lebenssituationen

Deutscher Kinderschutzbund
 Ortsverband Tuttlingen e. V.

die lobby für kinder





Geschäftsstelle: Möhringer Str. 8



Beratung - Familienbetreuung
Familiäre Belastungen und Stress haben vielerlei Ursachen. Wir versuchen mit unseren Angeboten, unserer Beratung und einer sehr engen Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen unserer Stadt schnell und unbürokratisch zu helfen.

In Trennungs- oder Scheidungskrisen werden von den Eltern die Konflikte auf der Paarebene manchmal als derart belastend erlebt, dass eine gegenseitige Wahrnehmung der Aufgaben als Vater oder Mütter fast unmöglich erscheint. Wir begleiten die Familien in dieser Phase der Unsicherheit mit unserem Beratungs- und Betreuungsangebot.



Elternkurse
"Starke Eltern - Starke Kinder"®
Mehr Freude - weniger Stress mit den Kindern!
Starke Eltern - Starke Kinder® stärkt das Selbstvertrauen von Eltern als Erzieher, erleichtert das Gespräch in der Familie und bietet Austausch mit anderen Eltern.



Vermittelnde Beratung
ist eine Hilfe für Eltern in der schwierigen Phase von Trennung und Scheidung, um ihre Handlungskompetenz auf der Eltern-ebene zu erhalten.



Begleiteter Umgang
Der Begleitete Umgang ist eine Hilfe für Kinder und Jugendliche, denen aufgrund verschiedenster Umstände der Kontakt zu einem oder beiden Eltern verwehrt ist.

Termine nach Vereinbarung



Gesprächskreis
"Wir Trinken Tee und sprechen Deutsch"
Der Gesprächskreis bietet ausländischen Müttern mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen die Möglichkeit sich in zwangloser Runde mit der deutschen Sprache vertraut zu machen.
Dienstag 9.00 - 10.30 Uhr



Babysitterkurse
Wir führen in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Tuttlingen Babysitterkurse für Jugendliche ab 14 Jahren durch.



Elterncafé
Werdende und junge Eltern entspannen bei Kaffee & Butterbrezel, während die Kinder in der Kindertische betreut werden können.
Im Mittelpunkt jedes offenen Treffs um die Entwicklung von Kindern.
In den Räumen des Jugendkulturzentrums
Jeden 2. Mittwoch 9.30 - 11.30



Anlaufstelle
für Kinder und Jugendliche, Familien und Alleinerziehende



Minitreff
Betreuung für 1 1/2- bis 3 1/2-jährige Kinder
Montag, Mittwoch und Freitag 8.30 - 11.50 Uhr



Spielnachmittage
Für 6- bis 12-jährige Kinder:
Spielen und Basteln
Kinderschutzbund Möhringer Str. 8
Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr



Für 7- bis 14-jährige Kinder:
Hüttenbau, Spiele, Abenteuer
Tuttilla Abenteuerspielfeld im Umlaufle
Freitag 14.30 - 17.00 Uhr




Anlage 30: Flyer für die Gewinnung ehrenamtlich tätiger Vormünder

 **Was Sie von uns erwarten dürfen und wie wir Sie begleiten**

Als ehrenamtlicher Vormund werden Sie von uns gut vorbereitet und intensiv begleitet

In Einzelgesprächen und einer Schulung werden Sie beraten und informiert über

- Aufgaben und Pflichten eines Vormundes
- den gesetzlichen Rahmen und Handlungsspielraum
- die altersspezifische Entwicklung eines Kindes
- schulische / außerschulische Fördermöglichkeiten
- sozialpädagogische und psychologische Aspekte

Wir nehmen uns Zeit für Sie und bieten

- Praxisanleitung
- Telefonberatung
- Gruppentausch
- Fortbildung zu Schwerpunktthemen

Selbst eine schwere Tür hat nur einen kleinen Schlüssel nötig.
Charles Dickens

 **Vormundschaften beim Kinderschutzbund Tuttlingen**

Ansprechpartnerin:
Iris Bieder, Dipl. Sozialpädagogin

Geschäftsstelle und Anlaufstelle:
Möhriinger Straße 8
78532 Tuttlingen

Tel.: 07461 - 14115
Fax: 07461 - 770403
Mail: dksb@dksb-tut.de







**Ehrenamtlicher
Vormund**

**Deutscher
Kinderschutzbund**

Ortsverband Tuttlingen e. V.





Sei du selbst die Veränderung, die du dir wünschst für diese Welt
Mahatma Gandhi

Bürgerschaftliches Engagement ist Ihnen wichtig. Sie möchten sich einbringen mit allem was Sie ausmacht, mit Ihrem Einfühlungsvermögen, Ihren Erfahrungen, Ihrem Wissen.

Mit Kindern und Jugendlichen eine Beziehung zu gestalten, macht Ihnen Freude. Sie respektieren die unterschiedlichsten Lebensgeschichten und deren Bewältigungsversuche.

Sie können monatlich ein paar Stunden Ihrer Freizeit erübrigen und flexibel einsetzen.



Sie werden gebraucht - als ehrenamtlicher Vormund!

Als Vormund begleiten Sie einen jungen Menschen ins Erwachsenenleben.

Sie vertreten seine Rechte und achten darauf, dass er seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert wird.

Besondere Umstände verhindern, dass die Eltern diese Aufgabe übernehmen können oder wollen und das Kind oder der Jugendliche lebt bei Pflegeeltern oder in einer entsprechenden Einrichtung.



Was wir von Ihnen erwarten

- die Bereitschaft, einen Teil Ihrer Freizeit für die Belange eines Kindes zur Verfügung zu stellen
- die Bereitschaft, sich auf Kinder mit einer besonderen Lebensgeschichte einzulassen
- die Bereitschaft, mit Fachkräften, Behörden und evtl. der Herkunftsfamilie zu kooperieren
- die Bereitschaft, sich rechtzeitig bei Problemen Hilfe zu holen sowie verbindlich Gruppen-, Fortbildungs- und Gesprächsangebote zu nutzen

Es ist wichtig, dass Ihre Tätigkeit als Vormund von Ihrem persönlichen Umfeld akzeptiert wird.



Was wir nicht erwarten

- die Aufnahme Ihres Mündels in Ihren Haushalt
- Vorkenntnisse in Rechtsfragen
- besondere pädagogische Kenntnisse



Zwischen lachen und spielen werden die Seelen gesund
Weisheit aus Arabien

Kinder und Jugendliche wünschen sich einen Vormund,

- der sich Zeit nimmt
- der zuhört und sie ernst nimmt
- auf den sie sich verlassen können
- dem sie vertrauen können
- der etwas mit ihnen unternimmt was auch Spaß macht
- der sie an Entscheidungen beteiligt und ihnen alles erklärt
- der ihre Bindung zur Herkunftsfamilie würdigt

In Zusammenarbeit mit Fachkräften der Jugendhilfe achtet der Vormund auf

- Kontinuität im Leben des Kindes
- die passende Schul- und Ausbildungswahl
- und die medizinische Versorgung

Der Vormund sorgt für

- die rechtliche Vertretung
- eine Neuordnung der Lebensverhältnisse
- und wenn möglich für Kontakt zur Herkunftsfamilie

Anlage 31: Plakat für die Gewinnung ehrenamtlich tätiger Vormünder



Als Vormund begleiten Sie einen jungen Menschen ins Erwachsenenleben.

Sie vertreten seine Rechte und achten darauf, dass er seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert wird.

Besondere Umstände verhindern, dass die Eltern diese Aufgabe übernehmen können oder wollen und das Kind oder der Jugendliche lebt bei Pflegeeltern oder in einer entsprechenden Einrichtung.

Ansprechpartnerin:
Iris Bieder, Diplomsozialpädagogin

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Tuttlingen

Geschäftsstelle und Anlaufstelle:

Möhringer Straße 8
78532 Tuttlingen

Tel.: 07461 - 14115
Fax: 07461 - 770403

Mail: dksb@dksb-tut.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Tuttlingen e.V.



die lobby für kinder



LANDKREIS
TUTTLINGEN

Anlage 32: DKSB, Qualitätsstandards



Deutscher Kinderschutzbund

Qualitätsstandards für die Gewinnung von geeigneten Personen zur Führung einer Ehrenamtlichen Einzelvormundschaft

Einzelgespräch:

Kennenlernen

Bewerberbogen

Wissensstand zum Aufgabenbereich Einzelvormund abklären und eventuell vervollständigen

Motivation, Belastbarkeit, Selbstreflexion, Werte und Grundhaltung von Wertschätzung und Annahme besprechen, ev. mittels Fragebogen .

Schulung:

Vier Schulungsabende

1. Abend - Was ist eine Vormundschaft; Anforderungen und Möglichkeiten des Wirkens als Vormund anhand von mehreren Fallbeispielen
2. Abend - Sozialpädagogische Aspekte: Kooperationspartner, unterstützendes Netzwerk, Handwerkszeug (Was kann ich tun und wie kann ich es tun?) Beteiligung, Hilfeplanung und Dokumentation
3. Abend - Juristische Grundlagen und die Aufgabe des Familiengerichtes. Berichterstattung und Aufsicht
4. Abend - Psychologische Aspekte: emotionale Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen; wer fühlt wie? Handwerkszeug: Reflexion; Einfühlsames Zuhören...

Einzelgespräch: Auswertung der Schulung

Besuch beim Einzelvormund zu Hause: Kennenlernen der persönlichen Verhältnisse und Vermittlung der Erfahrung einen „Hausbesuch“ zu bekommen.

Offener Austausch über die zur Verfügung stehenden Ressourcen und Grenzen

Vorstellung der Vormundschaftsanwärter bei Jugendamt und Gericht

Regelmäßige Begleitung:

Einzelgespräch bei Bedarf

Nach der Übernahme einer Vormundschaft mindestens vier Einzelgespräche in monatlichen Abständen.

Regelmäßige Gruppentreffen werden angeboten. Anfangs monatlich, später nach dem noch zu ermittelnden Bedarf.

Stammtisch?

Supervision?

Netzwerkarbeit: Gemeinsame Besuche bei unterstützenden Einrichtungen

Schulung und Weiterbildung zu speziellen Themen

die lobby für kinder



Anlage 33: DKSB, Reflexionsbogen für den ehrenamtlichen Vormund



Deutscher Kinderschutzbund

Ehrenamtlicher Einzelvormund Reflexionsbogen

Was bringe ich mit:

Mein zeitlicher Gestaltungsrahmen ist von bis,
flexibel genug mich auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzustellen.

Ich kenne meine Stärken und meine Grenzen und bin in meinen mir bisher vertrauten Rollen gefestigt.

0 5 10

Ich kann mich in das emotionale Erleben anderer gut einfühlen,

0 5 10

ich verfüge über das nötige Durchsetzungsvermögen konsequent zu sein und Ziele nicht aus den Augen zu verlieren

0 5 10

Ich habe die Bereitschaft und bin in der Lage unvoreingenommen zu zuhören.

0 5 10

Kindern und Jugendlichen begegne ich auf gleicher Augenhöhe wie deren Eltern, Pflegeeltern, Erzieher und anderen Erwachsenen.

0 5 10

Ich weiß um die schwierigsten Lebensgeschichten von Kindern und Jugendlichen und fühle mich belastbar genug mich diesen Themen zu stellen.

0 5 10

Ich habe Respekt vor den unterschiedlichen Lebensgeschichten und deren Bewältigungsversuchen.

0 5 10

Ich habe keine Scheu vor Behörden und der Justiz

0 5 10

Ich mache gerne neue Erfahrungen, bin bereit mich mit anderen darüber auszutauschen und mich selbstkritisch zu hinterfragen und hinterfragen zu lassen

0 5 10

Paragrafen und Gesetzesdeutsch erschrecken mich nicht.

0 5 10

Konflikte sind zum Lösen da!

0 5 10

Krisen gehören zum Leben und sind in der Regel eine Chance

0 5 10

0 = trifft nicht zu, 10 = trifft voll und ganz zu

die lobby für kinder



Literaturverzeichnis

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck: Entwicklungsgeschichte; abrufbar unter URL:

<http://gesetzgebung.beck.de/node/1008129> [16.06.2012], Anlage 7 (zitiert als beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften, Beschluss der 97. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 10. – 12. November 2004 in Erfurt, Anlage 2 (zitiert als BAGLJÄ).

Bundesministerium der Justiz: Arbeitsgruppe „familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – 1666 BGB“, Abschlussbericht vom 14. Juli 2009, Anlage 3 (zitiert als BMJ, Arbeitsgruppe).

Bundesministerium der Justiz: Pressemitteilung vom 08.01.2010, Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen; abrufbar unter URL:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/20100108_Vormund_darf_Kind_nicht_nur_aus_Akten_kennen.html?nn=1514722

[25.06.2012], Anlage 1 (zitiert als BMJ, Pressemitteilung vom 08.01.2010).

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Homepage, Über uns, Ziele; abrufbar unter URL:

<http://www.dksb.de/CONTENT/SHOWPAGE.ASPX?content=524&tpl=1>

[20.06.2012], Anlage 28 (zitiert als DKSB BV e.V.).

Deutscher Kinderschutzbund – OV Tuttlingen e.V.: Homepage; abrufbar unter URL:

<http://www.dksb-tut.de/index.html> [20.06.2012], Anlage 27 (zitiert als

DKSB Tuttlingen).

dpa: Zehn Jahre Haft für Kevins Ziehvater, in: Süddeutsche Zeitung, Pressemitteilung vom 05.06.2008; abrufbar unter URL:

www.sueddeutsche.de/panorama/bremen-zehn-jahre-haft-fuer-kevins-ziehvater-1.525963 [15.06.2012], Anlage 6 (zitiert als dpa in SZ, Pressemitteilung vom 05.06.2008).

dpa/dapd/u.a.: Reue nach dem Versagen, in: Süddeutsche Zeitung, Pressemitteilung vom 08.06.2010; abrufbar unter URL:

www.sueddeutsche.de/panorama/kevin-prozess-in-bremen-reue-nach-dem-versagen-1.955358 [21.06.2012], Anlage 4 (zitiert als dpa/dapd/u.a. in SZ, Pressemitteilung vom 08.06.2010).

Gondolf, Yvonne: Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige – Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen?, Dissertation, Frankfurt am Main, 2008 (zitiert als Gondolf).

Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster 2002 (zitiert als Hansbauer).

Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud: Vormundschaft in Deutschland - Trends und Perspektiven, Opladen 2004 (zitiert als Hansbauer/Mutke/u.a.).

Hoffmann, Birgit: Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungrechts, in: FamRZ 2011, Heft 15, S.1187 (zitiert als Hoffmann in FamRZ 2011, Heft 15).

Hoffmann, Brigit: Kooperation zwischen Vormundin/Pfleger und Familiengericht, in: JAmt, Heft 06-07/011, S. 299 (zitiert als Hoffmann in JAmt, Heft 06-07/2011).

Jüttner, Julia: zum Fall Kevin „Warum sind wir im Stich gelassen worden?“, in: Spiegel Online, 08.06.2010; abrufbar unter URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-kevin-warum-sind-wir-im-stich-gelassen-words-a-698827.html> [15.06.2012], Anlage 5 (zitiert als Jüttner in Spiegel Online vom 08.06.2010).

Justin, Helmuth: Die Vielfalt der Aufgaben in der Amtsvormundschaft – Notizen aus der Praxis, in: JAmt, Heft 06-07/2011, S. 307 (zitiert als Justin in JAmt, Heft 06-07/2011).

Katzenstein, Henriette: Kleine Gesetzesänderung mit großer Wirkung, in: JAmt, Heft 06-07/2011, S. IV (zitiert als Katzenstein in JAmt; Heft 06-07/2011).

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (Hrsg.): Kommunale Orientierungshilfe, Stand April 2012, Anlage 21 (zitiert als KVJS).

Landkreis Tuttlingen: Der Kreistag - Ausschüsse; abrufbar unter URL: <http://www.landkreis-tuttlingen.de/index.phtml?mNavID=253.7&sNavID=253.107&La=1> [18.06.2012], Anlage 14 (zitiert als Lkr. Tuttlingen, Kreistag - Ausschüsse).

Landkreis Tuttlingen: Homepage, Amt für Familie, Kinder und Jugend, abrufbar unter URL: <http://www.landkreis-tuttlingen.de/index.phtml?La=1&sNavID=253.119&mNavID=253.118&object=tx|253.1119.1> [17.06.2012], Anlage 13 (zitiert als Lkr. Tuttlingen, Homepage)

Landkreis Tuttlingen: Vorlage Nr. 21 des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, öffentlich am 09.11.2010; abrufbar unter URL: <https://lwtweb03.landkreis-tuttlingen.de/sdnet/vorlagen-input.do> [18.06.2012], Anlage 16 (zitiert als Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 21).

Landkreis Tuttlingen: Vorlage Nr. 69 des Sozialausschusses, öffentlich am 14.09.2011; abrufbar unter URL: <https://lwtweb03.landkreis-tuttlingen.de/sdnet/vorlagen-input.do> [18.06.2012], Anlage 15 (zitiert als Lkr. Tuttlingen, Vorlage Nr. 69).

Mulot, Ralf: Fachlexikon der sozialen Arbeit, Körperschaft „Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge“, 7. Auflage, Baden-Baden 2011 (zitiert als Mulot).

Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, München 2010 (zitiert als Oberloskamp).

Schleicher, Hans: Jugend- und Familienrecht, ein Studienbuch, 13. Auflage, München 2010 (zitiert als Schleicher).

Schulze, Reiner/Dörner, Heinrich/u.a.: Nomos Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, Baden-Baden 2012 (zitiert als HK-BGB).

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerungsstand im Landkreis Tuttlingen (vierteljährlich); abrufbar unter URL: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=02&T=01035050&E=KR&R=KR327> [01.08.2012], Anlage 9 (zitiert als Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerungsstand).

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerung nach Altersgruppen bis zum 27. Lebensjahr im Landkreis Tuttlingen; abrufbar unter URL:

<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=06&T=01035501&E=KR&R=KR327> [01.08.2012], Anlage 10, (zitiert als Statistisches Landesamt Ba-Wü, Bevölkerung nach Altersgruppen).

Sünderhauf, Hildegund: Fallzahlbingo: 30; 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?, in: JAmt, Heft 06-07/2011, S. 294 - 299 (zitiert als Sünderhauf in JAmt, Heft 06-07/2011).

Wiesner, Reinhard: Der Kinderschutz auf der Agenda des Bundesgesetzgebers, in: ZKJ 10/2011, S.379 (zitiert als Wiesner in ZKJ 10/2011).

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum, Ort

(Stefanie Herold)